

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu den Evaluationsergebnissen und Umsetzungsplan mit Handlungsempfehlungen zur weiteren Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren gemäß § 8 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren

Bezug nehmend auf § 8 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) übersende ich Ihnen anliegend den von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übergebenen Bericht der Landesregierung zu den Evaluationsergebnissen sowie den Umsetzungsplan mit Handlungsempfehlungen zur weiteren Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren.

Prof. Dr. Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
und Chef der Staatskanzlei

Anlagen

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht und der Umsetzungsplan wurden als Anlage zum Schreiben des Ministers für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei vom 23. Mai 2024 an die Präsidentin des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parl-dok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

**Evaluation des Thüringer Gesetzes zur
Stärkung der Mitwirkungs- und
Beteiligungsrechte von Senioren
(ThürSenMitwBetG)**

ABSCHLUSSBERICHT

Impressum

Dr. Christiane Fischer-Münnich

Projektleitung

 Telefon: 0151 58015210

 E-Mail: christiane.fischer-muennich@ramboll.com

Moritz Mühleib

Projektmanagement

 Telefon: 0152 53210734

 E-Mail: moritz.muehleib@ramboll.com

Autorinnen und Autoren:

Alina Berger

Dr. Christiane Fischer-Münnich

Moritz Mühleib

Redaktionsschluss:

Oktober 2023

INHALT

| | |
|--|----------|
| Evaluation des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) | 1 |
| 1. Einführung | 6 |
| 2. Evaluationsgegenstand: Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren | 8 |
| 3. Methodisches Vorgehen der Evaluation | 14 |
| 3.1. Daten- und Dokumentenanalyse | 14 |
| 3.2. Explorative Interviews | 17 |
| 3.3. Quantitative Befragungen | 17 |
| 3.4. Qualitative Einzel- und Gruppeninterviews | 20 |
| 3.5. Ergebnissynthese und -validierung | 21 |
| 4. Der Landesseniorenrat | 23 |
| 4.1. Aufbau des Landesseniorenrates | 23 |
| 4.2. Materielle und immaterielle Ausstattung des Landesseniorenrates | 25 |
| 4.3. Aufgaben des Landesseniorenrates | 25 |
| 4.4. Wahrnehmung und Bewertung der Arbeit des Landesseniorenrates | 29 |
| 4.5. Politische Beteiligung des Landesseniorenrates | 31 |
| 5. Die Seniorenbeauftragten | 36 |
| 5.1. Struktur und Bewertung des Amtes | 36 |
| 5.2. Aufgaben und Wirkung der Seniorenbeauftragten in der politischen Beteiligung | 39 |
| 5.3. Ausstattung | 42 |
| 5.4. Zusammenarbeit mit Ansprechpersonen in der Verwaltung | 44 |
| 6. Die Seniorenbeiräte | 47 |
| 6.1. Struktur und Bewertung des Amtes | 47 |
| 6.2. Aufgaben und Wirkung | 52 |
| 6.3. Ausstattung | 53 |
| 6.4. Zusammenarbeit mit Ansprechpersonen in der Verwaltung | 54 |
| 6.5. Politische Beteiligung der Seniorenbeiräte | 58 |
| 7. Resümee: Die Wirkung des Thüringer Mitwirkungs- und Beteiligungsgesetzes | 64 |

| | |
|--|----|
| 8. Handlungsempfehlungen | 68 |
| 8.1. Handlungsempfehlungen für die Umsetzung auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen | 68 |
| 8.2. Handlungsempfehlungen für die Landesebene | 73 |
| 8.3. Handlungsempfehlungen für die Seniorenvertretungen | 74 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Entstehung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Verankerung von Seniorenmitwirkung in Thüringen | 9 |
| Abbildung 2: Bewertung des LSR und seiner Geschäftsstelle durch die Seniorenvertretungen | 29 |
| Abbildung 3: Begründungen von Referaten Thüringer Ministerien zur Nichtbeteiligung des Landesseniorenrates | 32 |
| Abbildung 4: Antworten der befragten Akteursgruppen auf die Frage, ob das Amt der Seniorenbeauftragten ehrenamtlich oder hauptamtlich verankert sein sollte | 38 |
| Abbildung 5: Wahrgenommener politischer Einfluss der Seniorenbeauftragten | 39 |
| Abbildung 6: Bewertung der Kann-Regelung für die Teilnahme an Ausschüssen für Seniorenbeauftragte (Verwaltungsbefragung) | 41 |
| Abbildung 7: Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit von Verwaltung und Seniorenbeauftragten | 45 |
| Abbildung 8: Bewertung der Herabsetzung der Grenze von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern | 48 |
| Abbildung 9: Selbsteinschätzung der fachlichen Eignung für die Begleitung der Seniorenvertretungen (Verwaltungsbefragung) | 55 |
| Abbildung 10: Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit von Verwaltung und Seniorenbeiräten | 57 |
| Abbildung 11: Proaktive Beteiligung der Seniorenbeiräte durch den Gemeinde- oder Stadtrat | 59 |
| Abbildung 12: Wahrgenommener politischer Einfluss der Seniorenbeiräte | 60 |
| Abbildung 13: Teilnahme der Seniorenbeiräte an Sitzungen des Stadt- oder Gemeinderats | 62 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Gesichtete Dokumente | 15 |
| Tabelle 2: Qualitative Gesprächsformate | 20 |
| Tabelle 3: Diskussionsaspekte zur Etablierung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene | 51 |

1. EINFÜHRUNG

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) regelt seit seinem Inkrafttreten am 10. Oktober 2019 die institutionelle Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren auf Landesebene, in den kreisangehörigen Gemeinden, den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen. Es ist der Nachfolger des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG), welches seit dem Jahr 2012 erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Seniorenvertretung in Thüringen bildete, nachdem diese sich schon seit den 90er-Jahren eigenständig organisierte.

Das ThürSenMitwBetG ging auf Basis der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluation des ThürSenMitwG aus diesem hervor. Im Gesetzestext des ThürSenMitwBetG ist erneut eine Evaluation des Gesetzes für das Jahr 2023 vorgesehen. Der vorliegende Bericht präsentiert die Ergebnisse dieser Evaluation, die durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) in Auftrag gegeben und von Anfang Mai bis Ende Oktober 2023 durchgeführt wurde.

Ziel der Evaluation war die Untersuchung der Frage, inwiefern die Ziele des ThürSenMitwBetG nach § 1 erreicht werden. Dort heißt es:

Aus dem Gesetz

(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

Im Gegensatz zur letzten Evaluation zielt die hier beschriebene Untersuchung gemäß des gesetzlichen Auftrages nicht auf eine Novellierung des Gesetzes ab. Trotzdem gibt die Evaluation neben einem Überblick über den Status quo der Umsetzung des Gesetzes und der damit verbundenen Zielerreichung auch Hinweise und Anregungen für mögliche Optimierungspotenziale des ThürSenMitwBetG.

Zur Beantwortung der Frage nach der Zielerreichung des Gesetzes bedarf es einer Bestandsaufnahme der Arbeit von zentralen umsetzenden Akteursgruppen der Seniorenmitwirkung in Thüringen. Diese werden im ThürSenMitwBetG definiert und setzen sich zusammen aus dem Landesseniorenrat (LSR), den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den kommunalen Seniorenbeiräten. Die Ergebnisse der Evaluation adressieren daher insbesondere diese drei Akteursgruppen. Wenn die Ergebnisse dezidiert für eine der Gruppen dargestellt werden, wird diese Gruppe explizit benannt. Wenn

die Ergebnisse für alle umsetzenden Akteursgruppen gelten, ist im Bericht von „Seniorenvertretungen“ die Rede.

Qua Gesetz arbeiten die Seniorenvertretungen der drei Ebenen eng mit ihren jeweiligen Ansprechpersonen in der Verwaltung zusammen. Eine gute Kooperation von Seniorenvertretungen und Verwaltung ist essenziell für die gelingende Umsetzung des Gesetzes. Daher sind auch die Ansprechpersonen eine wichtige Akteursgruppe, die im Rahmen der Evaluation befragt wurde und deren Perspektive in die Analysen miteinfließt. Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 2 bietet eine kurze Beschreibung der Geschichte der Seniorenmitwirkung in Thüringen, einen Überblick über die Genese des Gesetzes sowie eine kurze Beleuchtung der gesetzlich geregelten Seniorenmitwirkung in anderen Bundesländern.
- Kapitel 3 skizziert das methodische Vorgehen der Evaluation.
- Die Kapitel 4 bis 6 präsentieren die zentralen Ergebnisse der Evaluation in Bezug zu den drei Akteursgruppen LSR (Kapitel 4), Seniorenbeauftragte (Kapitel 5) und Seniorenbeiräte (Kapitel 6).
- Kapitel 7 fasst die Wirkung und Zielerreichung des ThürSenMitwBetG auf Basis der vorangegangenen Ausführungen zusammen.
- In Kapitel 8 werden zentrale Schlussfolgerungen gezogen und Handlungsempfehlungen formuliert.

2. EVALUATIONSGEGENSTAND: DAS THÜRINGER GESETZ ZUR STÄRKUNG DER MITWIRKUNGS- UND BETEILIGUNGSRECHTE VON SENIOREN

Im Zuge politischer Transformationsprozesse bildeten sich in Thüringen bereits in den 90er-Jahren erste Seniorenvertretungen.¹ Diese setzen sich seither auf der kommunalen Ebene für die Rechte und Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren ein. Dabei handelte es sich viele Jahre um freiwillige Strukturen, welche stark von der Eigeninitiative einzelner Akteurinnen und Akteure abhängig waren und so keine flächendeckende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren garantierten. Gleichzeitig zeigte sich bundesweit in den letzten Jahren, dass die Belange älterer Menschen bei politischen Entscheidungen häufig vernachlässigt wurden und stärker mitgedacht werden müssen.²

Das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 hatte daher die „deutlich stärkere Beteiligung [...] in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens“³ für ältere Menschen zum Ziel. Das Gesetz verankerte mit der Etablierung von kommunalen Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Thüringen erstmalig eine flächendeckende Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren auf Landes- und kommunaler Ebene.⁴

Evaluation und Novellierung des ThürSenMitwG

2017 wurde das ThürSenMitwG umfassend evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation und Bestrebungen aus dem Koalitionsvertrag mündeten 2019 in einen Novellierungsprozess des Gesetzes. Am 10. Oktober 2019 trat schließlich das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) in Kraft und löste

¹ Landesseniorenrat Thüringen (2020): Seniorenreport. Sonderheft Mitwirkung und Beteiligung von Senioren in Thüringen. Februar 2020

² Kessler, E.-M. & Warner, L. M. (2022): [Age ismus. Altersbilder und Altersdiskriminierung in Deutschland. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/altersbilder_lang.pdf?__blob=publicationFile&v=7) (https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/altersbilder_lang.pdf?__blob=publicationFile&v=7)

³ Thüringer Landtag (2019): Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG). [Drucksache 6/7144](https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/6-7144/1_Drs/Drs._6-7144.pdf). 30.04.2019. Seite 1. (https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/fileadmin/Redaktion/Beteiligentransparenzdokumentation/Dokumente/6-7144/1_Drs/Drs._6-7144.pdf)

⁴ Thüringer Landtag (2012): Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG). [Drucksache 5/3900](https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/43945/th%C3%83%C6%92%C3%82%C2%BCringer-seniorenmitwirkungsgesetz-th%C3%83%C6%92%C3%82%C2%BCrsenmitwg-.pdf). 18.01.2012. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/43945/th%C3%83%C6%92%C3%82%C2%BCringer-seniorenmitwirkungsgesetz-th%C3%83%C6%92%C3%82%C2%BCrsenmitwg-.pdf)

damit das ThürSenMitwG ab. Abbildung 1 zeigt die Entstehung und Entwicklung der gesetzlich verankerten Seniorenmitwirkung.

Abbildung 1: Entstehung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Verankerung von Seniorenmitwirkung in Thüringen



Mit dem ThürSenMitwBetG wurden die Strukturen der Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren gestärkt⁵:

- Kommunen mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind nun verpflichtet, kommunale Seniorenbeiräte zu etablieren. Vorher war dies für alle Kommunen eine freiwillige Aufgabe.
- Die Seniorenbeauftragten wurden flächendeckend etabliert. Auch diese waren vorher freiwillig und sind mit der Gesetzesneuerung für Landkreise und kreisfreie Städte verbindlich geworden.
- Der Begriff der Seniorenorganisation wurde erweitert, um auch Vereine, Verbände und Organisationen einzuschließen, welche Interessen von Seniorinnen und Senioren vertreten, ohne dass dies in ihrer Satzung explizit festgehalten ist. Die Definition als Seniorenorganisation ermöglicht es diesen, Personen für einen Seniorenbeirat benennen zu können.
- Die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat wurde erweitert, indem keine konkreten beratenden Mitglieder mehr im Gesetz benannt werden. Dies soll die Berufung

⁵ Landesseniorenrat Thüringen (2019): [Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren \(ThürSenMitwBetG\)](https://www.landesseniorenrat-thueringen.de/stellungnahmen.html?file=files/upload/dokumente/Stellungnahmen/Stellungnahme%20zum%20Th%C3%BCrSenMitwBetG.pdf). 18.06.2019. (<https://www.landesseniorenrat-thueringen.de/stellungnahmen.html?file=files/upload/dokumente/Stellungnahmen/Stellungnahme%20zum%20Th%C3%BCrSenMitwBetG.pdf>)

geeigneter Personen ermöglichen, die basierend auf ihren Erfahrungen und ihrem Wissen die Arbeit des Landessenorenrats unterstützen.⁶

Der Freistaat Thüringen war damit eines der ersten Bundesländer, welches die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in einer derart verbindlichen Form verankerte.

Seniorenmitwirkung in anderen Bundesländern

Der erste Impuls für die Etablierung einer gesetzlich geregelten Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren im deutschsprachigen Raum wurde 1998 in Österreich mit dem „Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation“ gesetzt. Nachdem sich in Deutschland bereits seit den 70er-Jahren immer mehr Seniorenvertretungen gegründet hatten, wurden auch hierzulande die Forderungen nach einer bundesweit gültigen gesetzlichen Grundlage zur Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren laut.⁷ Die Einführung eines entsprechenden Bundessenorenmitwirkungsgesetzes scheiterte im Jahr 2004 allerdings an der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes.⁸

Vor diesem Hintergrund machte sich als Erstes das Land Berlin auf den Weg, wo es schon seit Langem gut etablierte Strukturen der Seniorenvertretung gab, und verabschiedete im Mai 2006 das Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG).⁹ Mit Mecklenburg-Vorpommern folgte 2010 das erste Bundesland dem Berliner Beispiel und verabschiedete das Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (SenMitwG M-V). 2012 folgten Hamburg mit dem Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) und Thüringen mit dem damaligen ThürSenMitwG. Alle Seniorenmitwirkungsgesetze wurden im Laufe der Zeit novelliert beziehungsweise aktualisiert. Das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) wurde als bislang letztes Seniorenmitwirkungsgesetz 2023 verabschiedet.

Insbesondere die Gesetze von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Hamburg gleichen sich in vielerlei Hinsicht. So ist ihnen allen das Ziel vorangestellt, die Mitwirkungsrechte von Seniorinnen und Senioren zu stärken und ihre „aktive Beteiligung am

⁶ Thüringer Landtag (2019): Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG). Drucksache 6/7144. 30.04.2019.

⁷ von Blanckenburg, C. (2012): Seniorenmitwirkungsgesetze als Beitrag zur Förderung der politischen Partizipation älterer Menschen. [eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 11/2012](https://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_blanckenburg_120622.pdf). 22.06.2012. (https://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_blanckenburg_120622.pdf)

⁸ Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2015): Gesetzentwurf der Landesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V. [Drucksache 6/3990](https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/D06-3000/Drs06-3990.pdf). 20.05.2015. (https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Drucksachen/6_Wahlperiode/D06-3000/Drs06-3990.pdf)

⁹ von Blanckenburg, C. (2020): Politische Teilhabe älterer Menschen. In: Woopen, C.; Janhsen, A.; Mertz, M. & Genske, A. (Hrsg.): *Alternde Gesellschaft im Wandel. Zur Gestaltung einer Gesellschaft des langen Lebens*. Berlin, Heidelberg: Springer. Seite 39–42.

sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern“ (BerlSenG, SenMitwG M-V, ThürSenMitwBetG, HmbSenMitwG). Des Weiteren sollen sie alle den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung unter Eigenbeteiligung der Zielgruppe unterstützen. Im BaySenG ist keine solche Zielformulierung enthalten.

Allen Seniorenmitwirkungsgesetzen ist gemein, dass sie die Mitwirkung und Beteiligung von Seniorinnen und Senioren insbesondere durch die Bildung von Seniorenvertretungen vorsehen. Unterschiedlich ist wiederum die Struktur dieser Vertretungen sowie der Grad an Verbindlichkeit, den die verschiedenen Gesetze für ihre Bildung festlegen.

So verpflichtet das BerlSenG die Berliner Bezirke zur Bildung von bezirklichen Seniorenvertretungen. Die Mitglieder dieser bezirklichen Seniorenvertretungen werden auf Basis einer durch Wahlen zu bestimmenden Vorschlagsliste berufen. Die Listen werden in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt. Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren, die zum Zeitpunkt der Wahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Wahlbenachrichtigung mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk gemeldet sind. Dass die Seniorenvertretungen in einem solchen Wahlverfahren von der Zielgruppe gewählt werden, ist bundesweit einzigartig.

Hinsichtlich der Seniorenvertretung auf Landesebene weist das BerlSenG ebenfalls eine Besonderheit auf, da es mit der Landesseniorenvertretung und dem Landesseniorenbeirat zwei Vertretungsorgane vorsieht. Beide Gremien sollen die Landesregierung in seniorenpolitischen Fragen beraten und unterstützen und bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle.

Eine ähnliche Besonderheit hinsichtlich dualer Vertretungsorgane weist das HmbSenMitwG wiederum auf bezirklicher Ebene auf. Dort sieht es zum einen die Bildung einer Seniorendelegiertenversammlung vor. Dabei kann jede Organisation, in der sich Seniorinnen und Senioren engagieren und die sich mit einem regelmäßigen Angebot an Seniorinnen und Senioren in einem Bezirk wendet, eine Delegierte oder einen Delegierten für die dortige Seniorendelegiertenversammlung benennen. Darüber hinaus können Seniorinnen und Senioren Delegierte werden, die von mindestens 20 weiteren Seniorinnen beziehungsweise Senioren aus ihrem Bezirk in diesem Vorhaben unterstützt werden. Die Seniorendelegiertenversammlungen kommen mindestens zweimal im Jahr zusammen. Aus ihrem Kreis ernennen sie mit den Bezirks-Seniorenbeiräten das zweite Vertretungsorgan auf bezirklicher Ebene. Die Bezirks-Seniorenbeiräte setzen seniorenpolitische Projekte um, sind Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren in den Bezirken und unterstützen und beraten die Bezirksversammlungen und die Bezirksämter bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzes „insbesondere durch Vorschläge für Maßnahmen und durch Stellungnahme zu Vorlagen, soweit diese besondere Bedeutung für die im Bezirksamtsbereich lebenden Seniorinnen und Senioren haben“ (§ 6 Absatz 2 HmbSenMitwG).

Auf der Hamburger Landesebene sieht das HmbSenMitwG die Bildung des Landes-Seniorenbeirates vor. Er unterstützt den Senat, die zuständigen Behörden und die

Senatsämter bei der Umsetzung der Ziele des Gesetzes „insbesondere durch Erarbeitung von Vorschlägen zu Maßnahmen von bezirksübergreifender Bedeutung“ (§ 10 Absatz 2 HmbSenMitwG). Außerdem ist er zur Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen angehalten. Dem Hamburger Landes-Seniorenbeirat steht keine eigene Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Gesetz sieht aber vor, dass „die zuständige Behörde [...] die Einrichtung und die Arbeit des Landes-Seniorenbeirates sicher[stellt]“ – unter anderem durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln und die Benennung einer Ansprechperson in der Verwaltung.

Die Struktur der Seniorenvertretungen in Flächenländern unterscheidet sich aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten zwangsläufig von jener in Stadtstaaten. Das Äquivalent zu den städtischen Bezirken, auf deren Ebene die Seniorenvertretungen in den Stadtstaaten organisiert sind, sind in Flächenländern Kommunen und Landkreise. Wie in Thüringen ist im Seniorenmitwirkungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern daher von Seniorenbeiräten auf örtlicher und auf Kreisebene die Rede. Im Gegensatz zu Thüringen, wo Seniorenbeiräte für Kommunen ab einer bestimmten Größe sowie Seniorenbeauftragte auf Landkreisebene verpflichtend sind, wird die Bildung von Seniorenbeiräten den Kommunen und Kreisen in Mecklenburg-Vorpommern hingegen nur empfohlen. Auch werden deren Struktur und Aufgaben nicht weiter benannt. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Landesseniorenbeirat verwiesen. So empfiehlt der Gesetzestext den Landkreisen und Gemeinden „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass auf örtlicher Ebene [mit dem Landesseniorenbeirat] vergleichbare Mitwirkungsmöglichkeiten und Rahmenbedingungen geschaffen werden“ (§ 10 SenMitwG M-V).

Der Landesseniorenbeirat wiederum unterstützt den Landtag und dessen Ausschüsse in seniorenpolitischen Fragen, wirkt an Programmen zur Seniorenpolitik des Landes mit und unterstützt die Seniorenbeiräte auf Landesebene. Er ist berechtigt, „der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen sowie Empfehlungen zu geben, die geeignet sind, die [...] Ziele [des Gesetzes] umzusetzen. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Landesseniorenbeirat zu unterrichten“ (§ 7 Absatz 1 SenMitwG M-V). Er ist außerdem von der Landesregierung bei Vorhaben zu beteiligen, welche die „Belange der Seniorinnen und Senioren unmittelbar betreffen“ (§ 7 Absatz 2 SenMitwG M-V). Wie in Berlin und Thüringen verfügt der Landesseniorenrat in Mecklenburg-Vorpommern über eine eigene Geschäftsstelle.

Auch in Bayern ist die Bildung von Seniorenvertretungen auf kommunaler und Landkreisebene nicht verpflichtend festgeschrieben. Im BaySenG werden die Gemeinden lediglich dazu „angehalten“ Seniorenvertretungen einzurichten. Dort, wo es Seniorenvertretungen gibt, entsenden diese wiederum Vertretungen in den Landesseniorenrat, dessen Organ die Landesversammlung ist. Der bayerische Landesseniorenrat unterstützt unter anderem die Arbeit der Seniorenvertretungen in den

Gemeinden, „nimmt seniorenpezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung [...] [und] soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren“ (§ 5 BaySenG). Auch der bayerische Landesseniorenrat verfügt über eine Geschäftsstelle.

Die Seniorenmitwirkungsgesetze unterscheiden sich neben der durch sie vorgesehenen Struktur der Seniorenvertretungen des Weiteren darin, ob und inwieweit sie die Unterstützung der örtlichen beziehungsweise bezirklichen Seniorenvertretungen durch die Verwaltungen adressieren. In Bayern und Mecklenburg-Vorpommern wird dies nicht konkret benannt. Im ThürSenMitwBetG heißt es dazu, dass die „Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände [...] die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten [unterstützen]“ (§ 1 Absatz 3 ThürSenMitwBetG). In den Stadtstaaten werden die Bezirksamter konkret als Ansprechpartner für die bezirklichen Seniorenvertretungen benannt. Darüber hinaus werden auch deren Aufgaben wie beispielsweise die Bereitstellung von Büroräumen und technischer Ausstattung sowie die Unterstützung der Seniorenvertretungen bei der Erarbeitung von Vorlagen (Berlin) oder die Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen für deren Sitzungen (Hamburg) benannt.

3. METHODISCHES VORGEHEN DER EVALUATION

Auftrag der Evaluation war die Untersuchung der Zielerreichung des ThürSenMitwBetG, der Umsetzung des Gesetzes auf Landes-, Landkreis- und Kommunalebene sowie eine Bestandsaufnahme der Arbeit der umsetzenden Akteursgruppen. Diese bestehen aus dem LSR, den Seniorenbeauftragten und den Seniorenbeiräten. Neben diesen Akteuren wurde die Perspektive der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Seniorenvertretungen in den Verwaltungsapparaten einbezogen. Die Bestandsaufnahme der Beteiligungspraxis der Landes- und kommunalen Verwaltungen war ebenso Auftrag der Evaluation. Um dazu valide Aussagen treffen zu können, wurde ein breit angelegter Beteiligungsprozess initiiert, in dessen Rahmen die umsetzenden Akteure anhand eines Mixes aus qualitativen und quantitativen Methoden befragt wurden. Diese Kombination zielt auf eine effiziente und gleichzeitig tiefgehende Befragung aller Akteure ab. Das genaue Vorgehen und die einzelnen Erhebungsschritte werden im folgenden Kapitel beschrieben.

3.1. Daten- und Dokumentenanalyse

In einem ersten Evaluationsschritt wurde zunächst eine Daten- und Dokumentenanalyse durchgeführt, um

- eine Bestandsaufnahme des Status quo vorzunehmen,
- ein umfassendes Gesamtverständnis und vertieftes Wissen über den Untersuchungsgegenstand zu gewinnen,
- Erkenntnisse zur Ausgestaltung des Gesetzes und der politischen Arbeit in den Gremien von Beginn an mitzudenken und
- dies in die weiteren Analyseschritte einfließen zu lassen und damit eine zielgerichtete Umsetzung des Evaluationsziels zu ermöglichen.

In diesem Rahmen wurden relevante Unterlagen im Zusammenhang mit der Seniorenmitwirkung in Thüringen gesichtet. Dazu gehörten unter anderem politische Papiere zum ThürSenMitwBetG und seiner Genese, Stellungnahmen beteiligter Akteurinnen und Akteure, der Evaluationsbericht der Evaluation des Vorgängergesetzes von 2017 sowie Forschungs- und Evaluationsberichte anderer Vorhaben, die sich mit der Mitwirkung und Beteiligung von Seniorinnen und Senioren befassen. Diese fundierte Analyse vorliegender Daten und Dokumente entlang der Evaluationsfragen bildete neben den Absprachen mit dem TMASGFF den Grundpfeiler der Evaluation. Sie stellte die Basis für das weitere methodische Vorgehen dar und stellte sicher, dass im Sinne der Datensparsamkeit zusätzliche Erhebungen vermieden wurden, wenn zu bestimmten Fragen bereits Erkenntnisse vorlagen. Folgende Dokumente wurden im Zuge der Daten- und Dokumentenanalyse und in Abstimmung mit dem TMASGFF gesichtet:

Tabelle 1: Gesichtete Dokumente

| Recherchebereich | Quellen |
|--|--|
| Rechtliche Grundlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 • Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 • Seniorenmitwirkungsgesetze und Verwaltungsvorschriften anderer Bundesländer <ul style="list-style-type: none"> ○ Hamburgisches Seniorenmitwirkungsgesetz (HmbSenMitwG) ○ Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz (BerlSenG) ○ Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V – SenMitwG M-V) • Bundesreisekostengesetz (BRKG) • Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) |
| Dokumente des Landesseniorenrates | <ul style="list-style-type: none"> • Diverse Stellungnahmen und Positionspapiere des LSR • Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 18. Juni 2019 • Geschäftsordnung des Landesseniorenrates Thüringen vom 10. Oktober 2019 • Protokoll der Vorbesprechung zur Evaluation des ThürSenMitwBetG 2023 zwischen dem LSR und dem TMASGFF mit Prüfaufträgen für die Evaluation • Mustersatzung für die Thüringer Seniorenbeiräte |
| Dokumente zur Historie des ThürSenMitwBetG | <ul style="list-style-type: none"> • Landesseniorenrat Thüringen (2014): Altern mit Teilhabe und Mitwirkung. Seniorenmitwirkung in Thüringen. Organisationsstrukturen und Dokumente. • Landesseniorenrat Thüringen (2019): Seniorenreport. Mitwirkung und Beteiligung von Senioren in Thüringen. Sonderheft Februar 2020. |
| Evaluationen und Gutachten | <ul style="list-style-type: none"> • von Blanckenburg, C.; Detsch, F.; Düben, A. & Zetek, U. (2019): Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz. Evaluationsbericht. (Im Auftrag des TMASGFF) |

| Recherchebereich | Quellen |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • von Blanckenburg, C. et al. (2017): Hamburger Seniorenmitwirkungsgesetz. Evaluationsbericht. • Diemel, C. & von Blanckenburg, C. (2011): Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung. • Ramboll Management Consulting (2021): Seniorenmitwirkungsgesetz. Abschlussbericht der Evaluation. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin. |
| <p>Fachliteratur zur Seniorenmitwirkung und -beteiligung</p> | <ul style="list-style-type: none"> • BAG LSV (2009): Seniorenvertretungen – Politische Partizipation älterer Menschen in Bund, Land und Kommune. • BAG LSV (2016): Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e. V. • BMFSFJ (2017): Freiwilliges Engagement älterer Menschen. Sonderauswertungen des Vierten Deutschen Freiwilligensurveys. • von Blanckenburg, C. (2020): Politische Teilhabe älterer Menschen. In: Woopen, C.; Janhsen, A.; Mertz, M. & Genske, A. (Hrsg.): Alternde Gesellschaft im Wandel. Zur Gestaltung einer Gesellschaft des langen Lebens. Berlin, Heidelberg: Springer. Seiten 39–42 • Friedrich-Ebert-Stiftung (2011): Mit 60 Jahren, da fängt das gesellschaftspolitische Engagement an? • Friedrich-Ebert-Stiftung (2011): Gutachten zum Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz. • Ross, F.; Rund, M. & Steinhaußen, J. (2019): Alternde Gesellschaften gerecht gestalten. Stichwörter für die partizipative Praxis. Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. |
| <p>Sonstige Dokumente</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Rechnungshof (2022): Jahresbericht 2022 mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2020. • TMASGFF (2021): Seniorenpolitik in Thüringen. Berichte aus der Praxis 2020/2021. |

3.2. Explorative Interviews

Um die Erhebungsinstrumente zielgerichtet sowie nutzerinnen- und nutzerorientiert zu gestalten und passgenau auf der vorhandenen Expertise der Akteure aufzubauen, wurden vier explorative Interviews mit folgenden Akteurinnen und Akteuren geführt:

- Mit zwei Mitgliedern von Seniorenbeiräten, die gleichzeitig auch Seniorenbeauftragte auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte sind
- Mit zwei Sozialplanenden, die in ihren Landkreisen als Ansprechpersonen für die dortigen Seniorenvertretungen fungieren
- Mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachreferat im TMASGFF
- Mit der Geschäftsstelle des LSR

Ziel der explorativen Interviews war es, aufbauend auf dem Wissen der befragten Interviewpartnerinnen und Interviewpartner eine fundierte Basis für die themen- und zielgruppengerechte Erstellung der weiteren Erhebungsinstrumente zu generieren. Außerdem trugen sie dazu bei,

- die Transparenz für die Akteurinnen und Akteure und damit das notwendige Vertrauen in die Evaluation sowie eine breite Akzeptanz und Motivation zur Mitarbeit zu schaffen,
- die fachliche Expertise der Praxis zu berücksichtigen sowie Vorbehalte oder Befürchtungen aufzunehmen und diese nach Möglichkeit zu entkräften,
- Zugänge und relevante Rahmenbedingungen im Feld für spätere Datenerhebungen offenzulegen und damit die Effizienz der Evaluation zu erhöhen.

Die Gespräche dienten zudem dazu, früh ein Gesamtverständnis der praktischen Ausgestaltung des Gesetzes zu erlangen. So beinhalteten die Gespräche Fragen zu möglichen Effekten der Novellierung des Gesetzes von 2019 und weiterhin bestehenden Schwierigkeiten beziehungsweise Herausforderungen in der Mitwirkung und Beteiligung von Seniorinnen und Senioren auf allen Ebenen. Die Fragestellungen in den explorativen Interviews orientierten sich an den Ergebnissen der vorangegangenen Daten- und Dokumentenanalyse.

Für die Interviews wurde ein Metaleitfaden erarbeitet, der sowohl übergreifende Aspekte für alle Befragten beinhaltete als auch Unterfragen und inhaltliche Schwerpunktsetzungen, die sich je nach Akteursgruppe unterschieden. Die Leitfäden wurden ebenso wie die Ansprache und die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner mit dem TMASGFF abgestimmt.

3.3. Quantitative Befragungen

Auf Basis der Ergebnisse der Daten- und Dokumentenanalyse sowie der explorativen Interviews wurden zwei quantitative Onlinebefragungen konzipiert: zum einen die Befragung der kommunalen Seniorenbeiräte sowie der Seniorenbeauftragten und zum anderen die Befragung von Personen in den Verwaltungen der Kommunen und Landkreise, die als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Seniorenvertretungen fungieren.

3.3.1. Onlinebefragung der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten

Die Mitglieder der Seniorenbeiräte und die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte wurden in einer modularen Onlinebefragung gemeinsam befragt. Durch Filterführungen erhielten diese teilweise gemeinsame und teilweise auf ihre Ämter zugeschnittene Fragen. Dabei wurde auch die besondere Konstellation berücksichtigt, dass manche Personen in Personalunion (PU) als Mitglied im Seniorenbeirat und Seniorenbeauftragte tätig sind.

Ziel der Onlinebefragung war es, von möglichst vielen kommunalen Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräten sowie Seniorenbeauftragten Einschätzungen zur Umsetzung des ThürSenMitwBetG aus der Zielgruppenperspektive zu erhalten. Zentrale Fragen lauteten hierbei unter anderem:

- Wie arbeiten die jeweiligen Seniorenvertretungen?
- Was sind die zentralen Aufgabenbereiche der Seniorenvertretungen?
- Wie sind die Seniorenvertretungen ausgestattet und wie bewerten sie ihre Ausstattung?
- Wie bewerten die Seniorenvertretungen selbst ihre Aufgabenerfüllung?
- Wie erleben und bewerten die Seniorenvertretungen die Beteiligung durch politische Gremien?
- Wie erfolgt die Zusammenarbeit der Seniorenbeiräte und Beauftragten mit der kommunalen Verwaltung und wie bewerten die Seniorenvertretungen diese Zusammenarbeit?
- Welche Faktoren bedingen die erfolgreiche Arbeit von Seniorenvertretungen?
- Wie bewerten die Seniorenvertretungen das ThürSenMitwBetG?

Die Befragung der Seniorenvertretungen lief vom 26. Juli 2023 bis zum 12. September 2023. Die Ansprache erfolgte unter Mithilfe der Geschäftsstelle des LSR. Diese versendete den Befragungslink an alle Seniorenbeauftragten und die Vorsitzenden aller kommunalen Seniorenbeiräte mit der Bitte, ihn an die Mitglieder weiterzuleiten. Im Befragungszeitraum wurden auf diesem Weg zweimal Erinnerungs-E-Mails versendet. In der Mail wurde auch die Möglichkeit kommuniziert, den Fragebogen in einem Telefongespräch unter Anleitung auszufüllen. Dies wurde einmal in Anspruch genommen.

Der Rücklauf betrug insgesamt 43 ausgefüllte Fragebögen. 24 davon wurden von Seniorenbeiratsmitgliedern ausgefüllt, von denen wiederum zwölf Vorsitzende ihres Seniorenbeirates waren. Ebenfalls zwölf Teilnehmende waren Seniorenbeauftragte und sieben Teilnehmende waren in Personalunion als Seniorenbeirätin beziehungsweise Seniorenbeirat sowie als Seniorenbeauftragte beziehungsweise Seniorenbeauftragter tätig. Davon wiederum geben zwei Personen an, Vorsitzende in ihrem Seniorenbeirat zu sein. Insgesamt füllten also 14 Vorsitzende von Seniorenbeiräten die Befragung aus. Von den 24 Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräten waren 23 Mitglieder in einem verpflichtenden Beirat einer Stadt und eine

Person in einem freiwilligen Beirat einer Stadt. Von den 43 Seniorenvertretungen geben 21 Personen an, in einem Landkreis tätig zu sein, in dem es einen Seniorenbeirat auf Landkreisebene gibt.

3.3.2. Onlinebefragung der Ansprechpersonen von Seniorenvertretungen in den Thüringer Kommunen und Landkreisen

In einer weiteren modularen Onlinebefragung wurden die Ansprechpersonen der Seniorenvertretungen in den Verwaltungen der Thüringer Kommunen und Landkreise befragt. Schwerpunkt dieser Befragung war die Einschätzungen zur Umsetzung des ThürSenMitwBetG aus der Verwaltungsperspektive. Darüber hinaus sollte die Befragung Aufschluss dazu geben, in welchen Bereichen der Verwaltung die Ansprechpersonen angesiedelt sind. Zentrale Fragen waren hier unter anderem:

- Wie bewerten die Ansprechpersonen die Zusammenarbeit mit den Seniorenvertretungen?
- Worin und wie intensiv unterstützen die Ansprechpersonen die Seniorenvertretungen?
- Wie bewerten die Ansprechpersonen die Arbeit und Wirksamkeit der Seniorenvertretungen?
- Wie erleben und bewerten die Ansprechpersonen die Beteiligungspraxis politischer Gremien in Bezug auf die Seniorenvertretungen?
- Wie bewerten die Ansprechpersonen die Wirkung des ThürSenMitwBetG?

Die Befragung der Ansprechpersonen lief vom 25. Juli 2023 bis zum 01. September 2023.¹⁰ Die Ansprache erfolgte unter Mithilfe des für Seniorenpolitik zuständigen Fachreferates des TMASGFF. Dieses versendete den Befragungslink an die Sozialplanenden aller Landkreise und kreisfreien Städte sowie an die Landrätinnen und Landräte der Landkreise, an die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aller Gemeinden, in denen Seniorenbeiräte existieren, beziehungsweise an deren Büros. Die E-Mail enthielt neben dem Befragungslink die Bitte um Teilnahme beziehungsweise um die Weiterleitung an jene Stellen in der jeweiligen Verwaltung, die als Ansprechpersonen für die Seniorenvertretungen fungieren. Auch hier wurden im Befragungszeitraum auf diesem Weg zweimal Erinnerungs-E-Mails versendet. Der Rücklauf betrug 41 ausgefüllte Fragebögen. Davon waren zwei Teilnehmende in der Verwaltung einer kreisfreien Stadt, 15 in der Verwaltung eines Landkreises und 24 in der Verwaltung einer kreisangehörigen Stadt tätig. Von den Teilnehmenden waren elf im Bereich Sozialplanung tätig.

¹⁰ Im Vergleich zur Verwaltungsbefragung war der Rücklauf in der Seniorenvertretungsbefragung zum 01.09.2023 noch nicht hoch genug, um aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen. Deshalb wurde die Seniorenvertretungsbefragung länger offen gehalten.

3.3.3. Teilstandardisierte Befragung der Landesverwaltung

Des Weiteren wurden die Fachreferate aller Thüringer Ministerien und der Thüringer Staatskanzlei in Form einer teilstandardisierten Befragung dazu befragt, ob und inwiefern sie den LSR in der Vergangenheit über eigene Gesetzgebungsverfahren oder sonstige Prozesse informiert und beteiligt haben. Zudem wurde die Landtagsverwaltung befragt, inwieweit diese Stellungnahmen des LSR erhalten habe. Dafür wurde ein Word-Fragebogen entwickelt, der vom für Seniorenpolitik zuständigen Fachreferat des TMASGFF an die Fachreferate versendet wurde. Der Rücklauf betrug 74 ausgefüllte Fragebögen aus sieben Ministerien, Staatskanzlei und Landtagsverwaltung. In der Regel handelte es sich bei einem ausgefüllten Fragebogen um die Rückmeldung eines Referates. Teilweise wurden aber auch Fragebögen referatsübergreifend oder für ganze Abteilungen ausgefüllt. Somit sind Rückmeldungen aus mindestens 74 Referaten eingeflossen.

3.4. Qualitative Einzel- und Gruppeninterviews

Die Ergebnisse der Onlinebefragung wurden durch qualitative Befragungen ergänzt und vertieft. Darüber hinaus wurden im Zuge der qualitativen Erhebungen jene programmrelevanten Akteursgruppen eingebunden, für welche eine vorgelagerte quantitative Befragung aufgrund der geringen Gruppengröße nicht geeignet war, wie beispielsweise die berufenen Mitglieder des LSR.

Die qualitativen Befragungen erfolgten in Form leitfadengestützter Interviews. Die Leitfäden wurden auf Basis der quantitativen Befragungen und in enger Abstimmung mit dem TMASGFF entwickelt. Folgende Akteurinnen und Akteure wurden befragt:

Tabelle 2: Qualitative Gesprächsformate

| Format | Akteursgruppe | Ziele und Themen |
|----------------------|-----------------------------|---|
| Ein Gruppeninterview | Vorstand des LSR | <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des ThürSenMitwBetG aus Sicht des LSR (zum Beispiel bisher bearbeitete Themen, Erfolge) • Bewertung der Zielerreichung des ThürSenMitwBetG |
| Ein Gruppeninterview | Berufene Mitglieder des LSR | <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des ThürSenMitwBetG (zum Beispiel Aktivitäten, Kommunikationsfluss) • Bewertung der Arbeit des LSR • Bewertung der Zielerreichung des ThürSenMitwBetG |

| Format | Akteursgruppe | Ziele und Themen |
|-----------------------------------|--|--|
| Ein Einzelinterview ¹¹ | Verwaltungsoberhaupt einer kreisfreien Stadt | <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung der durch das ThürSenMitwBetG angelegten Kriterien für die Beteiligung und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren • Auswirkungen des Gesetzes auf die Beteiligungspraxis • Vertiefung und Einordnung der Ergebnisse aus der Onlinebefragung • Bewertung der Zielerreichung des ThürSenMitwBetG |

Zur Vertiefung und Einordnung der Ergebnisse aus der quantitativen Befragung wurden außerdem vier Seniorenbeauftragte und vier Mitglieder von Seniorenbeiräten in jeweils einer Fokusgruppe befragt. Hier wurden bestimmte Fragestellungen noch einmal fokussiert und qualitativ angereichert. Dazu wurden zunächst Ergebnisse aus der Onlinebefragung präsentiert, die im Folgenden mit den Teilnehmenden diskutiert wurden.

3.5. Ergebnissynthese und -validierung

In der letzten Phase der Evaluation wurden die Ergebnisse aus Daten- und Dokumentenanalyse, quantitativen und qualitativen Erhebungen trianguliert. Dazu wurden die Ergebnisse der Analysen entlang der Evaluationsphasen zusammengeführt und zueinander in Bezug gestellt. Daraus wurden vorläufige Handlungsempfehlungen abgeleitet, wie die aktive Beteiligung und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren weiter gestärkt werden können. Dazu wurden

- Befunde identifiziert, die von allen Analysen gestützt werden,
- widersprüchliche Einschätzungen zwischen Akteuren herausgearbeitet,
- die Aussagekraft der verschiedenen Analysen beziehungsweise Ergebnisse bewertet,
- die qualitativen Befunde und die Ergebnisse der quantitativen Analysen gegenübergestellt und
- offene beziehungsweise weiterführende Fragestellungen identifiziert.

Die vorläufigen Handlungsempfehlungen wurden zunächst mit dem TMASGFF abgestimmt. Um die Umsetzbarkeit der Empfehlungen zu prüfen, Rückmeldungen aus dem Feld angemessen aufzunehmen, mögliche Auswirkungen auf die Praxis zu berücksichtigen und die

¹¹ Geplant waren hier drei Interviews. Aufgrund diverser Absagen kam letztendlich nur ein Interview zustande.

Akzeptanz der Empfehlungen im Feld zu erhöhen, wurden sie anschließend in einem Validierungsworkshop vorgestellt, diskutiert und einem Realisierungsscheck unterzogen.

Um alle relevanten Perspektiven auf die vorgestellten Empfehlungen einfangen zu können, waren in dem Workshop neben dem TMASGFF Vertretungen aller bereits befragten Akteursgruppen vertreten. Nach diesem Validierungsworkshop wurde der vorliegende Evaluationsbericht verfasst.

Die folgenden Kapitel fassen die Ergebnisse der Erhebungen zusammen. Sie sind dabei aufgeteilt auf die drei umsetzenden Akteursgruppen der Thüringer Seniorenmitwirkung: den LSR, die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kommunalen Seniorenbeiräte.

4. DER LANDESENIORENRAT

Der Landessenorenrat (LSR) ist die Interessenvertretung für Thüringer Seniorinnen und Senioren auf Landesebene. Er wurde 2013 gegründet.¹²

Aus dem Gesetz

§ 5 Landessenorenrat

Der Landessenorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4.1. Aufbau des Landessenorenrates

Die Mitglieder des LSR setzen sich nach § 6 ThürSenMitwBetG zusammen aus den 23 Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte, die die Schnittstelle zwischen kommunaler und Landesebene bilden, und aus bis zu zehn (aktuell acht¹³) berufenen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Seniorinnen und Senioren in Thüringen verdient gemacht haben. Sie werden von Personen, Organisationen oder Mitgliedern des LSR vorgeschlagen und sind mit mindestens der Hälfte der Stimmen gewählt worden.¹⁴ Zudem gibt es einen Trägerverein des LSR (Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V.), aus dem ebenfalls eine Person in den LSR berufen wird. Zusammen bilden sie die Mitgliederversammlung und sind alle stimmberechtigt. Das Fachreferat Familien- und Seniorenpolitik ist in Vertretung des TMASGFF als dauerhafter Gast im LSR vertreten.

Aus der Gruppe der Mitgliederversammlung wird ein Vorstand aus drei Personen (ein Vorsitz, zwei Stellvertretungen) für fünf Jahre gewählt. Diese Amtszeit ist an die Dauer der gesetzlichen Amtszeit der Kreistage beziehungsweise Stadträte gekoppelt (§ 4 Absatz 4 Geschäftsordnung des Landessenorenrates Thüringen¹⁵). Der Vorstand vertritt den LSR nach außen.

¹² [Webseite des LSR](https://www.landessenorenrat-thueringen.de/%C3%BCber-uns.html). (https://www.landessenorenrat-thueringen.de/%C3%BCber-uns.html)

¹³ [Webseite des LSR](https://www.landessenorenrat-thueringen.de/mitglieder.html). (https://www.landessenorenrat-thueringen.de/mitglieder.html)

¹⁴ [Geschäftsordnung des Landessenorenrates Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren \(ThürSenMitwBetG\) vom 10. Oktober 2019](https://www.landessenorenrat-thueringen.de/downloads.html?file=files/upload/dokumente/Gesch%C3%A4ftsordnung%20des%20Landessenorenrat%20Th%C3%BCringen.pdf&cid=222). (https://www.landessenorenrat-thueringen.de/downloads.html?file=files/upload/dokumente/Gesch%C3%A4ftsordnung%20des%20Landessenorenrat%20Th%C3%BCringen.pdf&cid=222).

¹⁵ Ebenda.

Nach § 6 Absatz 2 ThürSenMitwBetG führt der Vorstand die Geschäfte des LSR. Hierfür ist ihm eine Geschäftsstelle mit aktuell drei hauptamtlichen Mitarbeitenden zur Seite gestellt.

Der Trägerverein fungiert als Rechtsvertretung des LSR, da der LSR als Beratungsorgan qua Gesetz (§ 6 Absatz 3) keine juristische Person und damit nicht geschäftsfähig ist. Der Trägerverein kann die Haushaltsmittel für die Arbeit des LSR verwalten und alle Rechtsgeschäfte des LSR tätigen, wie zum Beispiel Mittel beantragen, Verträge schließen, Rechenschaft ablegen et cetera.¹⁶ Somit sind alle Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die finanzielle Auswirkungen haben oder Vertragshandlungen nach sich ziehen, durch den Trägerverein zustimmungspflichtig.¹⁷

Zudem arbeiten die kommunalen Seniorenbeiräte nicht nur „vertikal“ mit den Seniorenbeauftragten zusammen. Sie vernetzen sich überdies „horizontal“ in einer Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte. Hierzu haben sie sich im Jahr 2017 zwecks des Erfahrungsaustausches informell zusammengeschlossen. Es wird ein Mitglied als Sprecherin oder Sprecher gewählt. Diese Person hat ein (informelles) Gast- und Rederecht beim LSR und vertritt die Interessen der kommunalen Ebene direkt im LSR.¹⁸

Insgesamt wurden rückblickend mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) am 10. Oktober 2019 die Strukturen des LSR gestärkt. Die Mitgliedschaft im LSR wurde neu geregelt: Geeignete Personen werden nunmehr berufen (§ 6 Absatz 3) und es werden keine konkreten beratenden Mitglieder im Gesetz benannt. So wird sichergestellt, dass der LSR mit den entsprechenden einschlägigen Erfahrungen und dem Wissen dieser Akteurinnen und Akteure unterstützt wird und er sich die spezifische fachliche Expertise auswählen und hinzuziehen kann, die er benötigt.¹⁹ Die Arbeitsabläufe und die Zusammenarbeit im LSR sind durch eine Geschäftsordnung geregelt.²⁰

¹⁶ Landesseniorenrat Thüringen (2020): Seniorenreport. Sonderheft Mitwirkung und Beteiligung von Senioren in Thüringen. Februar 2020.; von Blanckenburg, C.; Detsch, F.; Düben, A. & Zetek, U. (2019): Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz. Evaluationsbericht.

¹⁷ Geschäftsordnung des Landesseniorenrates Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019.

¹⁸ Landesseniorenrat Thüringen (2020): Seniorenreport. Sonderheft Mitwirkung und Beteiligung von Senioren in Thüringen. Februar 2020.

¹⁹ Landesseniorenrat Thüringen (2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG).

²⁰ Geschäftsordnung des Landesseniorenrates Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019.

4.2. Materielle und immaterielle Ausstattung des Landesseniorenrates

Die hauptamtliche Geschäftsstelle wird durch das TMASGFF gefördert. Für ihren Betrieb erhielt sie 2016 249.000 Euro²¹, laut Jahresbericht 2022 des Thüringer Rechnungshofs im Jahr 2019 270.000 Euro²² und aktuell sind es 260.000 Euro im Jahr (qualitatives Interview Vertretung LSR). Perspektivisch müsse die Summe aufgrund der Tarifbindung wahrscheinlich wieder erhöht werden (ebenda).

Jenseits der finanziellen Ausstattung sind es eher fachpolitische Ressourcen, die die Arbeit des LSR unterstützen würden. So fehle es auf ministerieller Ebene an personellen Ressourcen, um seniorenpolitische Themen in ihrer Breite über Pflege Themen hinaus zu spiegeln (qualitatives Interview Vertretung LSR). Gewünscht wurde zudem ein Zugang zum Pressespiegel des TMASGFF, um schneller Zugang zu Information und vor allem zu denselben Informationen wie die Fachpolitik zu erhalten (ebenda). Ebenso wäre aus Sicht der Akteurinnen und Akteure des LSR und der Geschäftsstelle ein privilegierter Zugang zu Daten wünschenswert, die Aufschluss über die Situation älterer Menschen in Thüringen geben. Beispielhaft genannt wurden hier vorliegende Gesundheitsdaten zur Bevölkerung, Daten des medizinischen Dienstes oder der Heimaufsicht. Der einfache Zugriff auf solche Daten ermögliche es dem LSR in fachpolitischen Diskursen besser datenbasiert argumentieren zu können. Aktuell werde vor allem das Erfahrungswissen der Älteren und von erfahrenen Personen im LSR genutzt (qualitatives Interview Vertretung LSR).

4.3. Aufgaben des Landesseniorenrates

Gemäß der Geschäftsordnung des Landesseniorenrates verfolgt er folgende Ziele:

- Er stellt die Selbstvertretung der älteren Generation sicher.
- Er befördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und den Diskurs zwischen Fachwissenschaft, Politik, Verwaltung und Praxis auf dem Gebiet der Seniorenpolitik.
- Er nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung.
- Er sensibilisiert Politik und Öffentlichkeit für Seniorenthemen.
- Er stärkt die Mitwirkungsrechte und aktive Teilhabe von Thüringer Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben.
- Er fördert das Zusammenleben der Generationen.

²¹ von Blanckenburg, C.; Detsch, F.; Düben, A. & Zetek, U. (2019): Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz. Evaluationsbericht.

²² Thüringer Rechnungshof (2022): Jahresbericht 2022 mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2020.

Hierzu sind im ThürSenMitwBetG für den LSR folgende Aufgabenbereiche definiert:

Aus dem Gesetz

§ 7 Aufgaben des Landesseniorenrats

- Beratung und Unterstützung der Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen
- Beteiligung in allen Angelegenheiten, die für Seniorinnen und Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie bei Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind
- Anhörung vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen
- Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Thüringer Seniorenpolitik – auch unaufgefordert
- Beteiligung bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik
- Information von Senioren über seniorenrelevante Gesetze
- Zusammenarbeit mit Seniorenorganisationen
- Unterstützung der Arbeit von Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte
- Vertretung der Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen

Hierfür kann der LSR „[...] sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen einrichten und Nicht-Mitglieder hinzuziehen, um Beschlussempfehlungen für den LSR zu erarbeiten.“²³

Der Landesseniorenrat arbeitet in circa 25 landespolitischen Gremien und wichtigen Gremien der Ministerien mit, die mit Seniorenpolitik in Berührung kommen (qualitatives Interview Vertretung LSR). Im Vergleich zur Evaluation 2019²⁴ mit damals 15 Gremien ist dies eine beachtliche Steigerung. Neben der Interessenvertretung gegenüber der Landesregierung und Politik ist er Bindeglied zur kommunalen Ebene und unterstützt die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten in ihren Aufgaben, beispielsweise über Veranstaltungen und Fachtagungen zu anlassbezogenen Themen, Weiterbildungen, Workshops und Arbeitsbesprechungen in den Region vor Ort sowie über regelmäßigen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit den Seniorenbeauftragten jenseits der Mitgliederversammlungen, wie zum Beispiel Klausurtagungen oder Weiterbildungsangebote für Seniorenbeauftragte (qualitatives Interview Vertretung LSR). Der LSR arbeitet mit anderen Seniorenorganisationen auf Landesebene zusammen und ist bundesweit in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen vertreten (qualitative Interviews Vertretungen LSR).

²³ § 12 Geschäftsordnung des Landesseniorenrates Thüringen auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019

²⁴ von Blanckenburg, C.; Detsch, F.; Düben, A. & Zetek, U. (2019): Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz. Evaluationsbericht.

Die Koordination und Organisation dieser Aufgaben erfolgen durch die Geschäftsstelle. Sie ist Ansprechpartnerin und Knotenpunkt für alle Akteure innerhalb und außerhalb des LSR. Auf der einen Seite stellt sie das laufende operative Geschäft inhaltlich-fachlich sicher, zum Beispiel über das Verfassen von Stellungnahmen, die Vorbereitung von Sitzungen oder die Organisation von Fachtagungen (qualitative Interviews Vertretungen LSR). Zudem steht die Geschäftsstelle über regelmäßige Gespräche mit der Ministerin des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie in Kontakt mit der Landesregierung sowie unregelmäßig mit dem Ministerpräsidenten. Stellungnahmen zum Beispiel im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren kann die Geschäftsstelle dabei sowohl nach Aufforderung als auch selbstständig und unaufgefordert abgeben, wenn Themen aufkommen, bei denen die Mitwirkung des LSR essenziell erscheint. Beispielsweise wurde zum Thema Pflege und zur Unterversorgung im ländlichen Raum eine unaufgeforderte Stellungnahme abgegeben. Insgesamt hat der LSR im Zeitraum von 2018 bis September 2023 29 Stellungnahmen abgegeben. In der Regel erhält der LSR jährlich vier bis fünf Anfragen. Hinzu kommen „kleinere Anfragen“ der Fraktionen.²⁵

Auf der anderen Seite entfielen bei der Geschäftsstelle neben der fachpolitischen Arbeit nach eigenen Angaben 20 bis 30 Prozent der Arbeitszeit auf Verwaltungstätigkeiten und Administration, wie zum Beispiel Mittelbeantragung, Mittelberechnung oder das Einholen von Angeboten für Anschaffungen. Dies binde Ressourcen „[...] die im Geschäftsbericht nicht auftauchen“ (qualitatives Interview Vertretung LSR). Dennoch sei die Geschäftsstelle personell „gut besetzt“ und die hauptamtliche Unterstützung der Arbeit des LSR enorm wichtig (ebenda).

Der Vorstand des LSR schätzt die Arbeit der Geschäftsstelle mit seinen drei hauptamtlich Tätigen sehr. Die Geschäftsstelle sei für die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben des LSR unabdinglich und die Unterstützung von hoher Qualität. Der Vorstand oder der Trägerverein allein könnten diese Arbeit im Rahmen ihres ehrenamtlichen Engagements so nicht leisten. Wenn der Vorstand des LSR verhindert sei, übernehme die Geschäftsstelle, was eine „komfortable Basis zur Arbeit“ sei und ohne die „es nicht funktionieren“ würde (qualitatives Interview Vertretung LSR). Dem Vorstand selbst kommt insbesondere die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende beziehungsweise ihrer Stellvertretung sowie die Leitung der Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen zu. Die Kernaufgabe in der inhaltlichen Arbeit ist es, „Kontakte zu Ministerien [zu] halten, Inhalte abzustimmen“, „Kontakte zu Parteien zu halten [...], um sich Gehör zu verschaffen“ und „fachpolitische Gespräche“ zu initiieren, „die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zu koordinieren und gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Sitzungen und Zusammenkünfte des LSR vorzubereiten“ (qualitatives Interview Vertretungen LSR).

²⁵ [Webseite des LSR](https://www.landesseniorenrat-thueringen.de/stellungnahmen.html). (https://www.landesseniorenrat-thueringen.de/stellungnahmen.html) (ergänzt und aktualisiert durch Aussage der Geschäftsstelle des LSR)

Die berufenen Personen im LSR fühlen sich zu Sitzungen, Veranstaltungen und Themen durch die Geschäftsstelle sehr gut informiert. Die kalendarische Jahresplanung ermögliche es ihnen, die Teilnahme an den Sitzungen und Austauschformaten langfristig zu planen und dadurch die Teilnahme in der Regel sicherstellen zu können. Gelegenheiten zum intensiven Austausch wie Jahresseminaren, Klausurtagungen, Workshops und Vorträgen werden durch die berufenen Personen wertgeschätzt. Es bestünden ebenfalls jederzeit kurze telefonische Kommunikationswege. Allerdings gebe es relativ viele Veranstaltungen vom LSR, sodass man angesichts der eigenen beruflichen Pflichten der berufenen Mitglieder zum Teil priorisieren und auswählen müsse. Bei Abstimmungen zu Positionspapieren des LSR fühlen sich die berufenen Mitglieder durch die Geschäftsstelle gut informiert, um ihr Stimmrecht nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen zu können. Ihre eigene Rolle, Kontinuität und Fachexpertise empfinden die berufenen Personen als wichtig. Der LSR habe zum Teil über sehr anspruchsvolle Themen zu beraten, in denen die Einbringung der eigenen Perspektive beziehungsweise der Perspektive der entsendenden Organisation als gewinnbringend empfunden wird. So werden die Berufenen von der Geschäftsstelle auch gezielt und aktiv zu Themenschwerpunkten angesprochen, die ihren Kompetenzen und Fähigkeiten entsprächen. Dabei gehe es aber in der Regel um eine Absegnung bereits formulierter Positionen, die vom Vorstand und der Geschäftsstelle erarbeitet werden. Daran mitzuwirken ist den berufenen Mitgliedern aufgrund ihrer beruflichen Pflichten nach eigenen Angaben selten möglich – zumal die zeitlichen Fristen für Beteiligungsverfahren meistens sehr knapp seien. Sie fühlen sich aber über Abstimmungen im E-Mail-Umlaufverfahren immer gut in Kenntnis gesetzt und informiert. Folgende Zitate berufener Personen verdeutlichen die Wertschätzung gegenüber der Arbeit der Geschäftsstelle (qualitatives Interview berufene Personen LSR):

„Vorbildlich, wie die Geschäftsstelle alles macht. Sehr engagiert!“

„Sehr umfangreiche und herzliche Arbeit der Geschäftsstelle.“

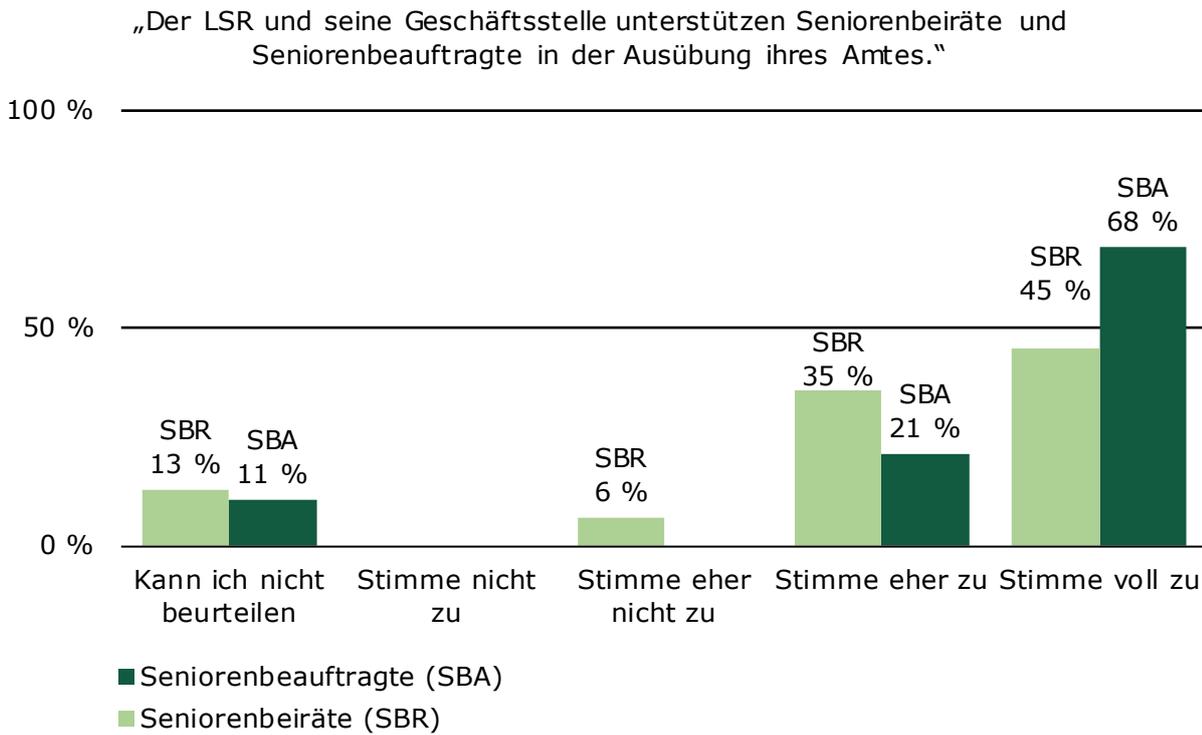
„Das kann man nicht in eine Stellenausschreibung packen.“

Es wurde allerdings auch angemerkt, dass es zum Teil „sehr viel, manchmal zu viel Input“ sei. Danach gefragt, wobei sie sich Unterstützung durch den LSR wünschen, geben 71 Prozent der Seniorenbeauftragten und Mitglieder der Seniorenbeiräte Fortbildungen zu seniorenpolitischen Themen an, gefolgt von Informationen über seniorenpolitische Themen auf Landesebene (51 Prozent). Als interessant, aber nicht zwingend notwendig empfindet ein Großteil der Befragten (63 Prozent) die Unterstützung durch den LSR beim Abfassen von Stellungnahmen und die Beratung zum Vorgehen bei kommunalen Einzelfällen (Befragung der Seniorenvertretungen). Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte wünschen sich häufiger als Seniorenbeauftragte Informationen über Themen auf Landesebene. Grund hierfür ist vermutlich, dass sie nicht so eng an den LSR angebunden sind, wie die Seniorenbeauftragten, die selbst Mitglieder des Gremiums sind.

4.4. Wahrnehmung und Bewertung der Arbeit des Landesseniorenrates

Seniorenbeauftragte und Mitglieder der Seniorenbeiräte betonen, dass der Landesseniorenrat ein zentraler Akteur in der Thüringer Landschaft der Seniorenmitwirkung ist. Insbesondere die Einrichtung der Geschäftsstelle und deren Aktivitäten hätten zu einer Stärkung und Professionalisierung geführt. Die Bedeutung dieser hauptamtlichen Struktur wird von den Seniorenvertretungen wiederholt betont. Die Mehrheit der Seniorenvertretungen fühlt sich durch die Geschäftsstelle sehr in der Ausübung ihres Amtes unterstützt (Fokusgruppe und qualitative Interviews Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte).

Abbildung 2: Bewertung des LSR und seiner Geschäftsstelle durch die Seniorenvertretungen



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: N=50. Personen in Personalunion wurden sowohl den Beauftragten als auch Beiräten zugerechnet. Abweichungen von 100 Prozent durch Rundungen möglich.

Dabei scheinen Seniorenbeauftragte und Personen, welche das Amt als Seniorenbeirätin oder Seniorenbeirat sowie als Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeauftragter in Personalunion ausüben, noch etwas stärker von der Unterstützung durch die LSR-Geschäftsstelle zu profitieren. Insbesondere der von der Geschäftsstelle organisierte Erfahrungsaustausch wird von den Seniorenbeauftragten sehr geschätzt (knapp 90 Prozent volle Zustimmung). Von den Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräten gibt gut die Hälfte an, von dem Austausch sehr zu

profitieren. Ein Drittel stimmt der Aussage eher zu und zwölf Prozent geben an, eher nicht von dem Austausch zu profitieren. Gründe für die geringere Zustimmung können auf Basis der Evaluationsergebnisse nicht eindeutig identifiziert werden. Denkbar wäre auch hier, dass der Unterschied darauf zurückzuführen ist, dass die Seniorenvertretungen jeweils unterschiedlich eng in den LSR eingebunden sind und dementsprechend unterschiedlich von seinen Tätigkeiten profitieren.

Bei der Frage, inwiefern es dem LSR und der Geschäftsstelle gelingt, die Interessen von Seniorinnen und Senioren in politische Prozesse auf Landesebene einzubringen, gehen die Bewertungen stark auseinander. Während zwei Drittel der Seniorenbeauftragten dem voll zustimmen, stimmt nur ein Drittel der Mitglieder der Seniorenbeiräte voll zu. Auffällig ist, dass 23 Prozent der befragten Mitglieder der Seniorenbeiräte die politische Wirksamkeit der Vertretung auf Landesebene aus ihrer Sicht nicht beurteilen können. Dies könnte abermals ein Indiz dafür sein, dass die Mitglieder der Seniorenbeiräte die Arbeit und Wirksamkeit des LSR schlechter einschätzen können, weil sie strukturell weniger an die Landesebene angebunden sind.

In den qualitativen Interviews und der Fokusgruppe mit Seniorenbeauftragten und Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräten wird die Arbeit des LSR insgesamt aber sehr positiv hervorgehoben:

„Die Arbeit vom LSR ist wirklich sehr gut. Ganz große Klasse.“

„Ich bin dankbar, dass es den LSR gibt, weil es dort hauptamtliche Ansprechpartner gibt, die sich auf Landesebene einsetzen. Ohne einen LSR und die Top-Mitarbeiter wäre die Arbeit auf Landkreis- und Kommunenebene nicht möglich. Die stehen für das Ehrenamt!“

Beispielhaft seien die wichtige konzeptionelle Arbeit des LSR, auf die man sich in den Landkreisen und den Kommunen beziehen könne, Weiterbildungen für Seniorenbeauftragte und deren Stellvertretungen sowie die Möglichkeit, dass auch Mitglieder der Seniorenbeiräte teilnehmen können. Zudem sei der LSR immer ansprechbar und man bekomme sehr schnell Rückmeldung bei Anfragen. Die gute und enge Zusammenarbeit mit dem LSR biete die Möglichkeit, dass die Seniorenbeauftragten sich vernetzen können (Fokusgruppe und qualitative Interviews Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte).

Vonseiten des Vorstandes des LSR wird dieser Eindruck gespiegelt, dass der „Austausch mit Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten in der Regel sehr gut gelinge, [...] es fruchtbare Diskussionen gibt [...] und sehr persönlich [ist]“ (qualitatives Interview Vertretungen LSR). Aber auch das Selbstverständnis zu den unterschiedlichen Rollen wird betont: „[Das] hat aber immer auch etwas mit Engagement und Aktivität zu tun. Wir sind kein Briefkasten. Es gibt eine Mitgliederversammlung, an der die Seniorenbeauftragten teilnehmen können, was nicht immer ausreichend genutzt wird“ (qualitatives Interview Vertretungen LSR).

4.5. Politische Beteiligung des Landesseniorenrates

Aus dem Gesetz

§ 7 Absatz 1

(1) Der Landesseniorenrat berät und unterstützt die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. Er ist von der Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen. Der Landesseniorenrat ist insbesondere vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen die Belange von Senioren betroffen sind, von der Landesregierung anzuhören. Er hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Landesregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Seniorenpolitik Stellungnahmen abzugeben.

§ 7 Absatz 2

Der Landesseniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Er soll die Arbeit der Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte unterstützen.

Die Fachreferate aller Thüringer Ministerien wurden dazu befragt, ob und inwiefern sie den LSR in Vergangenheit über eigene Gesetzgebungsverfahren oder sonstige Prozesse informiert und beteiligt haben. Rückmeldungen dazu gab es von Referaten und Abteilungen aus sieben Ministerien, Staatskanzlei und Landtagsverwaltung. Insgesamt betrug der Rücklauf 74 ausgefüllte Fragebögen, wobei einige Fragebögen referatsübergreifend oder für ganze Abteilungen ausgefüllt wurden – somit sind mindestens 74 Referate eingeflossen. Davon geben 57 an, dass sie den LSR noch nie beteiligt haben. 17-mal wird berichtet, den LSR schon einmal beteiligt zu haben. Am häufigsten fand Beteiligung dabei augenscheinlich durch Referate im TMASGFF statt. Hier ist allerdings zu beachten, dass in anderen Ressorts zum Teil ein Fragebogen für mehrere Referate ausgefüllt wurde. Wenn also in einem solchen Fragebogen Beteiligung berichtet wird, könnten sich dahinter mehrere beteiligende Referate verbergen.

Die häufigsten Themen, im Rahmen derer der LSR nach Auskunft der ministeriellen Referate beteiligt war oder um Stellungnahmen gebeten wurde, waren

- Familien- und Seniorenpolitik, wie beispielsweise Beteiligung an Gremien, Richtlinien und Arbeitsgruppen der Familienförderung oder dem Landesprogramm AGATHE
- Pflege Themen, wie beispielsweise die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO)

- Maßnahmen im Zuge der Coronapandemie, wie beispielsweise die Handlungsempfehlungen zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem elften Sozialgesetzbuch (SGB XI) und Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19
- Gesundheitsthemen, wie beispielsweise der Gesetzentwurf über die Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf (Thüringer Hausärztesicherstellungsgesetz – ThürHSiG)

Darüber hinaus gab es vereinzelte Beteiligungen zu Themen wie Ehrenamt, dem Kirchensteuerwesen, versorgungsrechtlichen Vorschriften oder der Erstellung des Thüringer Demografieberichts.

Abbildung 3: Begründungen von Referaten Thüringer Ministerien zur Nichtbeteiligung des Landesseniorenrates



*In allen drei Fällen betraf dies die Rückmeldung eines gesamten Ministeriums, die pauschal für alle Referate erfolgte.

Quelle: Schriftliche Befragung der ministeriellen Referate. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Die befragten Referate beziehungsweise Abteilungen wurden des Weiteren gefragt, was geschehen müsste, damit die Beteiligung des LSR ressortübergreifend (besser) werden könne. Hier gab es insgesamt 29 Rückmeldungen. Elf davon konstatieren keinen Änderungsbedarf, wobei es sich mehrheitlich um Referate beziehungsweise Abteilungen handelte, die den LSR bisher noch nie beteiligt hatten. Achtmal wird angegeben, dass man aufgrund fehlender Bezugspunkte nicht zu Änderungspotenzialen aussagefähig sei. Die verbleibenden zehn Antworten, die tatsächlich Änderungsbedarfe benennen, bemängeln zum einen, dass Beteiligungserfordernisse nicht ausreichend ersichtlich seien. Demnach fehle es

an einer klaren Definition, wann eine Frage auch für Seniorinnen und Senioren relevant sei. Zum anderen sei der LSR als zu beteiligendes Gremium nicht bekannt genug.

Alle Befragten aus dem LSR spiegeln diese Befunde und berichten, dass der LSR gemessen am im Gesetz formulierten Auftrag, die Landesregierung zu beraten, zu selten eingebunden werde. Es fehle der unmittelbare Kontakt zur Landesregierung und insbesondere zu einzelnen Ressorts. Explizit ausgenommen wird hier das Sozialministerium (TMSGFF), wo es eine feste Ansprechperson gibt und in verschiedene Referate gute Kontakte bestünden. Bei allen anderen Ressorts habe man das Gefühl, als „nicht wichtig“ wahrgenommen zu werden, dass „Seniorthemen lästig“ und mit „Assoziation wie Lebensende“ belegt seien, sodass die Themen häufiger beiseitegeschoben würden (qualitative Interviews Vertretungen LSR).

Obwohl der LSR in circa 25 Gremien auf Landesebene vertreten ist, sind es vor allem die TMSGFF-nahen Gremien, in denen er stark mitarbeitet (zum Beispiel zur Seniorenpolitik, Themen der Pflegepolitik, Landesprogrammen zur Familienpolitik, als Mitglied im Landesfamilienrat, Mitglied in der Landesgesundheitskonferenz, Mitglied im Landespflegeausschuss) (qualitative Interviews Vertretungen LSR²⁶). In anderen maßgeblichen Gremien und Organisationen, wie zum Beispiel dem Landesmedienrat, dem Landeskrankenhausplanungsausschuss, im Behindertenbereich, dem Gewaltpräventionsrat, in Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag, dem Bildungsministerium oder dem Infrastrukturministerium sei der LSR nicht vertreten und es fehlten strukturelle Zugänge. Zum Teil würden Anfragen des LSR von Ministerien oder den Gremien auch direkt abgelehnt oder nicht beantwortet (qualitatives Interview Vertretung LSR²⁷). Hier sei das Gesetz zu unkonkret, was sich auch in den Antworten der beteiligten Referate über alle Ministerien hinweg wiederfindet, die davon ausgingen, dass ihre Aktivitäten keine Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Weitere Gründe könnten sein, dass zur Umsetzung einer Mitwirkungspflicht andere Gesetze für die Besetzung der entsprechenden Gremien geändert werden müssten (qualitatives Interview Vertretung LSR). Offen bleibt die Frage, wie viele (zusätzliche) Kapazitäten beim LSR notwendig wären, wenn er sich tatsächlich zu mehr Belangen äußern dürfte und mehr Beteiligung ermöglicht würde. Sicher scheint, dass bei steigender Beteiligung auch der Arbeitsaufwand auf Seiten des LSR steigen würde, sodass dann anhand dieser Realität diskutiert werden müsste.

Insgesamt erfahre der LSR trotz des ThürSenMitwBetG zu wenig Verbindlichkeit und man könne nur dort wirksam werden, „[...] wo es eine Sensibilität für die Themen gibt“, wenn die Initiative vom LSR ausgehe und der Beteiligungsanspruch geltend gemacht werde

²⁶ Sowie: Landesseniorenrat Thüringen (2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG).; Gempe, K. & Steinhaußen, J. (ohne Jahresangabe): Ergebnisse der Befragung der Seniorenbeauftragten sowie der kommunalen Seniorenbeiräte und -vertretungen in Thüringen zur Krisenkommunikation in der Corona-Pandemie.

²⁷ Sowie: ebenda.

(qualitatives Interview Vertretung LSR). Pro Jahr werde der LSR ca. fünf- bis sechsmal zu Stellungnahmen aufgefordert. Allerdings gebe es fast nie Rückmeldung, ob eine Stellungnahme berücksichtigt wurde. Im Landtag entscheiden die jeweiligen Ausschüsse, wer in ein Anhörungsverfahren einbezogen werden soll. Somit sei eine Einladung von der wohlwollenden Entscheidung der Ausschussmitglieder abhängig und vor allem auch davon, ob der LSR in den Ausschüssen bekannt ist (ebenda). Im Vergleich zu anderen Strukturen, welche die politische Beteiligung bestimmter Gruppen sicherstellen sollen, sei der LSR hier im Nachteil. So habe beispielsweise der Landesbehindertenbeauftragte, der am Landtag angesiedelt ist, dort ein unveräußerliches Rederecht und Zugriff auf weitere unterstützende Ressourcen.

Ein besonderes „Brennglas“ in Bezug auf die Beteiligung des LSR war die Zeit der Coronapandemie. Auf Landesebene wurde er laut Ergebnissen einer eigenen Umfrage²⁸ nur ungenügend einbezogen. Wenn der LSR in die Abstimmungen der Ressorts eingebunden war, waren die Reaktionszeiten häufig auf wenige Stunden begrenzt, die Sachverhalte und Informationen in juristischer Sprache gehalten und schwer verständlich. Für Nachfragen an die Landesregierung sei keine Zeit geblieben, ebenso nicht für den Einbezug von Familien sowie Seniorinnen und Senioren zu ihren Bewältigungsstrategien in der Pandemie sowie den Folgen der Einschränkungen. Erst nach Intervenieren des LSR verbesserte sich die Möglichkeit der Einflussnahme. Das ThürSenMitwBetG wurde aber nach wie vor nicht adäquat umgesetzt. Für krisenfeste Strukturen brauche es daher

- funktionierende Mitwirkungsstrukturen in Nichtkrisenzeiten, sodass Seniorinnen und Senioren generell mehr mitgedacht werden und die Kommunikation zwischen Seniorenvertretungen und Verwaltung gefestigt wird,
- eine Auswertung, warum bestehende Kommunikationswege und Mitwirkungsstrukturen in der Krise nicht funktioniert haben und wie dies verbessert werden kann, Konzeptionen für die Krisenkommunikation, wenn Mitwirkung und Einbeziehung auf den bisherigen Wegen nicht mehr möglich sind.

Die Befunde dieses Unterkapitels zeigen, dass die politische Beteiligung des LSR auf der Thüringer Landesebene bisher eher die Ausnahme als die Regel darstellt. Dem in § 7 Absatz 1 des ThürSenMitwBetG formulierten Auftrag wird insofern bisher offensichtlich nicht Genüge getan. Dort heißt es, dass der LSR in allen Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Seniorinnen und Senioren betroffen sind, zu beteiligen ist. Insbesondere außerhalb des TMSGFF scheint die Expertise des LSR als Interessenvertretung älterer Menschen in Thüringen bisher allerdings selten Berücksichtigung zu finden.

²⁸ Alle Befunde aus: Gempe, K. & Steinhaußen, J. (ohne Jahresangabe): Ergebnisse der Befragung der Seniorenbeauftragten sowie der kommunalen Seniorenbeiräte und -vertretungen in Thüringen zur Krisenkommunikation in der Corona-Pandemie.

Es sollte unbedingt eruiert werden, ob beispielsweise in Ministerien wie dem Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV), dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) oder dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) tatsächlich keinerlei Angelegenheiten bearbeitet werden, die auch die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen. Möglicherweise braucht es in diesen Ministerien auch noch mehr Information, vor allem wie Seniorinnen und Senioren auch indirekt von (Gesetzes-)Änderungen oder Gesetzesinitiativen betroffen sein können.

Etwas anders verhält es sich in Bezug auf § 7 Absatz 2, nach dem der Landesseniorenrat zum einen bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes beteiligt werden soll. Aufgrund des weiten Familienbegriffs nach § 2 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG) sind Seniorinnen und Senioren Teil der Familie und somit auch der Familienförderung des Landes. Sowohl in der überregionalen Familienförderung über den Landesfamilienförderplan als auch in der regionalen Familienförderung über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) wurde und wird die Geschäftsstelle des Landesseniorenrates durch das für Seniorenpolitik zuständige Fachreferat bei der Entwicklung der Programme und den entsprechenden Richtlinien beteiligt und ist in entsprechenden Gremien vertreten. Darüber hinaus besteht ein stetiger fachlicher Austausch zwischen dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachreferat und der Geschäftsstelle des Landesseniorenrates.

Auch in der Planung des Landesprogrammes „AGATHE – älter werden in Gemeinschaft“ wurde und wird die Geschäftsstelle des Landesseniorenrates durch die Stabsstelle „Strategische Planung“ bei der Entwicklung des Programmes und der entsprechenden Richtlinie sowie den Konzeptauswahlverfahren beteiligt und ist in entsprechenden Gremien vertreten. Hier scheint der gesetzliche Auftrag also gut in die Tat umgesetzt werden.

5. DIE SENIORENBEAUFTRAGTEN

Aus dem Gesetz

§ 4 Seniorenbeauftragte, Landesförderung

(2) Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und der kreisfreien Städte unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte und sind gemeinsam mit ihnen Ansprechpersonen für die Senioren. Sie haben die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte sowie der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung zu vertreten. [...]

Die Seniorenbeauftragten sind Einzelpersonen, welche auf Ebene der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Städte die Interessen der Seniorinnen und Senioren vertreten. Damit sind landesweit insgesamt 23 Seniorenbeauftragte vorgesehen, sechs in (ehemals) kreisfreien Städten²⁹ und 17 in den Landkreisen.³⁰ Die Beauftragten sind per Gesetz ehrenamtlich aktiv und werden durch die Kreistage beziehungsweise Stadträte gewählt. In einigen Fällen sind Seniorenbeauftragte in Personalunion außerdem Mitglied oder Vorsitzende eines Seniorenbeirates.

5.1. Struktur und Bewertung des Amtes

Auf Basis des ThürSenMitwBetG sind in den Thüringer Gebietskörperschaften verschiedene Konstellationen von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten möglich.

- Konstellation Eins: Kreisfreie Städte haben sowohl eine Seniorenbeauftragte beziehungsweise einen Seniorenbeauftragten als auch einen Seniorenbeirat
- Konstellation Zwei: Landkreise haben eine Seniorenbeauftragte beziehungsweise einen Seniorenbeauftragten und entweder
 - a. kommunale Seniorenbeiräte in kreisangehörigen Städten³¹ und einen Beirat auf Landkreisebene oder
 - b. kommunale Seniorenbeiräte in kreisangehörigen Städten³¹, aber keinen Beirat auf Landkreisebene.

Die Einrichtung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene ist möglich, aber durch das Gesetz nicht verpflichtend vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Evaluation gab es in fünf Thüringer Landkreisen Seniorenbeiräte auf Kreisebene, welche sich zum Teil bereits viele Jahre vor dem Inkrafttreten der novellierten Version des Gesetzes im Jahr 2019 gegründet haben. Ein

²⁹ So gibt es eine Seniorenbeauftragte beziehungsweise einen Seniorenbeauftragten für die Stadt Eisenach, die aufgrund einer Gebietsreform seit Anfang 2022 nicht mehr kreisfrei ist.

³⁰ Eine kontinuierliche Besetzung der Stellen ist allerdings aufgrund der ehrenamtlichen Strukturen nicht immer gegeben, sodass zum Zeitpunkt der Evaluation in einzelnen Städten beziehungsweise Landkreisen das Amt der oder des Seniorenbeauftragten vakant war.

³¹ Verpflichtend bei Städten mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder freiwillig in Städten mit weniger Einwohnerinnen und Einwohnern

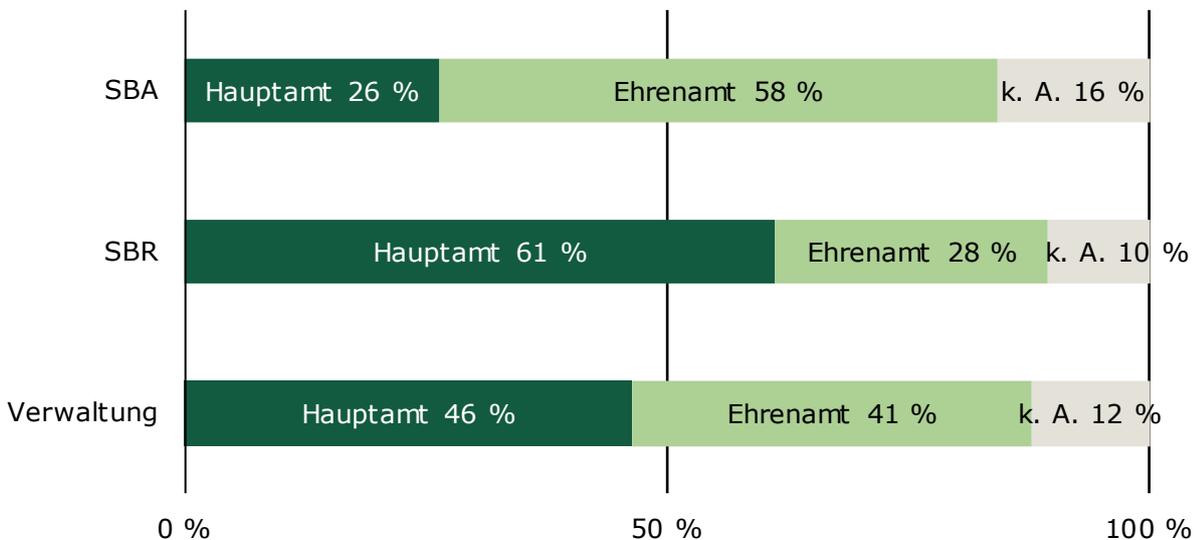
Auftrag der Evaluation war es zu prüfen, inwiefern die Parallelität von Beauftragten und Beiräten auf Landkreisebene sowie in den kreisfreien Städten als gewinnbringend erachtet wird.

Die Mehrheit der befragten Seniorenvertretungen erachtet die duale Struktur von Beiräten und Beauftragten als sinnvoll (73 Prozent der Beauftragten, 83 Prozent der Beirätinnen und Beiräte³²). Insbesondere Personen, welche sowohl Seniorenbeauftragte als auch Mitglied in einem Beirat sind, befürworten die Trennung der beiden Ämter. Die Funktionen der Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte scheinen also hinreichend zueinander abgegrenzt zu sein. Auch in den qualitativen Interviews wird die duale Struktur durch die Seniorenvertretungen positiv bewertet. So seien beispielsweise die Seniorenbeiräte auf Landkreisebene eine sinnvolle Ergänzung zu dem Amt der Seniorenbeauftragten und ein Bindeglied zwischen kommunaler Ebene, Landkreis- und Landesebene. Auch in den kreisfreien Städten berichten Seniorenbeauftragte und die Mitglieder der Seniorenbeiräte von einer guten Zusammenarbeit.

Dies liegt unter anderem auch daran, dass Seniorenbeauftragte ein sehr umfassendes Aufgabenverständnis haben und am Austausch mit den Seniorenbeiräten interessiert sind. Die Ergebnisse der Onlinebefragung zeigen entsprechend, dass es sich bei dem Amt der Seniorenbeauftragten um ein sehr zeitintensives sowie anspruchsvolles Ehrenamt handelt. Mit Blick auf die zeitlichen Ressourcen sowie die Wirksamkeit des Amtes wurde von den an der Umsetzung des ThürSenMitwBetG beteiligten Akteurinnen und Akteuren die Frage diskutiert, inwiefern das Amt der Seniorenbeauftragten hauptamtlich verankert werden sollte. Die Beantwortung dieser Frage durch die von der Evaluation befragten Akteurinnen und Akteure fällt unterschiedlich aus:

³² Ohne Berücksichtigung der Antworten mit „keine Angabe“

Abbildung 4: Antworten der befragten Akteursgruppen auf die Frage, ob das Amt der Seniorenbeauftragten ehrenamtlich oder hauptamtlich verankert sein sollte



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: SBA = Seniorenbeauftragte; SBR = Seniorenbeiräte; k. A. = keine Angabe. Befragung der Seniorenvertretungen N=50. Personen in Personalunion wurden sowohl den Beauftragten als auch Beirätinnen und Beiräten zugerechnet. Verwaltung N=41. Abweichungen von 100 Prozent durch Rundungen möglich.

Die Mehrheit der Seniorenbeauftragten selbst befürwortet, dass ihre Tätigkeit als Ehrenamt vorgesehen ist. Rund ein Viertel von ihnen spricht sich dafür aus, das Amt hauptamtlich zu verankern. Unter den Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräten hingegen sind knapp zwei Drittel der Meinung, dass die Seniorenbeauftragten hauptamtlich in der Verwaltung verankert werden sollten. Dies könnte allerdings auch als der Wunsch der Beirätinnen und Beiräte nach einer verlässlichen und fachlich kompetenten Person im Hauptamt interpretiert werden und weniger an das Amt der Seniorenbeauftragten geknüpft sein (siehe Kapitel 6.4). Bei den befragten Verwaltungskräften zeigt sich keine Präferenz für das Haupt- oder Ehrenamt.

Für beide Modelle werden von den befragten Akteurinnen und Akteuren Vor- und Nachteile genannt. Eine hauptamtliche Verankerung würde möglicherweise den Zugang in die Verwaltung erleichtern, sodass Themen dort besser platziert werden könnten. Das Hauptamt könnte einfacher auf die Ressourcen der Verwaltung zugreifen und durch institutionalisierte Vertretungsregelungen möglicherweise eher die Kontinuität der Amtsausübung sicherstellen.

Die hauptamtliche Verankerung des Amtes der Seniorenbeauftragten würde allerdings dazu führen, dass diese Personen sich in der Regel im erwerbsfähigen Alter befinden und noch nicht Teil der Zielgruppe sind, die sie vertreten sollen. Ehrenamtliche seien in ihrem Handeln und Entscheiden außerdem unabhängig von der Verwaltung und könnten vor der Politik entsprechend unabhängiger für die Interessen von Seniorinnen und Senioren eintreten. Ein in der Verwaltung angesiedeltes Hauptamt sei hingegen immer in einem

Abhängigkeitsverhältnis. Zudem wird auf die kommunale Selbstverwaltung hingewiesen und angemerkt, dass das ThürSenMitwBetG allein hier nicht die Schaffung einer entsprechenden Stelle regeln könne.

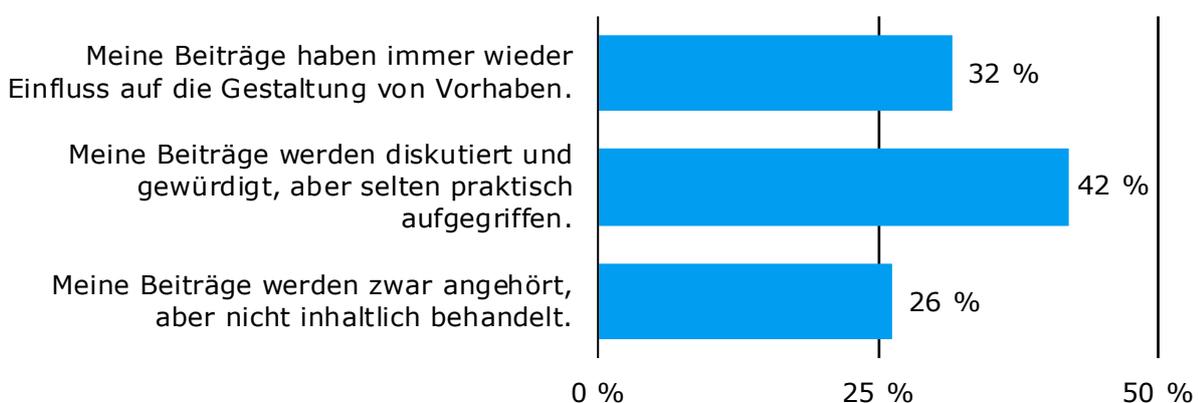
Weder die Abwägung der Vor- und Nachteile beider Modelle noch die Befragung der beteiligten Akteurinnen und Akteure kommen hier also zu einem eindeutigen Schluss. Aus Sicht der Evaluation scheinen die Kosten für eine Veränderung der Struktur hin zum Hauptamt ihren Nutzen zu übersteigen, was für eine Beibehaltung des Ehrenamtes spricht. Damit ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ihre Aufgaben allerdings angemessen erfüllen können, braucht es unbedingt verbindliche hauptamtliche Unterstützungsstrukturen in der Verwaltung (siehe Kapitel 5.4).

5.2. Aufgaben und Wirkung der Seniorenbeauftragten in der politischen Beteiligung

Die Kernaufgabe der Seniorenbeauftragten ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren auf Ebene der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte. Dazu sollen sie laut Gesetz von den Kreistagen und Stadträten vor Entscheidungen angehört werden, die überwiegend Seniorinnen und Senioren betreffen. Sie können Stellungnahmen einreichen und als sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüsse berufen werden (gemäß § 27 Absatz 5 oder § 105 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung – ThürKO). Zudem sind sie Mitglieder im Landesseniorenrat und vertreten dort die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte (siehe Kapitel 4.1).

Die in der Evaluation befragten Seniorenbeauftragten bewerten ihre Gestaltungsmöglichkeiten und ihren politischen Einfluss unterschiedlich:

Abbildung 5: Wahrgenommener politischer Einfluss der Seniorenbeauftragten



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: N=19.

Die befragten Verwaltungskräfte bewerten den politischen Einfluss der Seniorenbeauftragten tendenziell etwas positiver: 35 Prozent sind der Meinung, dass die Beauftragten immer wieder Einfluss auf die Gestaltung von Vorhaben haben. 29 Prozent geben an, dass ihre Beiträge zwar von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern diskutiert, aber selten praktisch aufgegriffen werden, und zwölf Prozent meinen, dass die Beiträge der Seniorenbeauftragten inhaltlich nicht behandelt werden. Allerdings gibt auch rund ein Viertel der befragten Verwaltungskräfte an, den politischen Einfluss der beziehungsweise des Seniorenbeauftragten nicht beurteilen zu können. So wissen die Verwaltungskräfte häufig auch nicht, ob Beauftragte in Ausschüssen tätig sind.

Auch das Ausmaß der politischen Teilhabe der Seniorenbeauftragten gestaltet sich unterschiedlich. Die befragten Beauftragten geben an, zwischen Sommer 2022 und Sommer 2023³³ im Durchschnitt 1,4 Stellungnahmen in ihrem Kreistag oder Stadtrat abgegeben zu haben.³⁴ Ein Viertel der befragten Seniorenbeauftragten nimmt immer an den Sitzungen des Gremiums teil. Knapp die Hälfte tut dies gelegentlich und ein Viertel selten oder nie. Wenn die Seniorenbeauftragten Stellung zu einem Sachverhalt im Kreistag oder Stadtrat beziehen wollen, wird ihnen die Stellungnahme in der Regel gewährt (89 Prozent „stimme eher“ oder „stimme voll zu“, Befragung der Seniorenvertretungen). Informierende Unterlagen, die im Vorfeld von Ratssitzungen von der Verwaltung versendet werden, erhalten rund 60 Prozent (eher) pünktlich und vollständig. Bei 40 Prozent der Befragten ist dies nicht der Fall.³⁵ Teilweise werden Unterlagen auch nur online zur Verfügung gestellt und müssen selbständig abgerufen werden.

Ein Großteil politischer Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse findet in den Ausschüssen statt. Teilhabemöglichkeiten hängen insofern auch davon ab, inwiefern Interessenvertretungen sich dort einbringen können. Knapp die Hälfte der befragten Seniorenbeauftragten ist in mindestens einem Ausschuss als beratendes Mitglied tätig. In Ausschüssen funktioniert die Zusendung informierender Unterlagen im Vorfeld etwas besser als in den Kreistagen und Stadträten: Drei Viertel der Befragten, welche in Ausschüssen tätig sind, geben an, die Unterlagen pünktlich und vollständig zu erhalten.³⁶

Im ThürSenMitwBetG heißt es, dass Beirätinnen oder Beiräte beziehungsweise Beauftragte als sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüsse des Gemeinde- oder Stadtrats berufen werden „können“ (gemäß § 27 Absatz 5 ThürKO). Diese Kann-Regelung führe nach Aussagen der befragten Seniorenbeauftragten dazu, dass es ihnen – wenn überhaupt – häufig erst nach

³³ In der Onlinebefragung wurden die Stellungnahmen der vergangenen zwölf Monate erfragt.

³⁴ Dabei gab es Seniorenbeauftragte, die angeben, in diesem Zeitraum keine Stellungnahmen abgegeben zu haben. Das Maximum waren vier abgegebene Stellungnahmen pro Seniorenbeauftragter beziehungsweise Seniorenbeauftragtem. Die Frage wurde von 18 Seniorenbeauftragten beantwortet.

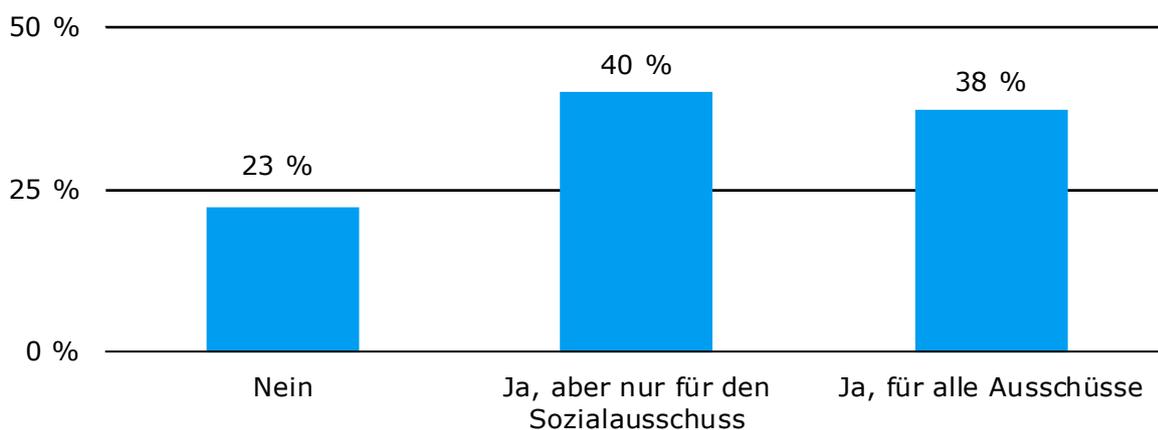
³⁵ N=14 und 16, „keine Angabe“ wurde nicht berücksichtigt.

³⁶ Es handelt sich hier allerdings nur um eine kleine Teilstichprobe der Befragten, welche Mitglied in einem Ausschuss sind (N=8).

langem Insistieren ermöglicht wird, an Ausschüssen teilzunehmen. Gerne würden sie sich wesentlich häufiger an Ausschüssen beteiligen. Daher wird immer wieder die Forderung geäußert, die Kann-Regelung in eine Soll-Regelung zu ändern. Damit erhoffen sich die befragten Seniorenvertretungen ein Signal an die Kommunen. Die Änderung in eine Soll-Regelung befürwortet auch ein Großteil der befragten Verwaltungskräfte, zumindest für den Sozialausschuss:

Abbildung 6: Bewertung der Kann-Regelung für die Teilnahme an Ausschüssen für Seniorenbeauftragte (Verwaltungsbefragung)

„Laut des ThürSenMitwBetG können Seniorenbeauftragte als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt berufen werden. Sollte diese Kann-Regelung in eine Soll-Regelung umformuliert werden?“



Quelle: Verwaltungsbefragung. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.
Anmerkung: N=40. Abweichungen von 100 Prozent durch Rundungen möglich.

Neben den im Gesetz verankerten Möglichkeiten zur politischen Beteiligung und Mitwirkung der Seniorenbeauftragten engagieren diese sich auch in Netzwerken und pflegen Kontakte zu Akteurinnen und Akteuren aus Politik und der regionalen Seniorenarbeit. Ihre Beziehungen zu diesen Akteurinnen und Akteuren bewerten die Beauftragten überwiegend gut. Insbesondere zur Geschäftsstelle des LSR und den Sozialämtern seien die Beziehungen sehr gut. Auch die Beziehungen zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern beziehungsweise Landrätinnen und Landräten werden als überwiegend gut bewertet. Etwas gemischter sind die Angaben zu anderen Akteuren mit Bezug zur Seniorenarbeit, beispielsweise zu in der Kommune aktiven Vereinen und Verbänden oder sozialpolitischen Beratungs- und Betreuungsstellen. Am schlechtesten werden die Beziehungen zu den Fraktionen und Parteien im Stadtrat beziehungsweise Kreistag eingeschätzt, wenngleich trotzdem viele Befragte die Beziehungen als eher gut einschätzen (Befragung der Seniorenvertretungen).

Auch die Verwaltungskräfte geben an, dass die Seniorenbeauftragten gut mit den relevanten politischen Akteurinnen und Akteuren vernetzt sind (Befragung der Verwaltungskräfte). In

den qualitativen Erhebungen wurde deutlich, dass diese gute Vernetzung auch darauf zurückzuführen sei, dass die meisten Seniorenbeauftragten schon lange in der kommunalpolitischen Landschaft aktiv seien und daher über ein breites Netzwerk verfügen. Ähnlich wie beim Engagement im LSR begünstigen also politische Vorerfahrung und Strukturwissen auch die erfolgreiche Ausübung des Amtes als Seniorenbeauftragte beziehungsweise Seniorenbeauftragter. Trotz dieses guten Zugangs berichten viele Beauftragte, dass es bei vielen politischen Akteurinnen und Akteuren an Verständnis für den Umfang und die Relevanz seniorenpolitischer Themen fehle. So sei auch mit einem guten Netzwerk häufig noch viel Überzeugungsarbeit nötig, um beispielsweise in Ausschüsse aufgenommen zu werden. Dies wird auch in der Befragung der Verwaltungskräfte deutlich: Nur 24 Prozent stimmen der Aussage voll zu, dass die Seniorenbeauftragten proaktiv vom Stadtrat beziehungsweise Kreistag in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, ohne dass sie dies einfordern müssen.

An einigen Stellen in den qualitativen Befragungen wird ein Zusammenhang zwischen der oftmals politischen Vergangenheit der Seniorenbeauftragten und ihren vergleichsweise schlechten Beziehungen zu den Fraktionen kolportiert. So würden Letztere sich sträuben, Seniorenbeauftragte in die Ausschüsse zuzulassen, aus Sorge, dass diese dort eine parteipolitische Agenda verfolgen, anstatt sich lediglich den Interessen der älteren Generation zu verpflichten.

5.3. Ausstattung

Für die Ausübung ihres Ehrenamts werden die Seniorenbeauftragten durch die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützt. Dazu gehört beispielsweise die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Außerdem stehen allen Seniorenbeauftragten finanzielle Mittel aus dem Landesprogramm LSZ zu, die sie bei Bedarf beantragen können. Ein weiterer Bereich, indem die Ansprechpersonen in der Verwaltung die Seniorenbeauftragten unterstützen, ist daher die Beantragung dieser Mittel. Der Umfang der Unterstützung variiert zwischen den Landkreisen und Städten (Weiteres zur Finanzierung der Seniorenbeiräte wird in Kapitel 6.3 dargestellt).

In Bezug auf die finanzielle Ausstattung geben die Seniorenbeauftragten in der Onlinebefragung an, im Durchschnitt rund 2.700 Euro pro Jahr zur Verfügung zu haben. Die Höchstsumme betrug 5.800 Euro. Es geben allerdings auch zwei Seniorenbeauftragte an, keine Mittel in Anspruch zu nehmen. Die Mehrheit der Seniorenbeauftragten ist mit ihrer finanziellen Ausstattung zufrieden. Rund ein Fünftel gibt an, dass die Mittel eher nicht ausreichen. Diese erhielten im Schnitt 1.200 Euro. In der Befragung der Verwaltungskräfte zeigt sich ebenfalls eine breite Spanne bei den Beträgen, die den Seniorenbeauftragten zur Verfügung stehen. Hier lag die niedrigste Summe bei 900 Euro und die höchste bei 7.600 Euro im Jahr. Diese Unterschiede verdeutlichen eine Problematik, die von befragten Verwaltungsfachkräften in den qualitativen Erhebungen hervorgehoben wird. Demnach gebe

es keine offiziellen Angaben dazu, was angemessene Förderbeträge für die Seniorenvertretungen seien. Hier wird sich mehr Orientierung seitens des Landes gewünscht.

Im Rahmen des LSZ stehe die Finanzierung der Seniorenvertretungen außerdem in Konkurrenz mit der Finanzierung anderer Strukturen und Angebote. Gerade vor diesem Hintergrund sei es wichtig, einen Referenzrahmen zu haben, um eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Grundsätzlich wurde die durch das ThürSenMitwBetG vorgesehene Finanzierung von Seniorenvertretungen über das LSZ sowohl von befragten Ansprechpersonen in der Verwaltung als auch von Seniorenvertretungen infrage gestellt. Neben der beschriebenen Konkurrenzsituation bedeute die LSZ-Finanzierung jährlich wiederkehrende erhebliche Aufwände für die Mittelbeantragung.

In finanzieller Hinsicht wird kritisiert, dass bestimmte Aufwände im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements nicht beziehungsweise nicht ausreichend erstattet würden. Hier werden insbesondere die nach Ansicht der befragten Seniorenvertretungen zu niedrigen Fahrtkostenpauschalen hervorgehoben. Diese Diskussion betrifft allerdings einen anderen Rechtskreis. Wegstreckenentschädigungen werden im Bundesreisekostengesetz (BRKG) und in weiteren bundeslandspezifischen Reisekostengesetzen geregelt. Sowohl das BRKG als auch das Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) sehen eine grundsätzliche Wegstreckenentschädigung von (maximal) 20 Cent je Kilometer vor. Ausnahmen liegen vor, wenn „für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs erhebliche dienstliche“ Gründe (ThürRKG) beziehungsweise erhebliches dienstliches Interesse (BRKG) bestehen. Dann sind Entschädigungen von bis zu 30 Cent (BRKG) beziehungsweise 38 Cent (ThürRKG) möglich. Im Fall der Seniorenbeauftragten bedeutet dies nach Angaben einer interviewten Person, dass sie für die Fahrten zu Fortbildungen 20 Cent pro Kilometer bekämen. Erhebliche dienstliche Gründe lägen beispielsweise bei Mitgliederversammlungen des LSR vor. Dafür bekämen sie 38 Cent pro Kilometer. Die befragten Seniorenvertretungen sind sich einig, dass diese Entschädigungen nicht annähernd ausreichen würden, um die eigenen Kosten zu decken. Allein ein Blick auf aktuelle Benzinpreise verdeutliche dies. Zudem wird kritisiert, dass es keine einheitliche Vorgabe gebe, welches Reisekostengesetz anzuwenden ist. So käme es, dass manche Seniorenvertretungen nach dem Bundesreisekostengesetz entschädigt würden und daher für Dienstreisen geringere Beträge bekämen als ihre Amtskolleginnen und Amtskollegen, die nach dem Thüringer Reisekostengesetz entschädigt werden. Auch wird Unverständnis darüber geäußert, dass die Entschädigungsbeträge für Ehrenamtliche die gleichen seien wie für Hauptamtliche, obwohl Letztere zusätzlich durch ihr Gehalt vergütet würden und zum Teil Dienstwagen nutzen könnten. Ehrenamtliche hätten hier einen sehr viel größeren persönlichen Einsatz, der durch diese Pauschalen nicht aufgewogen würde. Zur Einordnung der Aussagen muss ergänzt werden, dass bei einer Förderung der Seniorenvertretungen über das LSZ stets das Thüringer Reisekostengesetz angewandt muss. Hierbei existiert kein Entscheidungsspielraum. Ausnahmen und höhere Vergütungen für Ehrenamtliche können nicht im Rahmen der Förderung gewährt werden, sondern müssen mittels Gesetzesänderungen erwirkt werden.

Mit den Räumlichkeiten, die die Seniorenbeauftragten nutzen können, ist die Mehrheit von ihnen zufrieden. Zwei Drittel können in Räumen der öffentlichen Verwaltung arbeiten, ein Drittel kann andere öffentliche Räume nutzen. In der Onlinebefragung gibt es nur einen Fall, in dem die Räumlichkeiten als zu klein empfunden werden und keine technische Ausstattung vorhanden war.

5.4. Zusammenarbeit mit Ansprechpersonen in der Verwaltung

Zur Unterstützung der Seniorenvertretungen heißt es im ThürSenMitwBetG, dass die „Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände [...] die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten“ unterstützen sollen. Näher definiert ist die Form beziehungsweise Struktur dieser Unterstützung nicht. Klar ist jedoch, dass die maßgeblich ehrenamtlich organisierten Beteiligungs- und Mitwirkungsgremien von Seniorinnen und Senioren in Thüringen zur adäquaten Erfüllung ihrer Aufgaben stark auf diese hauptamtliche Unterstützung angewiesen sind. Denn es handelt sich um sehr zeit- und reiseintensive Ehrenämter: Laut Onlinebefragung investieren Seniorenbeauftragte im Schnitt 8,7 Wochenstunden in ihr Amt.³⁷ Damit erreichen Seniorenbeauftragte fast eine Auslastung wie bei einem Minijob mit Mindestlohn ([Webseite der Minijob-Zentrale](https://magazin.minijob-zentrale.de/minijob-steigt-auf-520-euro/), verfügbar unter <https://magazin.minijob-zentrale.de/minijob-steigt-auf-520-euro/>). Das Engagement der Seniorenvertretungen ist also immens. Damit dieses Engagement jedoch seine volle Wirkung entfalten kann, benötigen sie eine verlässliche und kontinuierliche Unterstützung durch hauptamtliche Strukturen:

„Bevor das Mitwirkungsgesetz in seinem vollen Umfang greifen kann, braucht es eine verbindliche Verwaltungsstruktur.“ (Seniorenbeauftragte Fokusgruppe)

Ein Großteil der Seniorenbeauftragten gibt an, eine feste Ansprechperson für alle oder einige Anliegen zu haben (90 Prozent, Onlinebefragung der Seniorenvertretungen). Verortung, Art und Umfang der Unterstützung durch die Verwaltung gestalten sich in der Realität allerdings teilweise sehr unterschiedlich. So sind häufig die Sozialplanenden der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte für die Seniorenbeauftragten die zuständigen Ansprechpersonen in der Verwaltung. Zum Teil sind es aber auch die Büros der Landrätinnen und Landräte beziehungsweise der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder weitere Stellen im Sozialamt. Unabhängig von ihrer Verortung sind diese Ansprechpersonen in der Verwaltung laut den befragten Seniorenbeauftragten nach den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle des LSR ihre wichtigsten Kooperationspartnerinnen und -partner (Befragung der Seniorenvertretungen).

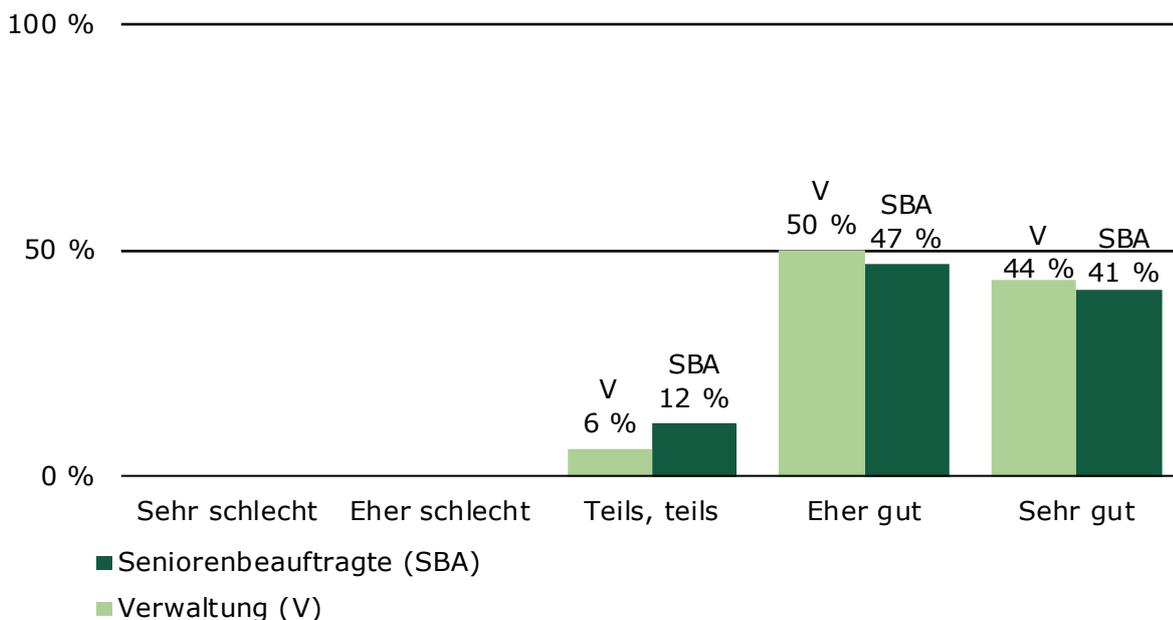
Seniorenbeauftragte agieren sehr selbständig und werden in der Regel in geringerem Ausmaß von der Verwaltung unterstützt als die Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte (Befragung

³⁷ Es handelt sich hierbei um Durchschnittswerte, die von Woche zu Woche stark variieren können, beispielsweise wenn eine Veranstaltung stattfindet.

der Seniorenvertretungen, Verwaltungsbefragung sowie qualitative Erhebungen). Hauptsächlich unterstützt die Verwaltung die Beauftragten bei der Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln (65 Prozent volle Zustimmung, Befragung der Seniorenvertretungen). In deutlich weniger Fällen unterstützt die Verwaltung sie auch bei der Organisation von Veranstaltungen oder auf inhaltlich-fachlicher Ebene, beispielsweise beim Verfassen von Empfehlungen (Befragung der Seniorenvertretungen).

Grundsätzlich gibt die Mehrheit der Seniorenbeauftragten und Verwaltungskräfte an, zufrieden mit der Art und dem Umfang der Zusammenarbeit zu sein, wie Abbildung 7 verdeutlicht.

Abbildung 7: Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit von Verwaltung und Seniorenbeauftragten



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen und Verwaltungsbefragung. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Seniorenvertretung N=17 (nur SBA). Verwaltung N=16. Abweichungen zu 100 Prozent durch Rundungen möglich.

Trotz dieser mehrheitlichen Zufriedenheit sehen die Befragten Raum für Verbesserungen. So fordern sowohl Seniorenbeauftragte als auch die Ansprechpersonen in der Verwaltung mehr zeitliche Ressourcen für das Hauptamt. Außerdem bedürfe es für eine umfassende Unterstützung der inhaltlichen Arbeit der Seniorenbeauftragten eines stärkeren fachlichen Fokus der zuständigen Verwaltungsstellen. Beispielsweise seien Sozialplanende für eine Vielfalt an Themen verantwortlich, von denen Seniorenarbeit nur ein Bruchteil darstelle. Ein Drittel der befragten Verwaltungskräfte gibt an, fachlich nicht dafür geeignet zu sein, die Seniorenvertretungen auf inhaltlicher Ebene zu unterstützen (Verwaltungsbefragung). Hier

brauche es Stellen mit einem thematischen Fokus auf die Belange älterer Menschen, um die Seniorenbeauftragten in ihrer Arbeit angemessen unterstützen zu können (siehe dazu auch Kapitel 6.4).

6. DIE SENIORENBEIRÄTE

Aus dem Gesetz

§ 3 Kommunale Seniorenbeiräte

(1) Kommunale Seniorenbeiräte sind eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretungen der Senioren in den Gemeinden und Landkreisen. [...]

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Ansprechpersonen für die Senioren; sie beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. [...]

Die Seniorenbeiräte sind Gremien zur Vertretung der Interessen von Seniorinnen und Senioren in den Landkreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten. Nach dem ThürSenMitwBetG sind Städte mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dazu verpflichtet, einen Seniorenbeirat zu gründen. Darüber hinaus ist es möglich, dass in Landkreisen und in Städten mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 freiwillig Seniorenbeiräte etabliert werden. Die Mitgliederzahl der Seniorenbeiräte variiert und wird durch die Satzung geregelt, die sie sich selbst geben. Die meisten Seniorenbeiräte orientieren sich mit ihren Satzungen an der Mustersatzung für kommunale Seniorenbeiräte, die durch den LSR online zur Verfügung gestellt wird. In Thüringen gab es zum Zeitpunkt der Evaluation rund 50 Seniorenbeiräte, davon

- fünf in den kreisfreien Städten und 28 in kreisangehörigen Städten mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (verpflichtend),
- 14 in kreisangehörigen Städten mit unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (freiwillig) und
- fünf auf Landkreisebene (freiwillig).

Die Mitglieder der Seniorenbeiräte sind wie die Seniorenbeauftragten ehrenamtlich tätig und werden auf Vorschlag der in den Gemeinden und Landkreisen tätigen Seniorenorganisationen gewählt. In einigen Fällen sind Mitglieder eines Seniorenbeirats auch Seniorenbeauftragte, beispielsweise Mitglied im Seniorenbeirat einer kreisangehörigen Stadt und Seniorenbeauftragte des Landkreises.

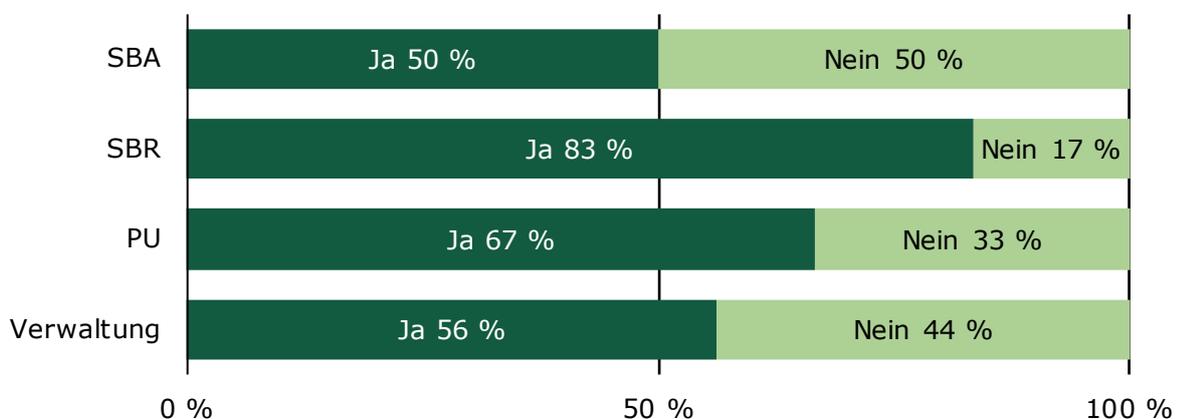
6.1. Struktur und Bewertung des Amtes

Mit dem Inkrafttreten des ThürSenMitwBetG im Jahr 2019 wurde in Thüringen erstmals eine Einwohnergrenze für die verpflichtende Einrichtung von Seniorenbeiräten festgelegt. Damit wurden die Strukturen der Seniorenvertretung vereinheitlicht und gestärkt. In der Stellungnahme zum Entwurf des novellierten Gesetzes bewertete der LSR die damals gezogene Grenze ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern als „plausibel, weil das Gesetz

keinen unrealistischen Zwangskontext schaffen soll, der dem Prinzip der Freiwilligkeit von Engagement widerspricht³⁸. Seitdem wurde unter den an der Umsetzung des Gesetzes beteiligten Akteursgruppen jedoch zunehmend die Frage relevant, inwiefern diese Grenze auf 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner gesenkt werden sollte. Deshalb wurde sie im Evaluationskontext mit untersucht. Grund für die Überlegung, die Grenze herabzusetzen, war unter anderem Kritik aus den Reihen der Seniorenvertretungen an der momentanen Regelung. Sie führe dazu, dass die Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren in den Thüringer Landkreisen zum Teil nur sehr lückenhaft realisiert werde, weil es in vielen Regionen keine Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gebe.

Die Meinungen der befragten Akteurinnen und Akteure hierzu gehen auseinander. Insgesamt sprechen sich aber tendenziell mehr Akteurinnen und Akteure für die Herabsetzung der Grenze aus.

Abbildung 8: Bewertung der Herabsetzung der Grenze von 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern



- Ja: Die Einrichtung von Seniorenbeiräten sollten auch in kleineren Gemeinden verpflichtend sein.
- Nein: Es sollte keine Verpflichtung zur Einrichtung von Seniorenbeiräten in kleineren Gemeinden geben. Die Grenze bei 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist angemessen.

Anmerkung: SBA = Seniorenbeauftragte (N=8); SBR = Seniorenbeiräte (N=24); PU = Personalunion von Beirätin oder Beirat und Beauftragter oder Beauftragtem (N=6). Verwaltung (N=32). Stichprobengröße in Klammern.

In der Onlinebefragung plädiert insbesondere die Mehrheit der befragten Mitglieder der Seniorenbeiräte für eine Änderung der gesetzlichen Regelung: Drei Viertel von ihnen geben

³⁸ Landesseniorenrat Thüringen (2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG). Seite 3.

an, dass die Einrichtung von Seniorenbeiräten auch in kleineren Gemeinden verpflichtend sein sollte. Bei den Seniorenbeauftragten – inklusive jener, die in Personalunion gleichzeitig Mitglied im Seniorenbeirat sind – befürwortet dies etwas mehr als die Hälfte. Gleiches gilt für die Ansprechpersonen in der Verwaltung.

Das am häufigsten genannte Argument gegen eine Herabsetzung der Grenze ist, dass es schon in größeren Kommunen schwierig sei, Ehrenamtliche für die Tätigkeit im Seniorenbeirat zu finden. Es sei zu erwarten, dass sich dieses Unterfangen in kleineren Kommunen noch komplizierter gestalten würde. Eine entsprechende gesetzliche Vorgabe sei deshalb letztlich aufgrund der Hürden in der Personalfindung häufig nicht umzusetzen.

Dem wird entgegengehalten, dass mit der Einführung einer gesetzlich geregelten Verbindlichkeit auch neue Ressourcen für die Gewinnung von Ehrenamtlichen frei würden, da die Verwaltung mit in die Pflicht genommen werde bei der Suche zu unterstützen. Darüber hinaus führe solch politisches Agendasetting dazu, dass mehr Aufmerksamkeit für das Thema generiert werde. So könnten mehr Personen für die Belange älterer Menschen sensibilisiert und letztlich von einem Engagement überzeugt werden.

„Das zeigt der Erfahrungswert aus allen Gesetzen: Erst muss es festgeschrieben sein. Und dann muss es wachsen.“ (Seniorenbeirat, Fokusgruppe)

Viele der in den qualitativen Formaten befragten Akteurinnen und Akteure sind sich außerdem darin einig, dass die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Seniorenbeiräten zu großen Teilen auf die grundsätzlich zu geringe Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamts zurückzuführen seien (siehe auch Kapitel 8.1.4).

Ein weiteres Argument aus den Erhebungen gegen die Herabsetzung der Grenze zur verpflichtenden Einsetzung von Seniorenbeiräten ist, dass ältere Menschen als Abgeordnete schon häufig politisch gut repräsentiert seien. Hier wird entgegnet, dass Abgeordnete in ihrem politischen Wirken den Interessen ihrer Fraktionen verpflichtet seien und nicht denen ihrer Altersgruppe. Somit würden ältere Abgeordnete selten aufgrund ihres Alters automatisch seniorenpolitische Interessen vertreten. Abgesehen davon sei dies weniger ein Argument gegen die Herabsetzung der Grenze als vielmehr ein grundsätzliches Argument gegen die Einrichtung von Seniorenbeiräten.

Die vorangegangenen Ausführungen machen deutlich, dass die Meinungen zu dieser Frage auseinandergehen. Insgesamt tendiert die Mehrheit der Befragten allerdings zu einer Herabsetzung der Einwohnergrenze für die verpflichtende Einsetzung von Seniorenbeiräten auf 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Vereinzelt kamen auch Vorschläge zu alternativen Verfahren, um die Einsetzung von Seniorenbeiräten zu regeln. So solle man die Grenze nicht an der Einwohnerzahl, sondern an Indikatoren koppeln, welche einen besonderen Bedarf feststellen. Ein Beispiel wäre der Anteil an Seniorinnen und Senioren in der Gesamtbevölkerung der Kommune. Ein solcher Indikator wäre zudem dynamisch und könnte

so auch mit dem steigenden Alter der Bevölkerung die Bedeutung der Seniorenbeiräte stärken.

Eine weitere Evaluationsfrage adressierte die flächendeckende, verpflichtende Etablierung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene. Bisher sieht das ThürSenMitwBetG keine Einrichtung solcher Beiräte auf Landkreisebene vor. Trotzdem gibt es bereits in fünf Thüringer Landkreisen Kreissenorenbeiräte, welche sich zum Teil bereits viele Jahre vor dem Inkrafttreten des ThürSenMitwBetG gegründet haben und deren Arbeit von den beteiligten Akteurinnen und Akteuren sehr wertgeschätzt wird. Sie seien eine gute Unterstützung für die Seniorenbeauftragten und bildeten ein Bindeglied zwischen kommunaler Ebene, Landkreis- und Landesebene. Daher sollte die Evaluation ein Stimmungsbild zu der Frage einholen, ob die Einrichtung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene wünschenswert sei.

In der Onlinebefragung stimmen 67 Prozent der Befragten aus den Seniorenvertretungen für die Einrichtung von Seniorenbeiräten auf Kreisebene, 21 Prozent dagegen und 13 Prozent sind sich unsicher („weiß nicht“). Bemerkenswert ist, dass 90 Prozent der Seniorenvertretungen, in deren Landkreisen bereits ein Seniorenbeirat auf Kreisebene existiert, diese Struktur befürworten. Die Beiräte scheinen sich dort also bewährt zu haben. Bei den befragten Ansprechpersonen in der Verwaltung zeigt sich ein ähnliches Bild: 49 Prozent finden die Einrichtung sinnvoll, 32 Prozent nicht, 20 Prozent geben an, hierzu kein Urteil fällen zu können. Auch hier liegt die Zustimmung in den Landkreisen, in denen es bereits Beiräte auf Kreisebene gibt, mit 80 Prozent höher als der Durchschnitt.

Trotz dieser Zustimmung kann aus den Daten nicht unmittelbar geschlussfolgert werden, dass eine flächendeckende Einrichtung der Landkreisbeiräte sinnvoll ist. Es ist nicht auszuschließen, dass es in den Landkreisen, in denen sich bisher keine Beiräte auf Landkreisebene gebildet haben, bisher unentdeckte Voraussetzungen gibt, welche die Gründung einer entsprechenden Struktur obsolet machen. Die qualitativen Erhebungen weisen allerdings darauf hin, dass die Vorteile eines Beirats auf Kreisebene nicht bekannt sind und Unsicherheiten bestehen, wie die Abgrenzung zur Arbeit der Seniorenbeauftragten erfolgt.

In den qualitativen Befragungen werden folgende Vorteile eines flächendeckenden Ausbaus von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene genannt:

- Die Strukturen der Seniorenvertretungen würden weiter thüringenweit vereinheitlicht und an den drei Verwaltungsebenen Kommune, Kreis und Land gespiegelt. Dies schaffe sowohl Klarheit für die Seniorinnen und Senioren selbst als auch für Akteurinnen und Akteure aus Politik und Verwaltung.
- Die Seniorenbeiräte auf Kreisebene könnten die Seniorenbeauftragten unterstützen und entlasten.
- Außerdem werden gute Praxiserfahrungen geteilt, die zeigen, wie kommunale Beiräte durch den Seniorenbeirat auf Kreisebene profitieren können. So organisiert der Kreisbeirat im Landkreis Hildburghausen beispielsweise Veranstaltungen zum Thema

Öffentlichkeitsarbeit und anderen fachlichen Themen wie Wohnen im Alter. Auch bei rechtlichen Fragen berät der Kreisbeirat. Die Seniorenbeauftragte schätzt diese Unterstützung sehr und gibt an, dieses vielfältige Angebot allein nicht leisten zu können. Weiterhin trage der Kreisbeirat mit seiner Arbeit und seinen beratenden Angeboten auch zur Professionalisierung und Befähigung der kommunalen Beiräte bei.

Allerdings werden auch Herausforderungen genannt, die bei der Einrichtung von Beiräten auf Landkreisebene entstehen könnten:

Tabelle 3: Diskussionsaspekte zur Etablierung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene

| Herausforderung | Potenzial |
|--|--|
| Die Gewinnung von Ehrenamtlichen ist bereits schwierig und würde sich insbesondere für eine übergeordnete, nicht lokal verankerte Struktur noch schwieriger gestalten. | Durch eine Verpflichtung zur Einrichtung der Beiräte ist die Gewinnung von Ehrenamtlichen nicht allein in der Verantwortung der bestehenden ehrenamtlichen Strukturen, sondern erhält hauptamtliche Unterstützung. Mit der Verpflichtung gewinne das Thema an politischer Relevanz und ermutige gegebenenfalls mehr Menschen sich ehrenamtlich einzubringen. |
| Es kann zu Reibungspotenzial und Überschneidungen bei den Kompetenzen zwischen Beiräten und Beauftragten kommen. | Wenn Kompetenzen klar definiert sind, können die Beiräte die Beauftragten entlasten oder sogar zusätzliche Aufgaben übernehmen, welche sonst nicht abgedeckt werden könnten. Entsprechend müsse eine klare Definition der Aufgabenbereiche im Gesetz stattfinden. |
| Seniorenbeiräte arbeiten sehr kommunal und sind häufig nicht an einem überkommunalen Austausch interessiert. | Findet einmal ein interkommunaler Austausch statt, könnte er den Seniorenbeiräten auf kommunaler Ebene wertvolle Anreize für die eigene Arbeit geben und sie von seiner Daseinsberechtigung überzeugen. Zudem würden die Aufgaben eines Beirats auf Kreisebene über die Vernetzung der kommunalen Gremien hinausgehen. |
| Die Doppelstruktur auf Kreisebene kann für Unklarheit bei den Bürgerinnen und Bürgern sorgen. | |

Die bisherigen Erfahrungen, die mit Seniorenbeiräten auf Kreisebene gemacht wurden, haben bei den Beteiligten einen positiven Eindruck hinterlassen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es in anderen Landkreisen Voraussetzungen gibt, die dazu führen würden, dass ein Beirat auf Kreisebene hier keine Wirkung entfalten oder eine überflüssige Doppelstruktur darstellen würde.

6.2. Aufgaben und Wirkung

Die im Gesetz formulierten Aufgaben der Seniorenbeiräte lassen sich in zwei Bereiche zusammenfassen: Einerseits sind sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren vor Ort und bieten ihnen Informations- und Beratungsleistungen an. Andererseits bilden sie die Interessenvertretung der Zielgruppe im politischen Betrieb und sollen hier mitwirken und beraten.

Die Rolle als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren vor Ort sehen die Beiräte überwiegend als erfüllt: 91 Prozent der befragten Mitglieder der Seniorenbeiräte schätzen ihre Arbeit dahingehend als eher oder sehr erfolgreich ein (N=31, Befragung der Seniorenvertretungen). 83 Prozent geben an, dass ihr Seniorenbeirat bei den Seniorinnen und Senioren bekannt ist (N=24, Befragung der Seniorenvertretungen). Die Beiräte organisieren vor allem Veranstaltungen (100 Prozent stimmen (eher) zu) und beraten die Seniorinnen und Senioren vor Ort (92 Prozent stimmen (eher) zu). Nach eigenen Angaben würden diese Angebote gut von der Zielgruppe angenommen (92 Prozent). Ein Großteil der Mitglieder der Seniorenbeiräte gibt außerdem an, den Erfahrungsaustausch zwischen regionalen Trägern der Seniorenarbeit zu organisieren und zu fördern (92 Prozent, N=24, Befragung der Seniorenvertretungen). Die Ergebnisse aus der Befragung der Verwaltungskräfte decken sich überwiegend mit diesen Einschätzungen. Der Großteil der Verwaltungskräfte hält kommunale Seniorenbeiräte grundsätzlich für geeignet, um die Beteiligung und Mitwirkung von Seniorinnen und Senioren vor Ort zu fördern (88 Prozent stimmen (eher) zu). Die restlichen zwölf Prozent geben an, dies nicht beurteilen zu können, verneinen die Frage also nicht. Auch die Bedarfsgerechtigkeit der Beratungsangebote bewerten die Ansprechpersonen aus der Verwaltung positiv, allerdings nicht ganz so positiv wie die Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte. 68 Prozent bejahen die Aussage, dass ihr Seniorenbeirat bedarfsgerechte Beratungsangebote für die Seniorinnen und Senioren vor Ort zur Verfügung stellt. 25 Prozent sind (eher) nicht der Meinung, dass dies der Fall ist.

Verglichen mit ihrer Rolle als Ansprechperson für Seniorinnen und Senioren scheint die politische Arbeit für Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte hingegen mit größeren Hürden verbunden zu sein. In Bezug auf ihre Rolle als Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren gegenüber Politik und Verwaltung schätzen sich nur 61 Prozent als eher oder sehr erfolgreich ein (N=31, Befragung der Seniorenvertretungen). Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Seniorenvertretungen bei der Erfüllung dieser Rolle auf die Kooperation der Akteurinnen und Akteure in Politik und Verwaltung angewiesen sind. Übereinstimmende Äußerungen in den qualitativen Erhebungen weisen zum anderen darauf hin, dass der Erfolg der Seniorenbeiräte als politische Interessenvertretung auch vom Selbstverständnis ihrer Mitglieder als politische Akteurinnen und Akteure und ihren Erfahrungen mit politischer Arbeit abhängig ist. Mitglieder von Seniorenbeiräten, die in ihrem Leben bisher wenig Berührungspunkte mit politischer Arbeit gehabt hätten, würden sich zum Teil scheuen aktiv in die Gremienarbeit einzusteigen.

Darüber hinaus gebe es Unterschiede zwischen Mitgliedern der Seniorenbeiräte, die

- passive politische Arbeit leisteten – also bei Themen einbezogen und angehört werden, welche durch die politischen Akteurinnen und Akteure vorgegeben werden – oder
- aktiv als Impulsgebende selbst Themen auf die politische Agenda bringen können.

Insbesondere der zweite Punkt scheint bisher nur in einzelnen Kommunen, Landkreisen und kreisfreien Städten der Fall zu sein. Der wahrgenommene politische Einfluss der Seniorenbeiräte wird ausführlicher in Kapitel 6.5 dargestellt.

6.3. Ausstattung

Wie auch die Seniorenbeauftragten sollen die Seniorenbeiräte von den kommunalen Verwaltungen durch die Bereitstellung räumlicher Ressourcen, die Unterstützung bei der Mittelbeantragung sowie bestenfalls in ihrer inhaltlich-fachlichen Arbeit unterstützt werden (siehe auch Kapitel 5.3). Der Umfang dieser Ressourcen ist unter anderem von der Gebietskörperschaft und Größe der Kommune abhängig und variiert daher je nach Seniorenbeirat stark.

Gemäß des ThürSenMitwBetG werden die Seniorenbeiräte wie die Seniorenbeauftragten maßgeblich über Mittel des LSZ finanziert. Zum Teil erhalten die Seniorenbeiräte aber auch weitere Mittel von den Kommunen. So gibt ein Viertel der befragten Mitglieder der Seniorenbeiräte an, dass ihre Finanzierung auch über andere Mittel erfolge (N=41, Verwaltungsbefragung). Am häufigsten genannt werden dabei Mittel aus dem städtischen beziehungsweise Kreishaushalt. In einzelnen Fällen werden aber auch Spenden und Sponsorenmittel als ergänzende Finanzierungsquelle genutzt.

In der Onlinebefragung geben die Seniorenbeiräte an, im Schnitt 2.850 Euro im Jahr zur Verfügung zu haben.³⁹ Dabei reichten die Werte von unter 1.000 in kreisangehörigen Städten bis 10.000 Euro in einer kreisfreien Stadt. 67 Prozent der befragten Seniorenbeiräte fühlen sich damit überwiegend gut ausgestattet. Im Vergleich zu den Seniorenbeauftragten bewerten sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel allerdings als tendenziell weniger ausreichend. In den qualitativen Formaten kam vonseiten der Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte außerdem der Wunsch, flexibler über die Mittel verfügen zu dürfen.

Von den befragten Verwaltungskräften geben 57 Prozent an, dass die ihrem Seniorenbeirat zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend seien. 43 Prozent sind der Meinung, es brauche höhere Beträge. Die Ansprechpersonen in der Verwaltung bewerten die finanzielle Ausstattung der Seniorenbeiräte also tendenziell schlechter als jene selbst. Die Kopplung der Finanzierung der Seniorenvertretungen an das LSZ bewerten 68 Prozent der Verwaltungskräfte als sinnvoll. Das andere Drittel ist der Meinung, dass die Ausstattung der

³⁹ N=13, Frage wurde nur den Vorsitzenden der Beiräte gestellt.

Seniorenvertretung über eine Regelfinanzierung gesichert werden sollte (N=38, Verwaltungsbefragung).

Neben finanziellen Mitteln werden den Seniorenbeiräten durch die Kreise und Kommunen auch Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. 56 Prozent nutzen Räume der öffentlichen Verwaltung, 44 Prozent andere öffentliche Räume (N=36, Befragung der Seniorenvertretungen). Mit den Räumlichkeiten ist die Mehrheit der Seniorenbeiräte zufrieden. Rund zehn Prozent gibt an, dass die Räume (eher) nicht ausreichen (N=24, Befragung der Seniorenvertretungen). Das heißt, dass sie zu klein seien oder keine entsprechende technische Ausstattung vorhanden sei.

6.4. Zusammenarbeit mit Ansprechpersonen in der Verwaltung

Wie bei den Seniorenbeauftragten soll die Unterstützung der Seniorenbeiräte durch die Verwaltungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen durch eine feste Ansprechperson in der Verwaltung erfolgen. Alle im Rahmen der Evaluation befragten Seniorenbeiräte geben an, dass sie eine solche feste Ansprechperson in der Verwaltung haben. In 83 Prozent der Fälle sei diese Person zuständig für alle Belange des Seniorenbeirats. Für die restlichen 17 Prozent war diese Person nur für einzelne Aufgabenbereiche hinsichtlich der Unterstützung des Seniorenbeirats zuständig (N=24, Befragung der Seniorenvertretungen).

Die Verteilung der Verortung der Ansprechpersonen in den Verwaltungen ist dabei nahezu identisch zu den Seniorenbeauftragten: Am häufigsten sind Sozialplanende die Ansprechperson für Seniorenbeiräte (46 Prozent). Es folgen die Büros der Landrätinnen und Landräte beziehungsweise der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (21 Prozent). An dritter Stelle stehen weitere Stellen im Sozialamt (17 Prozent) und der kommunalen Verwaltung (17 Prozent). Hier ist zu beachten, dass bestimmte Bereiche der Verwaltung kreisangehöriger Städte auf Kreisebene angesiedelt sind. So bearbeiten Sozialämter auf Kreisebene zum Teil die entsprechenden Belange kreisangehöriger Städte mit. In diesem Fall kann es zum Beispiel sein, dass die Sozialplanung auf Kreisebene die direkte Ansprechperson für Seniorenbeiräte auf Ebene einer kreisangehörigen Stadt ist. Folglich schätzen die befragten Mitglieder der Seniorenbeiräte die Sozialplanenden beziehungsweise Verantwortlichen im Sozialamt als ihre wichtigsten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner ein. Im Vergleich zu den Seniorenbeauftragten ist die kommunale Verwaltung damit für die Seniorenbeiräte ein deutlich wichtigerer Partner als politische Akteure wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beziehungsweise Landräte und Landrätinnen oder Fraktionen und Parteien.

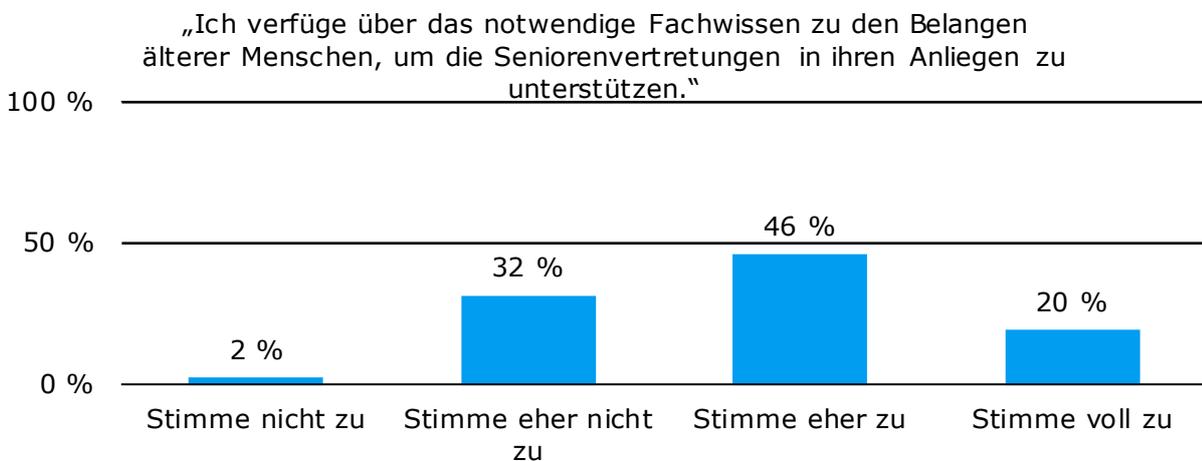
Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte gleichen sich wiederum darin, wie stark der Grad der Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Verwaltung variiert. In rund 60 Prozent der Fälle nehmen die Verwaltungskräfte immer oder häufig an den Sitzungen des Beirats teil, für den sie Ansprechperson sind. In rund 40 Prozent der Fälle nehmen sie nur selten oder nie teil (N=24, Befragung der Seniorenvertretungen, N=41, Verwaltungsbefragung).

In Bezug auf die Aufgabenbereiche, die die Ansprechpersonen hinsichtlich der Unterstützung der Seniorenbeiräte wahrnehmen, geben diese an, dass sie durch die Verwaltung am häufigsten bei der Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln unterstützt werden (88 Prozent). Es folgen die Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und inhaltlich-fachliche Unterstützung (75 beziehungsweise 71 Prozent). In 58 Prozent der Fälle unterstützt die Ansprechperson zudem auch in der Vorbereitung der Sitzungen des Beirats (Befragung der Seniorenvertretungen).

Die befragten Verwaltungskräfte schätzen ihre Beteiligung an den Aufgabenbereichen der Seniorenbeiräte tendenziell geringer ein, als dies die Mitglieder der Seniorenbeiräte selbst tun. Gründe für diese Abweichungen können auf Basis der vorliegenden Daten nicht eindeutig benannt werden. Eine mögliche Erklärung für diese Diskrepanz wäre, dass die Verwaltungskräfte nur einen kleinen Teil ihrer Ressourcen für die Unterstützung der Seniorenbeiräte aufbringen können und ihrem eigenen Anspruch daher nicht gerecht werden. Dazu passt, dass nur zehn Prozent des Verwaltungspersonals voll zustimmen, genügend zeitliche Ressourcen für die Zusammenarbeit mit den Seniorenvertretungen zu haben. 37 Prozent bewerten ihre zeitlichen Ressourcen als eher ausreichend, über die Hälfte gibt an, dass die Zeit (eher) nicht ausreicht (N=41, Verwaltungsbefragung).

Neben dem Mangel an zeitlichen Ressourcen wird auch an verschiedenen Stellen der Wunsch nach einer stärkeren fachlichen Einbindung der Verwaltung in der Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten geäußert. Dies zeigt sich beispielsweise in der Einschätzung der Verwaltung selbst:

Abbildung 9: Selbsteinschätzung der fachlichen Eignung für die Begleitung der Seniorenvertretungen (Verwaltungsbefragung)



Quelle: Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting. Verwaltungsbefragung.
Anmerkung: N=41.

Ein Drittel fühlt sich fachlich eher nicht geeignet, um die Seniorenbeiräte in ihrer inhaltlichen Arbeit zu unterstützen. Sowohl befragte Verwaltungskräfte als auch Seniorenvertretungen

verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Ansprechpersonen in den Verwaltungen in den seltensten Fällen hauptsächlich oder auch nur schwerpunktmäßig mit den Belangen älterer Personen betraut seien. Stattdessen sei die Unterstützung der Seniorenvertretungen meistens ein Aufgabenbereich unter vielen. Für eine hauptamtliche Unterstützung der ehrenamtlichen Seniorenvertretungen, die jenen tatsächliche Beteiligung und Mitwirkung im Sinne des ThürSenMitwBetG ermögliche, reiche diese Struktur jedoch häufig nicht aus.

Entsprechend wird sowohl vonseiten der befragten Verwaltungskräfte als auch der Seniorenvertretungen des Öfteren die Forderung nach einer landesweit einheitlichen Verwaltungsstruktur in Thüringen geäußert, welche sich ganzheitlich und hauptsächlich mit den Belangen älterer Menschen beschäftigt und auch planerische Kompetenzen hat. Analog zur Jugendhilfeplanung müsse diese Struktur in Form einer Altenhilfeplanung etabliert werden. In einigen wenigen Thüringer Kommunen gibt es diese bereits. Ihre Einrichtung ist im Gegensatz zur Jugendhilfeplanung jedoch bisher für die Kommunen eine freiwillige Leistung. Die befragten Verwaltungskräfte indes sprechen sich für die thüringenweite Implementierung einer kommunalen Altenhilfeplanung aus: 88 Prozent der befragten Verwaltungsakteurinnen und Verwaltungsakteure bejahen die Etablierung einer solchen Struktur. Diese sei notwendig, um die relevanten Aufgaben im Rahmen der Beteiligung und Unterstützung von Seniorenvertretungen adäquat zu bewältigen und die Belange von Seniorinnen und Senioren fachlich kompetent vertreten zu können.

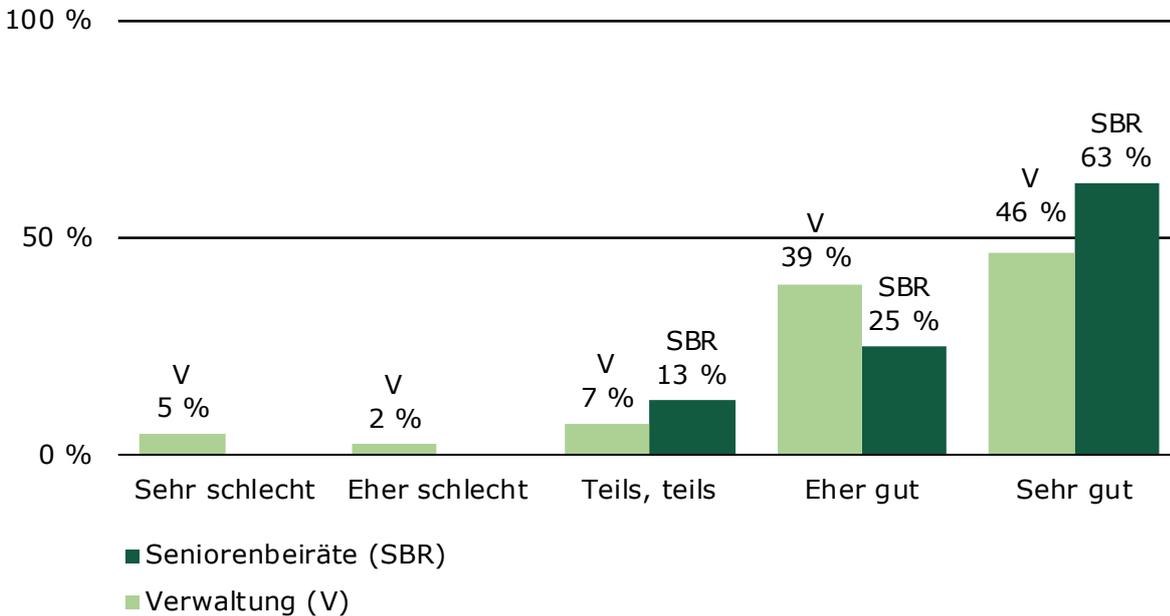
Die Einrichtung einer solchen flächendeckenden Struktur zur Betreuung von Anliegen der älteren Generationen in den kommunalen Verwaltungen geht allerdings über den Wirkungskreis des ThürSenMitwBetG hinaus. Die Grundlage der Altenhilfe ist bundesweit im SGB XII geregelt, in dem diese bisher als freiwillige Leistung der Kommunen im Rahmen der Sozialhilfe definiert wird. Dies müsse zunächst geändert werden. Anschließend müsse die Thüringer Kommunalordnung entsprechend angepasst werden.

Gute Praxis Geschäftsstelle in Erfurt

Ein Beispiel guter Praxis für die hauptamtliche Unterstützung der Seniorenvertretungen ist die kreisfreie Stadt Erfurt, in der die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten ähnlich dem LSR auf eine eigene Geschäftsstelle zurückgreifen können. Diese ist sowohl die Schnittstelle in die kommunale Verwaltung als auch administrative und fachliche Unterstützung der oder des gewählten Seniorenbeauftragten und des Seniorenbeirats. Sie ist beispielsweise beteiligt an der inhaltlichen Vorbereitung von Sitzungen und Organisation von Veranstaltungen, aber auch bei der Vernetzung in der Kommune und der Gewinnung neuer Ehrenamtlicher. Neben der umfassenden Unterstützungsstruktur trägt die Geschäftsstelle auch zur Sichtbarkeit der Seniorenvertretungen bei. Die Geschäftsstelle ist in der kommunalen Geschäftsordnung der Seniorenvertretungen verankert ([PDF – Satzung über die Mitwirkung der Senioren](https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/stadtrecht/5/5068.pdf), verfügbar unter <https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/stadtrecht/5/5068.pdf>). Sie wird durch Haushaltsmittel der Stadt Erfurt finanziert.

Auch wenn die beteiligten Akteurinnen und Akteure hinsichtlich des Ausmaßes und der fachlichen Tiefe der inhaltlichen Unterstützung also noch Optimierungspotenzial sehen, äußern sich die Verwaltungskräfte und Mitglieder der Seniorenbeiräte überwiegend zufrieden mit der Zusammenarbeit und Unterstützung:

Abbildung 10: Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit von Verwaltung und Seniorenbeiräten



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen und Verwaltungsbefragung. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Seniorenvertretung N=24 (nur SBR). Verwaltung N=41. Abweichungen von 100 Prozent durch Rundungen möglich.

Rund zwei Drittel der Mitglieder der Seniorenbeiräte empfinden die Zusammenarbeit mit der Verwaltung als sehr gut. Ein Viertel bewertet die Zusammenarbeit als eher gut. Eher oder sehr schlechte Zusammenarbeit gibt keines der Mitglieder aus den Seniorenbeiräten an. Grundsätzlich bewerten die Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte damit ihre Zusammenarbeit mit der Verwaltung leicht besser als die Seniorenbeauftragten. Dies kann schlicht damit zusammenhängen, dass sie die Unterstützung der Verwaltung häufiger in Anspruch nehmen. Auch die Verwaltungskräfte bewerten die Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten überwiegend positiv.

6.5. Politische Beteiligung der Seniorenbeiräte

Aus dem Gesetz

§ 1 Ziele des Gesetzes

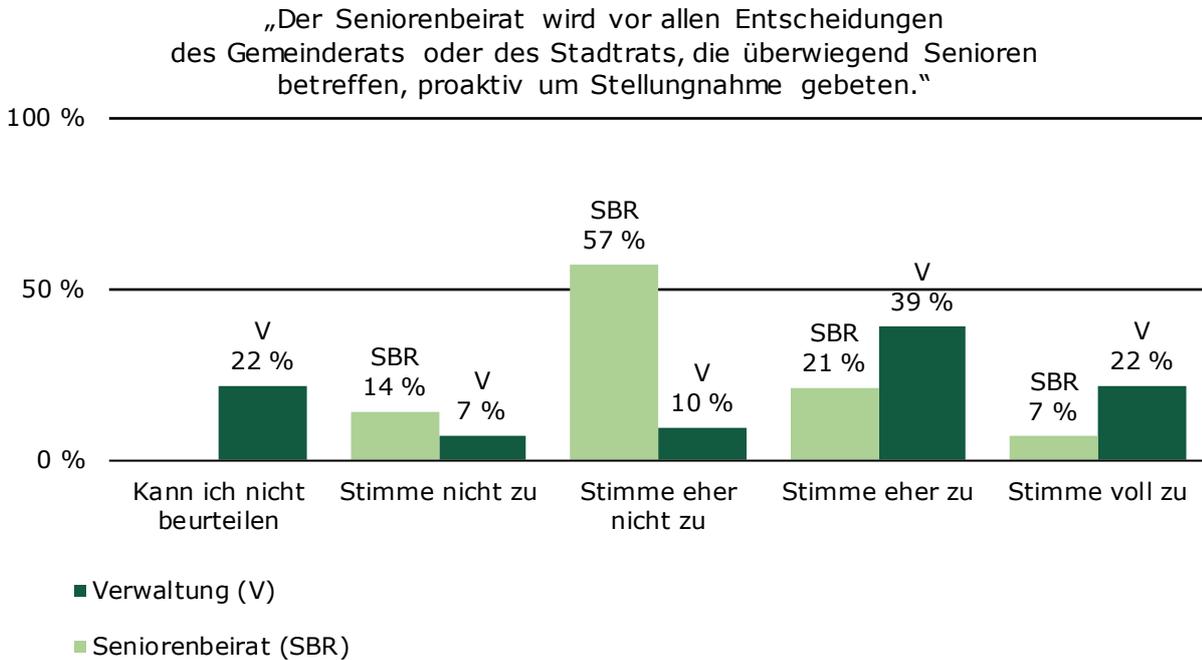
(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen.

Das zentrale Ziel des ThürSenMitwBetG ist die Stärkung der Mitwirkung und Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in den kommunalen Kreis-, Stadt- und Gemeinderäten. Die Seniorenbeiräte sind dabei insbesondere in den kreisangehörigen Städten – für die es keine eigenen Seniorenbeauftragten gibt – die zentrale Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren vor Ort. Teil der in Kapitel 6.2 beschriebenen Aufgaben der Seniorenbeiräte nach § 3 Absatz 2 des ThürSenMitwBetG ist folglich die (proaktive) Beteiligung und Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen.

Dafür haben die Mitglieder des Seniorenbeirats ebenso wie die Seniorenbeauftragten das Recht, Empfehlungen und Stellungnahmen zu verfassen und einzureichen und durch den Gemeinde- oder Stadtrat angehört zu werden. Sie können außerdem als sachkundige Bürgerinnen und Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) berufen werden.

Wenn die Mitglieder des Seniorenbeirats Stellung zu einem Thema beziehen wollen, dann wird ihnen dies in der Regel gewährt (79 Prozent). Allerdings stimmen 21 Prozent der Beiratsvorsitzenden der Aussage eher nicht zu, dass ihnen das Recht zur Stellungnahme gewährt wird, wenn sie vor dem Gemeinderat oder Stadtrat sprechen möchten (N=14, Befragung der Seniorenvertretungen). Vereinzelt scheint es hier also noch Hürden für die Seniorenbeiräte zu geben. In den qualitativen Formaten sowie auch der Onlinebefragung zeigt sich außerdem, dass die Seniorenbeiräte ihr Rederecht häufig einfordern müssen und seltener durch die politischen Gremien um ihre Einschätzung gebeten werden:

Abbildung 11: Proaktive Beteiligung der Seniorenbeiräte durch den Gemeinde- oder Stadtrat



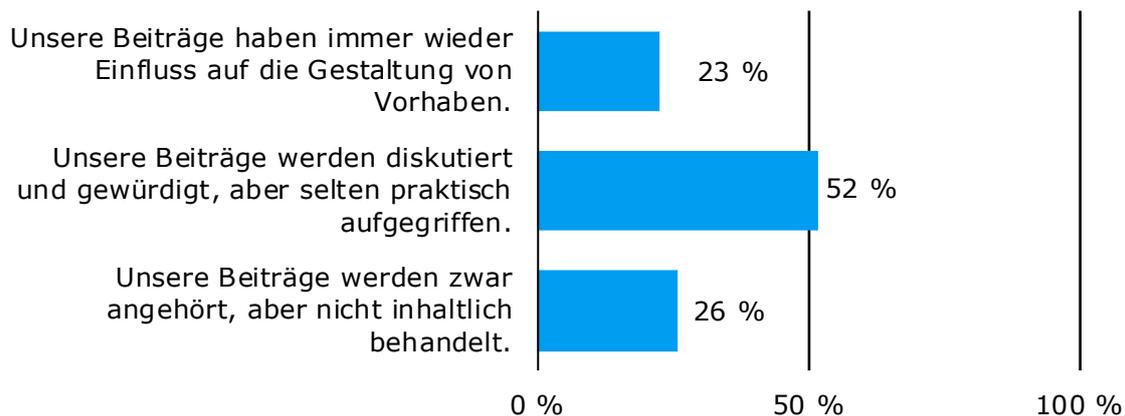
Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen und Verwaltungsbefragung. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: Seniorenvertretung N=14 (nur Beiratsvorsitzende). Verwaltung N=41. Abweichungen von 100 Prozent durch Rundungen möglich.

Die befragten Verwaltungskräfte bewerten die Beteiligungspraxis der politischen Gremien positiver: Mehr als die Hälfte ist (eher) der Meinung, dass die Seniorenbeiräte proaktiv beteiligt werden.

Ziel der Stellungnahmen und Empfehlungen der Seniorenbeiräte ist es, politische Entscheidungen und Vorhaben zu beeinflussen und mitzugestalten. Den Erfolg dieser Bemühungen bewerten die Mitglieder der Seniorenbeiräte ähnlich wie die Seniorenbeauftragten (siehe Kapitel 5.2):

Abbildung 12: Wahrgenommener politischer Einfluss der Seniorenbeiräte



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: N=31.

So haben die meisten Mitglieder der Seniorenbeiräte das Gefühl, dass die Beiträge ihres Seniorenbeirats zwar diskutiert werden, dies aber selten Auswirkungen auf politische Prozesse hat (52 Prozent). 23 Prozent geben an, dass ihre Beiträge Einfluss auf die Gestaltung von Vorhaben haben. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den Seniorenbeauftragten etwas geringer. Ein Viertel der befragten Seniorenbeirätinnen und Seniorenbeiräte hat das Gefühl, dass ihre Beiträge lediglich angehört, aber nicht inhaltlich behandelt werden. Ebenfalls hat nur die Hälfte der Befragten den Eindruck, dass ihr Beirat in kommunale Planungsprozesse miteinbezogen wird (50 Prozent, N=14, Befragung der Seniorenvertretungen). Die Einschätzung der politischen Selbstwirksamkeit ist also durchwachsen.

Zudem wird deutlich, dass das Ausmaß der Beteiligung häufig noch von dem Themengebiet abhängig ist. So gibt beispielsweise die Hälfte der Befragten an, dass bei Entscheidungen rund um das Thema Barrierefreiheit in der Öffentlichkeit die Beiträge ihres Beirats immer wieder Einfluss nehmen (N=24, Befragung der Seniorenvertretungen). Bei den Themen Erreichbarkeit von Infrastruktur und Sicherheit zu Hause nehmen dies allerdings nur ungefähr zehn Prozent so wahr.

In diesem Zusammenhang wird im Laufe der Evaluation wiederholt Änderungspotenzial im Gesetzestext gesehen. Dort heißt es, dass „der Seniorenbeirat vor allen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Stadtrats einer kreisangehörigen Stadt [anzuhören ist], die überwiegend Senioren betreffen“ (§ 3 Absatz 2 beziehungsweise § 4 Absatz 2 ThürSenMitwBetG). Der LSR forderte die Streichung des Wortes „überwiegend“ bereits in

seiner Stellungnahme zum novellierten Gesetz 2019.⁴⁰ Das Wort „überwiegend“ führe auch aus Sicht der Befragten zu einer nicht nachzuvollziehenden Einengung der Gelegenheiten, zu denen die Seniorenbeiräte beteiligt würden. So hätten beispielsweise auch Seniorinnen und Senioren maßgebliches Interesse an der Planung der Verkehrsinfrastruktur, weil sie häufig stark auf eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel angewiesen seien. Weil Verkehrsplanung aber keine Angelegenheit sei, die „überwiegend“ die Seniorinnen und Senioren betreffe, würde eine Beteiligung hier des Öfteren mit dem Verweis auf den Gesetzestext verwehrt.

Die Bereitschaft, Seniorinnen und Senioren zu beteiligen, schwankt also zwischen den Kommunen. Doch auch die Seniorenbeiräte nutzen ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in unterschiedlichem Ausmaß. Im Schnitt reichten sie von Sommer 2022 bis Sommer 2023⁴¹ im Schnitt 3,4 Stellungnahmen ein (N=14, Befragung der Seniorenvertretungen⁴²). Die Spannweite reichte dabei von null (kreisangehörige Stadt) bis zwölf abgegebenen Stellungnahmen (kreisfreie Stadt).

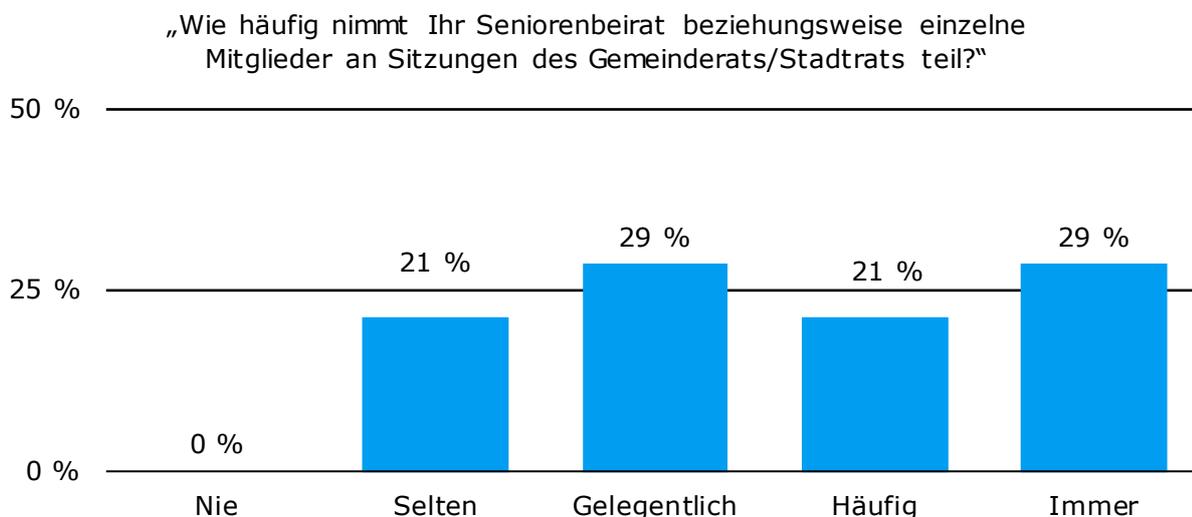
Ebenso zeigt sich ein gemischtes Bild, inwiefern die Beiratsmitglieder an Sitzungen des Gemeinde- oder Stadtrats teilnehmen:

⁴⁰ Landesseniorenrat Thüringen (2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung. Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG).

⁴¹ In der Onlinebefragung wurden die Stellungnahmen der vergangenen zwölf Monate erfragt.

⁴² Die Frage wurde nur den Beiratsvorsitzenden gestellt.

Abbildung 13: Teilnahme der Seniorenbeiräte an Sitzungen des Stadt- oder Gemeinderats



Quelle: Befragung der Seniorenvertretungen. Eigene Darstellung Ramboll Management Consulting.

Anmerkung: N=14. Die Frage wurde nur den Vorsitzenden gestellt.

Unter den Befragten gab es keinen Beirat, der nie an Sitzungen teilnimmt. Allerdings nimmt die Hälfte der Beiräte nur selten oder gelegentlich an Sitzungen teil, während die andere Hälfte häufig oder immer daran teilnimmt. Die Verteilung ist dabei ähnlich zu den befragten Seniorenbeauftragten (siehe Kapitel 5.2). Die Bereitstellung der Unterlagen für die entsprechenden Sitzungen bewerten die Beiräte etwas schlechter als die Beauftragten. Die Hälfte der Beiratsvorsitzenden gibt an, dass sie vorbereitende Unterlagen (eher) nicht vollständig und pünktlich erhalten würden (N=14, Befragung der Seniorenvertretungen).

Wie auch bei den Seniorenbeauftragten ist die Teilnahme an Ausschüssen die wichtigste Möglichkeit für Seniorenbeiräte, um an der fachlichen Diskussion zu politischen Entscheidungen teilnehmen zu können. 57 Prozent der befragten Beiratsvorsitzenden geben an, dass ihr Seniorenbeirat in Ausschüssen vertreten ist. 43 Prozent der befragten Seniorenbeiräte sind in keinem Ausschuss vertreten. Wie bei den Seniorenbeauftragten wird aber auch von den Beirätinnen und Beiräten in den qualitativen Befragungsformaten darauf hingewiesen, dass das Interesse an der Teilnahme an Ausschüssen höher sei und eine Änderung des Gesetzestextes von einer Kann- zu einer Soll-Formulierung gewünscht werde (siehe Kapitel 5.2). Auch bei den Ausschüssen bewerten die Beiratsvorsitzenden die Bereitstellung der nötigen Dokumente im Vorfeld schlechter als die Seniorenbeauftragten in Bezug auf die Ausschüsse, an denen sie teilnehmen. Rund ein Viertel der Beiratsvorsitzenden gibt an, dass ihr Beirat Unterlagen (eher) nicht vollständig und pünktlich erhalten würden

(N=8, Befragung der Seniorenvertretungen⁴³). Die Verwaltungskräfte bewerten dies etwas positiver und ähnlich wie die Beauftragten (N=24, Verwaltungsbefragung): 83 Prozent stimmen eher beziehungsweise voll zu, dass die Mitglieder des Seniorenbeirats, welche an Ausschüssen teilnehmen, die Unterlagen vollständig erhalten (13 Prozent „kann ich nicht beurteilen“, vier Prozent „stimme eher nicht zu“). 87 Prozent stimmen eher beziehungsweise voll zu, dass die Mitglieder des Beirats die Unterlagen pünktlich erhalten (13 Prozent „kann ich nicht beurteilen“).

⁴³ Der Rücklauf bezieht sich nur auf Beiratsvorsitzende, welche angaben, dass sie oder Mitglieder ihres Beirats an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen.

7. RESÜMEE: DIE WIRKUNG DES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER MITWIRKUNGS- UND BETEILIGUNGSRECHTE VON SENIOREN

Inwiefern wirkt sich also das ThürSenMitwBetG auf die Verbesserung der Seniorenmitwirkung in Thüringen aus und erreicht die im Gesetzestext benannten Ziele? Diese sind dort wie folgt benannt:

Aus dem Gesetz

(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes, durch die Gemeinden, die Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

(3) Die Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände unterstützen die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten.

Die partizipativen Teilhabestrukturen, die durch das Gesetz in Form der Seniorenvertretungen auf Landes-, Landkreis- und Kommunalebene geschaffen werden, werden von den an ihrer Umsetzung beteiligten Akteursgruppen wertgeschätzt. Sie werden als geeignetes Mittel für die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren bewertet. Das ihnen zugrundeliegende Prinzip, die Zielgruppe durch Personen aus den eigenen Reihen vertreten zu lassen, wird dabei größtenteils gelobt. Die duale Struktur der Seniorenvertretungen aus Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten wird insgesamt als sinnvoll erachtet. Dort, wo es beide gibt, würden sie sich gut ergänzen und die Aufgabenbereiche seien klar verteilt. Die Finanzierung der Tätigkeiten und Projekte der Seniorenvertretungen durch die Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms LSZ wird zwar aufgrund des damit verbundenen Aufwands zur Mittelbeantragung kritisiert, die zur Verfügung gestellten Mittel scheinen aber für die meisten Seniorenvertretungen ausreichend zu sein.

Die 2019 durchgeführte Novellierung habe den durch die Evaluation befragten Akteurinnen und Akteuren zufolge insbesondere durch die verpflichtende Einführung von Seniorenbeiräten für Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die flächendeckende Einführung von Seniorenbeauftragten auf Landkreisebene die

Teilhabestrukturen noch einmal gestärkt. Dadurch sei ihre Beteiligung an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen verbessert worden. Viele der Befragten sind allerdings der Meinung, dass diese Regelung immer noch nicht ausreiche, weil es in Thüringen viele Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl gebe. In der Tat lebten Ende 2022 44 Prozent der Thüringer Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.⁴⁴ Es sei nicht nachzuvollziehen, dass die dort lebenden Seniorinnen und Senioren keinen Anspruch auf eine institutionelle Interessenvertretung hätten.

Die Evaluation hat außerdem gezeigt, dass auch die novellierte Version des Gesetzes große Unterschiede in der Art und Weise zulässt, wie den Interessenvertretungen von Seniorinnen und Senioren die Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen ermöglicht wird. So gibt ein Viertel der Befragten an, immer wieder Einfluss auf die Gestaltung politischer Vorhaben nehmen zu können. Knapp die Hälfte berichtet, dass die eigenen Beiträge und Anregungen zwar diskutiert und gewürdigt, jedoch nur ab und zu praktisch aufgegriffen würden. Ein Viertel ist der Meinung, dass die eigenen Beiträge in der Regel nicht inhaltlich aufgegriffen werden. Die Hälfte der befragten Seniorenvertretungen stimmt in der Onlinebefragung (eher) der Aussage zu, dass das ThürSenMitwBetG so formuliert ist, dass es sein Ziel der Beteiligung von Seniorinnen und Senioren bei adäquater Umsetzung erreicht. Die beteiligten Akteurinnen und Akteure bemängeln hier insbesondere Formulierungen, die eine fehlende Verbindlichkeit hinsichtlich der Beteiligung von Seniorenvertretungen nach sich zögen (siehe Kapitel 5.2). In der Tat scheint es diesbezüglich Anpassungspotenziale im Gesetzestext zu geben, die den Akteurinnen und Akteuren zumindest eine bessere Verhandlungsposition gegenüber Politik und Verwaltung ermöglichen, wenn es um Beteiligungsansprüche geht. Gleichzeitig ist allerdings zu konstatieren, dass dem ThürSenMitwBetG in Bezug auf die Herstellung von Verbindlichkeit in der Beteiligung Grenzen gesetzt sind. Wenn es beispielsweise um die Beteiligung von Seniorenvertretungen in Ausschüssen geht, kann es hier nicht in die Hoheit der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen und lediglich als ausdrückliche Empfehlung an die entsprechenden Akteurinnen und Akteure wirken. Im Sinne dieser Empfehlung scheint es aber sinnvoll, im Gesetz deutlicher hervorzuheben, dass Seniorinnen und Senioren nicht nur bei Themen beteiligt werden sollten, die „überwiegend“ ihre Belange betreffen, und das Wort „überwiegend“ zu streichen. Denn momentan führt diese Formulierung offenbar bei den beteiligenden Akteursgruppen zu einem sehr engen Verständnis der Themen, bei denen sie von sich aus eine Beteiligungserfordernis erkennen.

Es wurde außerdem deutlich, dass die Wirkung und Zielerreichung des Gesetzes vor Ort neben dem Engagement der Seniorenvertretungen auch untrennbar mit der Bereitschaft und den Ressourcen der Verwaltung zu ihrer Unterstützung verbunden ist. Im Gesetzestext sind

⁴⁴ Thüringer Landesamt für Statistik (2023): Bevölkerung nach Gemeindegrößenklassen und Kreisen in Thüringen.

der Umfang und die Art dieser Unterstützung in den Absätzen 2 und 3 bisher sehr vage formuliert. Wohl auch deshalb berichten die befragten Ansprechpersonen in der Verwaltung, dass es hier teilweise Unklarheiten gebe, und wünschen sich eine stärkere Orientierung bezüglich ihrer Aufgaben. Auf der anderen Seite finden die Seniorenvertretungen sehr unterschiedliche Ressourcen vor, auf die sie in der Verwaltung zurückgreifen können. Auch sind ihre Ansprechpersonen an unterschiedlichen Stellen in der Verwaltung verortet. So werden manche Seniorenvertretungen von den Büros der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beziehungsweise Landrätinnen und Landräte betreut, wodurch sie einen direkten Draht sowohl in die Verwaltung als auch in politische Gremien haben. Andere Seniorenvertretungen sind im Vergleich dazu an tieferen Ebenen angesiedelt, die zum Teil noch sehr viele andere Aufgaben wahrzunehmen haben und die Seniorenvertretungen deshalb nur mit dem Nötigsten unterstützen können.

Diese Unterschiede der kommunalen Unterstützung führen in der Konsequenz auch zu unterschiedlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für die Seniorenvertretungen. Je mehr administrative Arbeit – beispielsweise bei der Mittelbeantragung – die Verwaltung den Seniorenvertretungen abnehmen kann, desto mehr können diese sich auf ihre Aufgaben der Interessenvertretung konzentrieren und sich beispielsweise der Erarbeitung von Stellungnahmen und Positionspapieren widmen. Je besser sie durch ihre Ansprechpersonen wiederum in dieser inhaltlich-fachlichen Arbeit unterstützt werden können, desto wahrscheinlicher ist es, dass diese Stellungnahmen Gehör bei politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern finden.

Im Sinne des ThürSenMitwBetG wäre es erstrebenswert, hier allen Seniorenvertretungen gleich gute Unterstützungsstrukturen zu ermöglichen. Auch dort stößt das Gesetz allerdings an seine Grenzen. Für die Schaffung einheitlicher Standards beispielsweise in Form einer flächendeckenden kommunalen Altenhilfeplanung bedürfte es einer Änderung der Sozialgesetzgebung auf Bundesebene oder auch eines entsprechenden Landesgesetzes. Was das ThürSenMitwBetG aber umsetzen könnte, wäre der oben beschriebene Wunsch nach einer klareren Benennung der Aufgabenbereiche der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Verwaltung.

Die Seniorenvertretungen, also die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten, sind das zentrale Organ für eine erfolgreiche Umsetzung des im ThürSenMitwBetG formulierten Mitwirkungs- und Beteiligungsauftrags. Um also langfristig Seniorenmitwirkung sicherzustellen, ist die Gewinnung von Ehrenamtlichen zur Bekleidung dieser Ämter essenziell. Dafür bedarf es Rahmenbedingungen, die ein solches Engagement attraktiv machen oder es zumindest nicht zu einer Belastung für die Ausübenden werden lassen. Auch diese Rahmenbedingungen können letztlich nicht durch das ThürSenMitwBetG geschaffen werden. Für dessen Wirkung und Zielerreichung sind solche Rahmenbedingungen aber unabdingbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das ThürSenMitwBetG sein Potenzial zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Thüringen zu großen Teilen ausschöpft. Die Erreichung der im Gesetzestext formulierten Ziele kann es allein aber nicht sicherstellen. Hierzu bedarf es Änderungen in weiteren Rechtskreisen.

8. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

8.1. Handlungsempfehlungen für die Umsetzung auf Ebene der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen

8.1.1. Beteiligung in der Fläche stärken: Verpflichtende Etablierung von Seniorenbeiräten für Städte ab 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Insgesamt spricht sich eine Mehrheit der befragten Akteurinnen und Akteure für eine Herabsetzung der Einwohnergrenze für die verpflichtende Etablierung von Seniorenbeiräten auf 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Auch aus Sicht der Evaluation scheint dieser Schritt gerechtfertigt. Insbesondere die Tatsache, dass es durch die aktuelle Regelung in manchen Landkreisen nur eine Gemeinde mit Seniorenbeirat gibt, steht dem Anspruch einer flächendeckenden Mitwirkungs- und Beteiligungsinfrastruktur entgegen. So gibt es große Regionen, in denen es keine institutionellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren gibt. Ende 2022 lebten 447.123 Personen und damit 21 Prozent der Thüringer Bevölkerung in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 5.000 und 10.000 Personen.⁴⁵ Von einer Herabsetzung der Grenze auf 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner würde also eine große Bevölkerungsgruppe profitieren und die Verbindlichkeit in der Beteiligung von Seniorinnen und Senioren würde flächendeckend gestärkt. Gleichzeitig würde eine entsprechende Reform zu Mehraufwänden in der Verwaltung führen, da sie für die Etablierung der Seniorenbeiräte Sorge tragen müsste. Hier gilt es, die Verwaltungsstellen mit entsprechenden Ressourcen auszustatten, da eine Reform nur dann umsetzbar sein wird, wenn sie von der Verwaltung mitgetragen wird. Gegebenenfalls sollte im Vorfeld der Dialog mit dem Städte- und Gemeindebund gesucht werden, um gemeinsam zu eruieren, wie eine neue Regelung bestenfalls umgesetzt werden könnte.

Um außerdem ehrenamtliches Personal für die Besetzung der Stellen zu gewinnen, müssen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in den Seniorengremien angemessen gestaltet sein. Dazu gehören symbolische Anerkennung durch Politik und Verwaltung sowie ein adäquater finanzieller Ausgleich für die Aufwände, die das Amt mit sich bringt.

Die verpflichtende Etablierung von Seniorenbeiräten weiterhin an die Einwohnergrenze zu koppeln scheint sinnvoll. Dies führt zu einer klaren und leicht umsetzbaren Regelung. Sollte es zu einer Veränderung der Regelung kommen, sollte trotzdem diskutiert werden, ob die Kopplung an andere, dynamische Indikatoren sinnvoll wäre. Ein Beispiel wäre der Anteil an Seniorinnen und Senioren an der Gesamtbevölkerung der Kommunen. In diesem Fall wäre dann allerdings zusätzlich zu klären, von welcher Stelle dies nachgehalten und wie dies

⁴⁵ Thüringer Landesamt für Statistik (2023): Bevölkerung nach Gemeindegrößenklassen und Kreisen in Thüringen.

regelmäßig überprüft werden sollte. Wie eine neue Regelung letztlich ausgestaltet sein wird, ist durch die Akteursgruppen der Seniorenvertretung in Thüringen zu diskutieren und zu entscheiden.

8.1.2. Seniorenbeiräte auf Landkreisebene weiter erproben

Die Erfahrungen, die bisher mit Seniorenbeiräten auf Landkreisebene gemacht wurden, haben bei den beteiligten Akteurinnen und Akteuren einen positiven Eindruck hinterlassen. Sie seien eine gute Unterstützung für die Seniorenbeauftragten und die kommunalen Seniorenbeiräte, dienten als „Sammelbecken“ für Themen aus der Fläche der Landkreise und fungierten als weiteres Bindeglied zwischen kommunaler und Landesebene. Zudem würden sie den Austausch unter den Seniorengremien fördern und so gute Praxis in die Breite tragen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es in anderen Landkreisen Voraussetzungen gibt, die dazu führen würden, dass ein Beirat auf Kreisebene hier keine Wirkung entfalten oder eine überflüssige Doppelstruktur darstellen würde. Auch wäre vor einer weiteren Institutionalisierung der Einrichtung von Beiräten auf Landkreisebene eine klare Definition der Aufgabentrennung zwischen Beiräten und Seniorenbeauftragten im ThürSenMitwBetG sinnvoll.

Für die Etablierung einer verpflichtenden Regelung zur Einführung von Kreisbeiräten ist deren Eignung für alle Thüringer Landkreise aus Sicht der Evaluation bisher noch zu unsicher. Landkreise, die diese Struktur testen wollen, sollten durch die Verwaltung darin unterstützt werden. Zudem sollte es einen intensiven Erfahrungsaustausch dazu geben – beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlungen des LSR –, damit die Seniorenvertretungen abwägen können, ob sie die Einrichtung eines Beirats auf Kreisebene bei sich für sinnvoll erachten. Wenn die Struktur sich weiterhin bewährt, könnte zu einem späteren Zeitpunkt über eine verpflichtende Regelung nachgedacht werden. Sollte diese eingeführt werden, wäre es zu überlegen, die Aufgabenbereiche zwischen den Seniorenbeauftragten und den Seniorenbeiräten der Landkreise im Gesetz deutlich und detailliert aufzulisten, um Unklarheiten zu vermeiden.

8.1.3. Hauptamtliche Stellen mit thematischem Fokus auf Seniorenangelegenheiten einrichten

Das ThürSenMitwBetG sieht die Unterstützung der Seniorengremien durch die Verwaltung vor. Bereiche, in denen sie unterstützt werden, sind die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung von Mitteln, die Organisation von Veranstaltungen und Sitzungen der Gremien sowie die fachlich-inhaltliche Arbeit der Seniorenvertretungen – beispielsweise beim Verfassen von Empfehlungen, Stellungnahmen oder von Arbeitsplänen. Wo die Ansprechpersonen in der Verwaltung verortet sein sollen und wie umfangreich die Unterstützung zu leisten ist, wird nicht genauer benannt. Das führt dazu, dass deren Art und Umfang je nach Gebietskörperschaft stark variieren. Zwar berichten die meisten Seniorenvertretungen, dass sie eine konkrete Ansprechperson haben, an die sie sich mit den meisten ihrer Anliegen

wenden können. Insbesondere die Hilfe bei inhaltlich-fachlicher Arbeit bleibt aber häufiger auf der Strecke. Zum einen, weil seitens der Verwaltung zu wenig zeitliche Ressourcen dafür zur Verfügung stehen. Zum anderen aber auch, weil die Ansprechpersonen in der Verwaltung eigenen Angaben zufolge häufig nicht auf die Belange älterer Menschen spezialisiert sind und sich daher nicht kompetent genug fühlen, um die Seniorenvertretungen in Fachdiskursen zu unterstützen. Sowohl die befragten Ansprechpersonen in der Verwaltung als auch die befragten Seniorenvertretungen sprechen sich daher für die Etablierung einer hauptamtlichen Struktur in der Verwaltung aus, die sich schwerpunktmäßig mit den Belangen älterer Menschen auseinandersetzt und sowohl zeitlich als auch fachlich mit den geeigneten und notwendigen Ressourcen ausgestattet ist, um Seniorenvertretungen wirkungsvoll in ihrer Arbeit zu unterstützen. Analog zur Jugendhilfeplanung könne diese Struktur in Form einer kommunalen Altenhilfeplanung eingerichtet werden.

Die Einrichtung einer solchen flächendeckenden Struktur zur Betreuung von Anliegen der älteren Generationen in den kommunalen Verwaltungen ist allerdings nicht durch das ThürSenMitwBetG leistbar. Hierfür bräuchte es eine Änderung des Kommunalrechts sowie der Organisierung der Altenhilfe im SGB XII, nach der Altenhilfe bisher als freiwillige Leistung der Kommunen definiert wird.

Laut den im Rahmen der Evaluation befragten Akteurinnen und Akteuren könnte im ThürSenMitwBetG allerdings zumindest eine konkretere Benennung der Tätigkeitsbereiche und Aufgaben erfolgen, welche die Ansprechpersonen in der Verwaltung bei der Unterstützung der Seniorenvertretungen übernehmen sollten. Darüber hinaus sollte deutlich gemacht werden, dass den Seniorenvertretungen eine hauptamtliche Person in der Verwaltung zur Seite zu stellen ist, damit sichergestellt wird, dass die Seniorenvertretungen ihre Unterstützung niedrigschwellig aus einer Hand erhalten. Dadurch würde sowohl auf Seiten der Verwaltungen als auch der Seniorenvertretungen konkretes Erwartungsmanagement betrieben und Klarheit für die Zusammenarbeit geschaffen. Ziel muss dabei sein, ein eindeutiges und gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, was es in der Zusammenarbeit braucht, damit Seniorenvertretungen ihrem im ThürSenMitwBetG formulierten Auftrag der Interessenvertretung gerecht werden können.

8.1.4. Ehrenamt stärken durch finanzielle und symbolische Wertschätzung

Die Notwendigkeit einer größeren Wertschätzung des Ehrenamtes wird während der Evaluation in allen Befragungen immer wieder hervorgehoben. Die Etablierung verbindlicher und mit angemessenen Ressourcen ausgestatteter Verwaltungsstrukturen sei ein Aspekt dieser Wertschätzung (siehe Kapitel 8.1.3). Darüber hinaus brauche es außerdem mehr symbolische und vor allem finanzielle Anerkennung des Ehrenamts. Momentan sei es laut vielen Befragten nicht möglich, sich im Seniorenbeirat oder als Seniorenbeauftragte beziehungsweise Seniorenbeauftragter zu engagieren, ohne dabei eigene finanzielle Mittel in die Tätigkeit zu investieren, die nicht ausreichend rückerstattet würden oder gar nicht erst rückerstattungsfähig seien.

Dabei geht es vor allem um individuelle Kosten, welche im Rahmen des Engagements anfielen. So würden die erstattungsfähigen Beträge für Fahrtkosten die tatsächlichen Kosten nicht decken. Zudem bekommen die Seniorenvertretungen nicht in allen Kommunen beziehungsweise Kreisen Sitzungsgeld als Ausgleich für die Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen. Generell seien die Vergütungen zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. So würde mancherorts nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet, während andernorts das Landesreisekostengesetz Anwendung finde. Andere Kosten, wie beispielsweise für Verpflegung, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Dies sei insbesondere für den Erhalt, aber auch die Gewinnung neuer Ehrenamtlicher ein großes Hindernis. Die finanzielle Belastung führe bei langjährig Engagierten zu Frustration und zum Rückzug aus dem Ehrenamt. Bei Interessierten führe der fehlende finanzielle Ausgleich teilweise dazu, dass sie sich letztlich gegen ein Engagement entscheiden, weil sie sich das Amt „nicht leisten“ können (Fokusgruppe Seniorenbeirat). Dies wiederum ziehe auch eine soziale Segmentierung der Seniorenvertretungen nach sich, weil Personen mit geringeren finanziellen Mitteln der Zugang zum Amt und dessen Ausübung erschwert werde. Wenn Seniorenvertretungen als politische Interessenvertretung einen Querschnitt der Thüringer Seniorinnen und Senioren darstellen sollen, wäre dies eine bedenkliche Entwicklung.

Es braucht also eine kostendeckende Finanzierung der Aufwendungen von Ehrenamtlichen, um ihr Engagement und ihre Mobilität aufrechtzuerhalten. Des Weiteren wünschen sich die befragten Seniorenvertretungen eine Vereinfachung der Beantragung dieser Aufwendungen. Bisher sei sie mit zum Teil erheblichen bürokratischen Aufwänden verbunden, die für Ehrenamtliche unzumutbar seien.

Ähnlich wie bei der Verankerung hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen ist die Wirkmacht des ThürSenMitwBetG allerdings auch bei der Regelung von Vergütungsstrukturen für Ehrenamtliche begrenzt. Entsprechende Vergütungsregelungen berühren andere Rechtskreise und müssen daher an anderer Stelle angepasst beziehungsweise getroffen werden. In Bezug auf Wegstreckenentschädigungen ist hier konkret das Thüringer Reisekostengesetz zu nennen. Zwecks einer allgemeinen Aufwertung des Ehrenamts in Thüringen sprechen sich einige Befragte für die Verabschiedung eines Ehrenamtsstärkungsgesetzes aus. Weil die Wirkung des ThürSenMitwBetG maßgeblich davon abhängt, wie gut ehrenamtliches Engagement für die Ausübung der durch das Gesetz vorgesehenen Ämter mobilisiert werden kann, muss dieser Punkt bei der Evaluation des Gesetzes mitgedacht und berücksichtigt werden.

Neben der finanziellen Wertschätzung bedürfe es vielen Befragten zufolge außerdem der Anerkennung als politisch relevante Akteurinnen und Akteure durch die lokale Politik und Verwaltung. Die befragten Seniorenvertretungen geben an, dass hier schon kleine Gesten der Anerkennung seitens der Politik wie beispielsweise die Überreichung entsprechender Ehrenurkunden große Wirkung erzielen könnten. Entsprechende Würdigungen und Gesten der Wertschätzung sollten auch den Seniorenvertretungen als Gremien entgegengebracht werden. So wird von einem Stadtrat berichtet, bei dessen Sitzungen dem kommunalen

Seniorenbeirat grundsätzlich eine für ihn reservierte Sitzinsel zur Verfügung gestellt würde. Dies vermittele das Gefühl ernst genommen zu werden und willkommen zu sein und es sei ein gutes Beispiel, wie seitens der Politik mit geringem Aufwand Wertschätzung vermittelt werden könne. Solche Gesten sind schwerlich in Form eines Gesetzestextes festzuschreiben. Umso mehr gilt es hier, bei allen Beteiligten ein Bewusstsein für den Wert der Arbeit der Seniorenvertretungen zu schaffen.

8.1.5. Argumentationsgrundlage für Seniorenvertretungen gegenüber der Politik stärken – verbindlichere Formulierungen im ThürSenMitwBetG

Ziel des ThürSenMitwBetG ist unter anderem „die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen“. Die Teilhabe an dieser Willensbildung ist den Seniorenvertretungen insbesondere durch die aktive Beteiligung an Sitzungen der Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage sowie in Ausschüssen möglich. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass ihnen diese Teilhabemöglichkeiten in unterschiedlichem Umfang gewährt werden. Während manche Seniorenvertretungen selbstverständlich und aktiv in den Räten ihrer Kommunen beziehungsweise Kreise beteiligt werden, müssen andere ihr Recht auf Stellungnahme immer wieder und teilweise gegen Widerstände einfordern. Für die Teilnahme an Ausschüssen müssen viele Seniorenvertretungen regelrecht kämpfen.

Vor diesem Hintergrund werden von den befragten Akteurinnen und Akteuren insbesondere zwei Regelungen im Gesetz kritisiert, die zu einer mangelnden Verbindlichkeit der Beteiligung führen würden. Die erste Regelung betrifft die Formulierung, dass die Seniorenvertretungen vor Entscheidungen zu beteiligen sind, die „überwiegend“ Seniorinnen und Senioren betreffen. Diese Formulierung werde des Öfteren als Vorwand genutzt, um berechtigten Beteiligungsinteressen eine Absage zu erteilen. Um den Seniorenvertretungen eine bessere Argumentationsgrundlage bezüglich der Themen zu bieten, an denen sie beteiligt werden möchten, wird aus ihren Reihen die Streichung des Wortes „überwiegend“ gefordert. Aus Sicht der Evaluation scheint diese Forderung berechtigt – zumal dadurch kein Zwang für die beteiligenden Institutionen entstünde. Es würde sich lediglich um eine Stärkung der argumentativen Position für die Seniorenvertretungen gegenüber politischen Entscheidungsträgern in der Frage handeln, wann sie zu beteiligen sind.

Die zweite Regelung betrifft die Formulierung, dass die Mitglieder der Seniorenbeiräte beziehungsweise die Seniorenbeauftragten als sachkundige Bürgerinnen und Bürger in Ausschüsse berufen werden „können“. Dies trage zur oben geschilderten Situation bei, dass ihrem Wunsch, einem oder mehreren Ausschüssen beizuwohnen, häufig nicht stattgegeben werde. Den befragten Seniorenvertretungen ist bewusst, dass das ThürSenMitwBetG Kommunen oder Kreisen nicht die Zusammensetzung ihrer Ausschüsse diktieren könne. Trotzdem plädieren sie für eine Änderung der Kann-Regelung in eine Soll-Regelung bezüglich der Aufnahme von Seniorenvertretungen in die Ausschüsse. Ähnlich wie durch die Streichung des Wortes „überwiegend“ in Bezug auf die Entscheidungen, an denen Seniorenvertretungen

zu beteiligen sind, bedeute diese Änderung zumindest eine Stärkung ihrer Verhandlungsposition.

Auch dieser Forderung schließt sich die Evaluation an, da die Umformulierung eine Stärkung des berechtigten Anspruchs der Seniorenvertretungen darstellt, an politischen Prozessen beteiligt zu werden – vor allem, da die letztendliche Entscheidung zur Aufnahme von Seniorenbeiräten als beratende Mitglieder auch bei einer Änderung der Formulierung nach wie vor bei den Ausschüssen verbleibt. Eine verpflichtende (Muss-)Regelung kann durch das ThürSenMitwBetG nicht eingeführt werden, da dies in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen würde. Einige Befragte äußern in diesem Zusammenhang aber generelle Zweifel daran, ob eine Muss-regelung sinnvoll sei, da solche Verpflichtungen zur Überlastung des Ehrenamtes führen könnten.

Hier wird erneut deutlich, dass die Beteiligung der Seniorenvertretungen zu großen Teilen in der kommunalen Verantwortung liegt und nur bis zu einem gewissen Grad durch die Landesgesetzgebung garantiert werden kann. Nichtsdestotrotz werden entsprechende Formulierungen im ThürSenMitwBetG von den befragten Seniorenvertretungen als wertvolle „Ermächtigungsgrundlage“ zur Einforderung ihrer Rechte verstanden.

8.2. Handlungsempfehlungen für die Landesebene

8.2.1. Beteiligung des LSR auf Landesebene formalisieren und dadurch erhöhen

Trotz des hohen Engagements des LSR und seiner intensiven Bemühungen, dem Teilhabe- und Mitwirkungsauftrag des ThürSenMitwBetG gerecht zu werden, zeigte die Befragung der Fachreferate der Thüringer Ministerien, der Thüringer Staatskanzlei und der Landtagsverwaltung, dass seine Beteiligung insbesondere außerhalb des TMASGFF bisher eher die Ausnahme darstellt als die Regel. Das ThürSenMitwBetG und der darin formulierte Auftrag zur Beteiligung des LSR scheinen mit Blick auf diese Befunde nicht auszureichen, um die gewünschte Beteiligung sicherzustellen. Es bedarf offensichtlich der Verankerung des Beteiligungsauftrags in weiteren Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihn ressortübergreifend im Bewusstsein und vor allem in den Handlungsrouninen der relevanten Schnittstellen zu etablieren. Wie genau dies idealerweise umgesetzt werden kann, gilt es durch die Verwaltung zu eruieren. Eine Möglichkeit wäre die Ergänzung der Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften um eine Frage zur Relevanz für Seniorinnen und Senioren, um die die Rechtsvorschrift erarbeitende Verwaltung für seniorenpolitische Auswirkungen zu sensibilisieren (analog der Prüfung der Auswirkung der Rechtsvorschrift auf die Belange von Frauen oder Familien). Die höchste Sensibilisierung könnte erreicht werden, wenn die Frage nach der Relevanz für Seniorinnen und Senioren direkt mit der Frage nach der Beteiligung des LSR verknüpft wird. Ein weiterer Vorschlag ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO).

Des Weiteren braucht es Maßnahmen und Aktivitäten, um den LSR und seine Aktivitäten bekannter zu machen. Hier ist auch der LSR selbst in der Pflicht, eine offensive Informations- und Netzwerkarbeit zu betreiben. Insofern bräuchte es hier zudem entsprechende Unterstützung aus dem TMASGFF, um das Gremium auch bei anderen Ressorts bekannter zu machen, da entsprechenden Informationsbemühungen im Zweifelsfall mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, wenn sie von anderer offizieller Stelle initiiert werden. Im Bereich der Familien- und Seniorenförderung ist der Landesseniorenrat in zahlreichen Gremien vertreten und somit auch bei den entsprechenden Akteurinnen und Akteuren bekannt.

Bei der Forderung einer regeren Beteiligungspraxis in Bezug auf den LSR ist zu berücksichtigen, dass dies Ressourcen bei den beteiligenden Stellen bindet. Folglich sind den beteiligenden Stellen angemessene Ressourcen dafür zur Verfügung zu stellen.

8.3. Handlungsempfehlungen für die Seniorenvertretungen

8.3.1. Politisches Bewusstsein der Seniorenbeiräte stärken und sie zu politischer Arbeit befähigen

Die Befragung der Seniorenbeiräte hat gezeigt, dass ihnen die Erfüllung ihrer Rolle als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren vor Ort offenbar leichter fällt als die Erfüllung ihrer Rolle als politische Interessenvertretungen. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass sie für Letzteres immer auch ein Stück weit auf die Gunst und Kooperationsbereitschaft ihrer Partnerinnen und Partner in Politik und Verwaltung angewiesen sind. Übereinstimmende Äußerungen in den qualitativen Erhebungen lassen allerdings darauf schließen, dass es auch häufig darauf ankommt, wie sehr die Seniorenbeiräte bereits mit politischer Arbeit und den Abläufen in politischen Gremien vertraut sind. Seniorenbeiräte, die auf diesem Gebiet bisher wenig Erfahrung hätten, hätten teilweise Berührungängste mit dem politischen Betrieb. Daher würden sie dazu neigen, dieses Betätigungsfeld tendenziell auszuklammern.

Entsprechend gelte es, das Selbstverständnis der Seniorenbeiräte als politische Akteure zu stärken und die Kompetenzen ihrer Mitglieder in der politischen Arbeit zu fördern und zu stärken. Eine Stärkung dieses Selbstverständnisses könne nach Ansicht der befragten Akteurinnen und Akteure durch eine Anpassung des Gesetzestextes des ThürSenMitwBetG gefördert werden. Hier sollten die politischen Aufgaben als wichtigstes Betätigungsfeld deutlicher hervorgehoben werden.

Die Befähigung zur Erfüllung dieser Aufgaben wiederum könnte durch Informationsangebote und Fortbildungen zu politischer Arbeit gestärkt werden. Denn je besser Personen über die Funktionsweise des politischen Betriebs Bescheid wüssten, desto eher würden sie sich zutrauen in ihm aktiv zu werden. Die Onlinebefragung der Seniorenbeiräte hat gezeigt, dass ein Großteil sich entsprechende Fortbildungsangebote wünscht. Es ist zu eruieren, wie und durch wen solche Fortbildungsangebote am ehesten bereitgestellt werden können. In der Onlinebefragung sehen viele Mitglieder der Seniorenbeiräte hier den LSR als geeigneten

Ausrichter. Grundsätzlich sollte die gute Multiplikatorenfunktion des LSR weiterhin genutzt werden, um relevante Informationen an die Seniorenvertretungen weiterzugeben und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen. Dabei sollte der LSR auch auf neue Bedarfe reagieren. Beispielsweise wird von Seniorenvertretungen die Idee geäußert, innerhalb des LSR Arbeitsgruppen (AGs) für Seniorenbeauftragte beziehungsweise Seniorenbeiräte mit ähnlichen Rahmenbedingungen einzurichten. Beispielhaft werden hier AGs für Seniorenvertretungen aus kreisangehörigen Kommunen, Landkreisen und kreisfreien Städten genannt.

Im Falle der Bereitstellung von weiteren (umfassenden) Fortbildungsangeboten für Seniorenvertretungen sollte deren Freiwilligkeit aber deutlich gemacht werden. Denn sollte hier der Anschein verpflichtender Qualifizierungsmaßnahmen entstehen, könnte dies abschreckend auf die ehrenamtlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber beziehungsweise Amtsanwärterinnen und Amtsanwärter wirken und die Bereitschaft zum Engagement verringern. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.



Umsetzungsplan der Handlungsempfehlungen zum ThürSenMitwBetG

Begleitend zum Bericht „Evaluation des Thüringer Gesetzes zur
Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren
(ThürSenMitwBetG)“ vom 30.10.2023

Impressum

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt

Redaktion

Referat Familien- und Seniorenpolitik

Stand

April 2024

Inhalt

| | |
|---|----|
| Hintergrund | 1 |
| Erläuterungen zur Nutzung des Umsetzungsplanes..... | 1 |
| 1 Handlungsempfehlungen für die Beteiligung des Landesseniorenrates auf Landesebene | 2 |
| 1.1 Beteiligung des Landesseniorenrates auf Landesebene formalisieren | 2 |
| 1.2 Bekanntheit des LSR bei anderen Ressorts (außer dem TMASGFF) erhöhen..... | 3 |
| 1.3 Beteiligungserfordernisse des LSR ausreichend ersichtlich machen..... | 4 |
| 2 Handlungsempfehlungen für die Beteiligung der Seniorenbeauftragten und –beiräte auf kommunaler Ebene..... | 5 |
| 2.1 Seniorenbeiräte auf Landkreisebene erproben | 5 |
| 2.2 Hauptamtliche Stellen zur Unterstützung des seniorenpolitischen Ehrenamtes einrichten | 6 |
| 2.3 Ehrenamt stärken | 8 |
| 2.4 Politisches Bewusstsein der Seniorenbeiräte stärken | 10 |

Hintergrund

Um dem sich ändernden gesellschaftlichen Bild des Alterns gerecht zu werden, wurde am 3. Mai 2012 das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom Thüringer Landtag beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde erstmalig die Seniorenvertretung auf Landes- und kommunaler Ebene in Thüringen gesetzlich verankert. Mit der Evaluierung und Novellierung erhielt das Gesetz im Jahr 2019 eine Verstärkung. Mit dem aktuellen Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 19. Oktober 2019 wurde die Wahl eines Seniorenbeirates für Kommunen ab 10.000 Einwohnern sowie die Wahl der Seniorenbeauftragten für alle kreisfreien Städte und Landkreise verpflichtend. Durch die Novellierung konnte somit eine flächendeckende Etablierung der Seniorenvertretungen auf Landes- und Kommunalebene erreicht werden.

Gemäß § 8 ThürSenMitwBetG wurde die Wirkung des aktuellen Gesetzes im Jahr 2023 durch die Landesregierung evaluiert. Für die Umsetzung der Evaluation wurde Ramboll Management GmbH als Dienstleister gewonnen. Mittels Onlinebefragungen sowie Einzel- und Gruppeninterviews wurden die Geschäftsstelle und Mitglieder des Landesseniorenrates, die Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten sowie die Landes- und kommunale Verwaltung zur Umsetzung des ThürSenMitwBetG befragt.

Die Ergebnisse und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen des Evaluierungsprozesses wurden in einem Evaluationsbericht zusammengefasst. Der Dienstleister legte dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) den barrierefreien und digitalen Evaluationsbericht fristgerecht am 30.10.2023 vor.

Unter Beteiligung des Landesseniorenrates prüfte das TMASGFF den Bericht mit den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen und entwickelte den folgenden Umsetzungsplan.

Wie jedes Handeln der Landesregierung steht seine Verwirklichung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Auch wird die Landesregierung besonderes Augenmerk darauf richten, die kommunale Eigenverantwortung zu stärken und neue Bürokratie zu vermeiden.

Erläuterungen zur Nutzung des Umsetzungsplanes

Der Umsetzungsplan ist unterteilt in Handlungsempfehlungen für die Beteiligung des Landesseniorenrates auf Landesebene sowie Handlungsempfehlungen für die Beteiligung der Seniorenbeauftragten und –beiräte auf kommunaler Ebene. Die Handlungsempfehlungen sind wiederum unterteilt in konkrete Umsetzungsmaßnahmen laut Evaluationsbericht. Jede Maßnahme ist nach Umsetzbarkeit, Umsetzungszeitraum sowie Zuständigkeit bewertet. Die Umsetzbarkeit ist zusätzlich durch farbliche Markierungen nach folgendem Schema hervorgehoben:

-  kurzfristige Umsetzung
-  langfristige Umsetzung
-  Umsetzung nicht erforderlich

Die einzelnen Maßnahmen sind fortlaufend nummeriert. Die Handlungsempfehlungen für die Landesebene beginnen mit „1“ und die der kommunalen Ebene mit „2“.

1 Handlungsempfehlungen für die Beteiligung des Landesseniorenrates auf Landesebene

1.1 Beteiligung des Landesseniorenrates auf Landesebene formalisieren

| notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umsetzungszeit | Zuständigkeit |
|---|---|-------------------------|--|
| <p>1.1.1 Ergänzung der Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften um eine Frage zur Relevanz für Seniorinnen und Senioren, um die die Rechtsvorschrift erarbeitende Verwaltung für seniorenpolitische Auswirkungen zu sensibilisieren. Die höchste Sensibilisierung könnte erreicht werden, wenn die Frage nach der Relevanz für Seniorinnen und Senioren direkt mit der Frage nach der Beteiligung des LSR verknüpft wird.</p> | <p>effektive und kurzfristig umzusetzende Maßnahme, um die Beteiligung des LSR zu erhöhen</p> <p>Das TMASGFF wird die Thüringer Staatskanzlei (TSK) um Ergänzung der Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften um folgende Sachverhalte bitten: Sind Senioren betroffen? Ja / Nein? Wenn ja, wurde der Landesseniorenrat beteiligt? Ja / Nein? Wenn nein, warum nicht?</p> | <p>1. HJ 2024</p> | <p>TMASGFF, unter Beteiligung TSK (Referat 15)</p> |
| <p>1.1.2 Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO)</p> | <p>Umsetzung der Maßnahme nicht notwendig, da in § 21 ThürGGO die Anhörung anderer Stellen und der Öffentlichkeit festgeschrieben ist. An dieser Stelle sind keinerlei Verbände explizit genannt. Zudem ist die Stellung des LSR im Gesetz stärker verankert als es über die ThürGGO möglich wäre.</p> | <p>-</p> | |

1.2 Bekanntheit des LSR bei anderen Ressorts (außer dem TMASGFF) erhöhen

| notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umsetzungszeit | Zuständigkeit |
|--|--|-------------------------|---------------------|
| <p>1.2.1 TMASGFF muss Geschäftsstelle des LSR dabei unterstützen, den LSR auch bei anderen Ressorts bekannter zu machen.</p> | <p>effektive Maßnahme, um die Beteiligung des LSR zu erhöhen</p> <p>Das TMASGFF wird (erneut) Informationsschreiben an die anderen Ressorts versenden. In diesen soll mittels Abfragemaske um Prüfung der fachlichen Schnittstellen zur Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren sowie zum LSR gebeten werden. Ziel soll sein, den Kontakt des LSR zu Fachabteilungen, Referaten sowie zu Gremien zu ermöglichen.</p> <p>Das Informationsschreiben soll als Türöffner fungieren. Der anschließende fachliche Austausch soll durch den LSR mittels Gesprächen mit den Hausleitungen und Fachgesprächen mit den Fachabteilungen in den einzelnen Ressorts erfolgen.</p> | <p>1. HJ 2024</p> | <p>TMASGFF, LSR</p> |
| <p>1.2.2 Es fehle an strukturellen Zugängen des LSR zu Bereichen in anderen Ressorts. Es fehlen unmittelbare Kontakte zum Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag, dem Bildungs- oder dem Infrastrukturministerium und auch Zugang zu Gremien wie z. B. Landesmedienrat, Landeskrankenhausplanungsausschuss, im Behindertenbereich, dem Gewaltpräventionsrat.</p> | <p>in Verbindung mit 1.2.1; LSR kann darüber hinaus auch selbstständig Kontakt zu Verbänden und Gremien aufnehmen.</p> <p>Ergänzung aus RA: Es bestehen Zugänge und fachlicher Austausch zwischen TMIL und LSR.</p> | | |

1.3 Beteiligungserfordernisse des LSR ausreichend ersichtlich machen

| notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umsetzungszeit | Zuständigkeit |
|---|---|-------------------------|---|
| 1.3.1 Eruieren, ob z. B. in Ministerien, wie TMMJV, TMIK, TMBJS, tatsächlich keinerlei Angelegenheiten bearbeitet werden, die auch die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen | in Verbindung mit 1.2.1 | | |
| 1.3.2 Ggf. benötigen Ministerien noch mehr Information, vor allem wie Seniorinnen und Senioren auch indirekt von (Gesetzes-) Änderungen oder Gesetzesinitiativen betroffen sein können | in Verbindung mit 1.2.1 | | |
| 1.3.3 ggf. Ergänzung im Gesetzestext, da oft Mitarbeit oder Beteiligung des LSR abgelehnt wird. Hier sei Formulierung des Gesetzes in Bezug auf „Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind“ zu ungenau. | <p>Die Definition spezifischer Beteiligungserfordernisse und dessen Verankerung im Gesetz (ThürSenMitwBetG) wird als schwierig erachtet.</p> <p>Vielmehr soll bei einer Novellierung des ThürSenMitwBetG in § 7 Abs. 1 Satz 2 das Wort „auch“ gestrichen werden, um die Beteiligung zu stärken. In Verbindung mit der Ergänzung der Prüffragen (siehe Maßnahme 1.1.1) sollte eine stärkere Formalisierung der Beteiligung angestrebt werden, ohne dass eine Spezifizierung der Beteiligungserfordernisse notwendig ist.</p> | 2025 | TMASGFF, andere Ressorts, Kabinett, Landtag |

2 Handlungsempfehlungen für die Beteiligung der Seniorenbeauftragten und –beiräte auf kommunaler Ebene

2.1 Seniorenbeiräte auf Landkreisebene erproben

| Notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umsetzungszeit | Zuständigkeit |
|---|--|-------------------------|------------------------------------|
| <p>2.1.1 Seniorenbeiräte auf Landkreisebene stärken, aber (vorerst) nicht verpflichten: die Vorteile der Einrichtung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene intensiver prüfen, den Austausch der Seniorenvertretungen dazu stärken und entsprechende Initiativen durch die Verwaltung unterstützen</p> | <p>Die Ausweitung und ggf. landesweite Etablierung von Seniorenbeiräten auf Landkreisebene sollte in Fachgesprächen im Rahmen des LSR, unter Beteiligung kommunaler Vertretungen, erfolgen, z. B. im Rahmen der Klausurtagung des LSR oder einer Arbeitsgruppe.</p> <p>Zudem sollte klar definiert werden, dass es sich beim Amt der Seniorenbeauftragten um ein Ehrenamt handelt.</p> | <p>ab 2024</p> | <p>LSR, kommunale Vertretungen</p> |
| <p>2.1.2 ggf. Aufgabentrennung zwischen Beiräten auf Landkreisebene und Seniorenbeauftragten definieren und im ThürSenMitwBetG aufnehmen</p> | <p>Eine klare Aufgaben- und Kompetenzdefinition zwischen Beiräten auf Landkreisebene und Seniorenbeauftragten sollte in Verbindung mit 2.2.1 sichergestellt werden.</p> | | |

2.2 Hauptamtliche Stellen zur Unterstützung des seniorenpolitischen Ehrenamtes einrichten

| Notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umsetzungszeit | Zuständigkeit |
|--|--|-------------------------|---|
| <p>2.2.1 Flächendeckende Einführung einer Altenhilfeplanung. Es brauche mehr Ressourcen für die Ansprechpersonen in der kommunalen Verwaltung und einen stärkeren fachlichen Fokus auf die Belange älterer Menschen. Umsetzung liegt außerhalb des Wirkungsbereiches ThürSenMitwBetG; hierfür bräuchte es eine Änderung des Kommunalrechts sowie der Organisierung der Altenhilfe im SGB XII, nach der Altenhilfe bisher als freiwillige Leistung der Kommunen definiert wird.</p> | <p>Aus fachlicher Sicht ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die verbindliche Etablierung einer Altenhilfeplanung sinnvoll, um sowohl die Interessenvertretung der Senior:innen auf kommunaler Ebene adäquat zu unterstützen als auch die Daseinsvorsorge als kommunale Aufgabe adäquat umzusetzen. Die Erarbeitung eines „Altenhilfeplanungsgesetzes“ ist jedoch ein langfristiges und komplexes Vorhaben, das unter Beteiligung zahlreicher Akteure und nicht im Rahmen der Auswertung des Berichts erfolgen kann.</p> | ab 2025 | TMASGFF |
| <p>2.2.2 Kein eindeutiges Ergebnis, ob Amt der Seniorenbeauftragten als Ehrenamt oder Hauptamt umgesetzt werden sollte. Aus Sicht der Evaluation scheinen Kosten für eine Veränderung der Struktur hin zum Hauptamt ihren Nutzen zu übersteigen, was für eine Beibehaltung des Ehrenamtes spricht.</p> | <p>Aufgrund des nicht eindeutigen Ergebnisses ist aus fachlicher Sicht keine Änderung notwendig.</p> | | |
| <p>2.2.3 Konkrete Benennung der Verwaltungsaufgaben: ein klares und gemeinsames Verständnis von der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Seniorenvertretungen entwickeln; Ggf. Aufgaben der Verwaltung im ThürSenMitwBetG</p> | <p>effektive Maßnahme, um die Unterstützung der Seniorengremien durch die Verwaltung zu verbessern Im Rahmen einer Arbeitsgruppe sollen Handlungsempfehlungen erstellt werden, die die Unterstützung der Seniorengremien durch die Verwaltung thematisieren. Folgende Themen müssen</p> | ab 2024 | LSR, TMASGFF, Gemeinde- und Städtebund, Land- |

| | | | |
|---|---|--|-----------------|
| <p>klar benennen</p> | <p>bei der Handlungsempfehlung berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feste Ansprechperson in der Verwaltung für Ehrenamt - Seniorenbeauftragte und –beiräte als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. - Bereitstellung von Räumen für Seniorengremien durch Verwaltung <p>In Vorbereitung sollte geprüft werden, ob bereits vergleichbare Handlungsempfehlungen für Behindertenbeauftragte existieren, die als Grundlage genutzt werden können.</p> <p>Eine zusätzliche Änderung im Gesetz muss nach Erstellung der Handlungsempfehlungen geprüft werden.</p> | | <p>kreistag</p> |
| <p>2.2.4 Es sollte deutlich gemacht werden, dass den Seniorenvertretungen eine hauptamtliche Person in der Verwaltung zur Seite zu stellen ist, damit sichergestellt wird, dass die Seniorenvertretungen ihre Unterstützung niedrigschwellig aus einer Hand erhalten.</p> | <p>in Verbindung mit Punkt 2.3.3</p> | | |

2.3 Ehrenamt stärken

| Notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umset- zungszeit | Zuständig- keit |
|---|---|---------------------------------|--------------------|
| 2.3.1 Ehrenamt finanziell wertschätzen bzw. ermöglichen: kostendeckender Ausgleich der Aufwendungen von Ehrenamtlichen (z. B. Sitzungsgeld, Änderung des Thüringer Reisekostengesetzes, Ehrenamtsstärkungsgesetz) | <p>Die stärkere Wertschätzung des Ehrenamtes ist essentiell, um auch zukünftig eine flächendeckende Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren gewährleisten zu können.</p> <p>Um diese Wertschätzung zu formalisieren und verbindlich zu verankern, ist eine gesetzliche Grundlage, z. B. in Form eines Ehrenamtsstärkungsgesetzes, sinnvoll. Das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf Bundesebene könnte hierbei eine Grundlage bilden. Dieses muss jedoch dem politischen Willen entsprechen und ist nicht kurzfristig umsetzbar.</p> <p>Hinweis: Die Förderung der Seniorenbeauftragten und –beiräte läuft über das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Gemäß der Richtlinie kommt bei der Förderung das ThürRKG zur Anwendung.</p> <p>Die angemessene Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder ist bereits nach §13 Abs. 1 ThürKO ausgestaltet.</p> | 2025 | TMASGFF, LSR |
| 2.3.2 Reduktion des bürokratischen Aufwands für die Beantragung der Erstattung bzw. Prüfung des Landesprogrammes „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ) als geeignete Förderstruktur | <p>Die Finanzierung der Seniorenbeauftragten und –beiräte über das LSZ soll beibehalten werden. Die Förderung des LSZ ist gesetzlich verankert und ermöglicht dadurch eine größere Sicherheit als über eine kommunale Regelfinanzierung. Der Aufwand zur Beantragung der Mittel ist im Rahmen der Gewährung von Landesmitteln unabdingbar.</p> <p>Darüber hinaus sollen weiterhin Dialogformate zwischen Sozialplanenden und Seniorengremien ermöglicht werden.</p> | | |

2.3.3 Seniorenvertretungen als politische Akteure anerkennen: auf kommunaler Ebene Wertschätzung entgegenbringen, z. B. durch offizielle Würdigung

in Verbindung mit Punkt 2.3.3

2.4 Politisches Bewusstsein der Seniorenbeiräte stärken

| Notwendige Maßnahmen (laut Bericht) | Bewertung der Umsetzung durch TMASGFF | geplante Umsetzungszeit | Zuständigkeit |
|---|--|-------------------------|---------------|
| 2.4.1 Die politischen Aufgaben der Seniorenbeiräte als wichtigstes Betätigungsfeld im Gesetz hervorheben und gegebenenfalls konkretisieren. | Aus Sicht des Fachreferates ist die Formulierung der politischen Aufgabe im § 3 ThürSenMitwBetG ausreichend. Eine Umsetzung scheint eher in Verbindung mit Maßnahme 2.6.2 sinnvoll. | - | |
| 2.4.2 Den Seniorenbeiräten Informationsangebote und Fortbildungen zu politischer Arbeit anbieten. Prüfen, durch wen und für wen solche Angebote bereitgestellt werden können (Wunsch eines entsprechenden Fortbildungsangebotes über den LSR; Freiwilligkeit muss gegeben sein, um Überlastung des Ehrenamtes zu vermeiden) | effektive Maßnahme, um die Seniorenbeiräte bei der Umsetzung der politischen Aufgabe zu unterstützen Neben entsprechenden Fortbildungsangeboten durch den LSR sollte das Thema in der Aktualisierung der „Handlungsempfehlungen für Seniorenbeiräte“ aufgegriffen und konkretisiert werden. | ab 2024 | LSR |